

Die Böhmisches Robotpatente von 1680 und der Rechtsschutz von Untertanen

Eine Edition der Dokumente

IVO CERMAN

Historische Einleitung

Unser gegenwärtiges Projekt über die Robotpatente betrachtet diese Dokumente mit einem anderen Ziel als die ältere marxistisch-leninistische Geschichtsschreibung.¹ Heute interessieren uns diese Dokumente als Bestandteile eines entstehenden Systems von Rechtsschutz für Untertanen. Zur Zeit des Kommunismus wurden die Institutionen dieses Systems nicht gewürdigt, weil der Staat die rechtlichen Traditionen Mitteleuropas nicht besonders hochschätzte. Forscher, die vor der kommunistischen Machtergreifung tätig waren, hatten jedoch schon etwas auf diesem Gebiet geleistet. Im Verlaufe der turbulenten Geschichte Mitteleuropas im 20. Jahrhundert wurden diese wissenschaftlichen Bestrebungen allerdings mehrmals unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt. Eine längere Zeit der Stabilität wurde den liberalen tschechischen Forschern nicht gegönnt. Jedoch ist es für uns heute wichtig, diese vorkommunistischen Forschungstraditionen kennenzulernen und ihre Arbeit wiederaufzunehmen.

Das Narrativ der Bauernbefreiung

Der Aufbau zunehmender Rechtssicherheiten spielte eine wichtige Rolle im Narrativ der Bauernbefreiung, das von dem deutschen Volkswirtschaftler Georg Friedrich Knapp im 19. Jahrhundert entwickelt wurde.² In dieser mitteleuropäischen Version der *whiggish History* wurde das Bürgertum durch die Bauern ersetzt und ihr Ergebnis war kein „Zeitalter der Bauernherrschaft“, sondern deren Befreiung von ungerechten Lasten und Gewährung von Rechtssicherheiten. Unter den Umständen absolutistischer Monarchien

¹ Die Forschungen zur Rechtslage der Leibeigenen werden seit 2017 im Rahmen des Forschungsprojekts der Südböhmischen Universität *Die Habsburger in der Geschichte der Böhmisches Länder in der Frühen Neuzeit* realisiert, das vom Prof. Dr. Václav Bůžek geleitet wird. An der Sektion über Rechtsschutz und Naturrecht beteiligen sich Ivo Cerman (Südböhmische Universität) und Michal Morawetz (Státní oblastní archiv Třeboň/Wittingau). Die historische Entwicklung dieses Systems wurde bereits skizziert in Ivo CERMAN – Jaroslav DIBELKA, *Na začátku bylo bezpráví? Právní postavení nevolníků*, in: Ivo Cerman (Hg.), *Habsburkové 1740–1918. Vznikání občanské společnosti*, Praha 2016, S. 49–68, und bibliographische Übersicht, S. 727–730. Abkürzungen: AUC = Acta Universitatis Carolinae; FA = Familienarchiv; MZA = Moravský zemský archiv; NA = Národní archiv; NM = Nová manipulace; SM = Stará manipulace; SOA = Státní oblastní archiv; Vs = velkostatek.

² Georg Friedrich KNAPP, *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens*, Bde I-II, Leipzig 1887; DERSELBE, *Die Bauernbefreiung in Österreich und Preußen*, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 18, 1894, S. 409–431.

des 17. und 18. Jahrhunderts erfolgte diese stufenweise Befreiung durch gesetzliche Eingriffe der Landesfürsten – sei es durch Reformen oder durch Abschaffung von ungerechten Pflichten – was die Rolle des Rechts in diesem Narrativ noch erhöhte. Da das Resultat einer liberalen Befreiung jedoch nicht anarchistische Freiheit, sondern Gleichberechtigung im Rechtsstaat war, förderte das Narrativ der Bauernbefreiung zugleich den Respekt für das Gleichgewicht von Rechtssicherheit und Freiheit.³

In Böhmen wurde dieses Deutungsmodell durch Knapps Schüler Karl Grünberg bekannt gemacht, der 1893 die klassische Arbeit *Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsberrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien* herausgab.⁴ Da seine Geschichte nicht so pessimistisch klang, wie Knapps tragische Erzählung über ostpreußische Agrararbeiter, wirkte seine Auffassung der rechtlichen Befreiung als überzeugendes politisches Modell. Bereits seine Arbeit beinhaltet die Wiedergaben der Robotpatente, jedoch nur in deutscher Sprache und in einer lockeren und abgekürzten Übertragung.⁵ Grünberg behandelte auch die Frage, ob der böhmische Untertan ein Leibeigener war.⁶ Da er die Leibeigenschaft mit der Rechtsstellung der römischen Sklaven gleichsetzte, gab er dazu eine negative Antwort. Die römischen Sklaven durften nämlich nichts besitzen, der böhmische Leibeigene schon.

Seine Interpretation provozierte jedoch die tschechischen Liberalen zur Kritik und Nachahmung, damit wurde dieses Narrativ schließlich in die tschechische Kultur übertragen.⁷ Die erste Kritik entwickelte der jungtschechische Politiker, Jurist und Volkswirtschaftler Josef Kaizl.⁸ In seiner Deutung war der böhmische Untertan doch

.....
³ Noch der liberale Württemberger Pfarrer Wilhelm Zimmermann (1807–1878), der die Bauernkriege in das liberale Narrativ eingliederte, setzte in seiner romantischen Darstellung des großen deutschen Bauernkriegs (erschieden 1841–1843) voraus, dass das Ziel des Freiheitskampfes schlicht die Freiheit sei. „Die Menschheit muss fort und fort sich neu schaffen, die Völker müssen zu höherer Befähigung sich durcharbeiten, ihr letztes Ziel durch Kampf sich erstreiten. Dieses Ziel aber ist Freiheit.“ Wilhelm ZIMMERMANN, *Der große deutsche Bauernkrieg*, Berlin/Ost 1976, S. 7; vgl. Friedrich WINTERHAGER, *Ein schwäbischer Pfarrer als Historiker des Bauernkrieges*, Würzburg 1986.

⁴ Karl GRÜNBERG, *Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsberrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Böhmen, Mähren und Schlesien*, Bde I-II, Leipzig 1893–1894; DERSELBE, *Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik*, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 20, 1896, S. 23–88, 135–199; DERSELBE, *Die Grundentlastung* in: Walter Schiff (Hg.), *Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihren Industrien 1848–1898*, Wien 1899, S. 1–80.

⁵ K. GRÜNBERG, *Bauernbefreiung*, I, S. 3–5 (Patent vom 22. 3. 1680); 5–10 (Robotpatent vom 28. 6. 1680).

⁶ EBENDA I, S. 87–94.

⁷ Zum vollständigen Literaturüberblick vom Liberalismus bis Marxismus vgl. Eduard MAUR, *Václav Husa a studium třídních bojů*, Acta Universitatis Carolinae – Historia Universitatis Carolinae Pragensis 19, 1979, S. 7–38.

⁸ Vgl. Luboš VELEK, *Mladočeská strana za vedení Josefa Kaizla 1897–1901*, Praha 1997 (Magisterarbeit).

ein Leibeigener. Er lehnte auch die christliche und naturrechtliche Begründung der Bauernreformen als Betrug ab und deutete sie als einen Versuch den rebellischen tschechischen Bauern den Mund zu verbieten.⁹ Die Darstellung des mährischen Historikers Karel Kadlec imitierte Grünberg, aber er unternahm keine Erklärung zu seinen Ausführungen.¹⁰ Kadlec legte Wert auf den Konservativismus des tschechischen Bauern in Böhmen und Mähren, weil er den gesunden Kern der tschechischen Nation darstelle. Das Resultat der Bauernbefreiung sei dann die Freiheit, die allerdings auch den Zerfall der Landesgemeinde und das Aufkommen des Individualismus verursacht hätte.

Die Grundlagen für eine vollständige Dokumentation der böhmischen Bauernbefreiung wurden jedoch erst vom alttschechischen Journalisten und fleißigen Historiker Josef Kalousek gelegt, welcher damals an der großangelegten Editionsreihe *Archiv český* arbeitete.¹¹ In den Jahren 1905 und 1913 veröffentlichte er in fünf Bänden hunderte von Dokumenten über die Bauernverhältnisse von 1350 bis 1850.¹² Viele von diesen Dokumenten wurden ihm von südböhmischen Archivaren zur Verfügung gestellt, deswegen sind darin die Domänen der Fürsten zu Schwarzenberg, der Grafen von Buquoy und der Grafen von Czernin so häufig vertreten. Unter anderem veröffentlichte er auch das Untertanenpatent vom 22. 3. 1680 und das Robotpatent vom 28. 6. 1680, beide in der deutschen Fassung.¹³ Eine tschechischsprachige Fassung des ersten Patents ist bis heute nicht gefunden worden, und für das zweite Patent fand Kalousek nur eine Abschrift im Archiv des Schwarzenberg'schen Großgrundbesitzes Třeboň/Wittingau,¹⁴ deren moderne Abschrift sich bis heute in der Patentensammlung des Nationalarchivs in Prag befindet.¹⁵

Zur gleichen Zeit verfasste der Archivar Jaroslav Demel seine Geschichte des Fiskalamts, worin er die Rolle des Prokurators und seiner Adjunkten für den Rechtsschutz

⁹ Josef KAIZL, *Lid selský, jeho poroba a vymanění v zemích českých*, Naše doba. Revue pro vědu, umění a život sociální 2, 1895, S. 97–109, 213–222, 303–313. Weitere Arbeiten, welche von Grünberg inspiriert wurden, haben die Geschichte der Bauernbefreiung als den Weg zur Aufhebung der Untertänigkeit 1848 verstanden. Vgl. Jan KLECANDA, *Vznik, rozvoj a zrušení roboty. Nástin dějin selského stavu v Čechách. K oslavě 50. výročí osvobození selského stavu v zemích koruny české*, Praha 1898; Karel ADÁMEK, *Z dějin osvobození rolnictva*, Praha 1899; Josef GRUBER, *Agrární zřízení. Právní a hmotné postavení selského lidu v minulosti a přítomnosti*, Praha 1914.

¹⁰ Karel KADLEC, *O poddanské robotě v zemích českých*, Brno 1899.

¹¹ Zu ihm vgl. Otakar JOSEK, *Život a dílo Josefa Kalouska*, Praha 1922; Pavel FABINI (Hg.) *Historik Josef Kalousek. Historiografie, kultura, politika a společnost druhé poloviny 19. století*, Praha 2016; Marie RYANTOVÁ (Hg.), *Korespondence Josefa Kalouska s českými historiky*, Bd. I, Praha 2019; Pavel FABINI (Hg.), *Deníky Josefa Kalouska*, Bd. II, Praha 2016.

¹² *Archiv český* (weiterhin als AČ), Bde XXII (1905) – XXV (1910); XXIX (1913).

¹³ AČ XXIII, 1906, Nr. 313, S. 479–481 (Patent vom 22. 3. 1680); Nr. 317, S. 485–490 (Patent vom 28. 6. 1680).

¹⁴ SOA Třeboň, Vs Třeboň, Sign. IA 6G beta 35.

¹⁵ NA, Patentensammlung (PT), Sign. 621.

der Untertanen entdeckte.¹⁶ Beide Erzählstränge wurden allerdings nicht verknüpft. Erst aufgrund Kalouseks reichen Quellensammlungen verfasste Kamil Krofta seine Darstellung *Přehled dějin selského stavu (Grundriss der Geschichte des Bauernstandes)*, welche endlich als eine vollkommene tschechische Variante der Bauernbefreiung angesehen werden kann.¹⁷ Seine Arbeit ist zuerst zur Zeit des Ersten Weltkriegs als Artikelreihe in der Agrarzeitung *Agrární archiv* erschienen, und wurde erst nach der Gründung der Republik Tschechoslowakei als selbständiges Werk herausgegeben. Krofta kombinierte Wirtschaftsgeschichte mit der Stufenfolge von politischen Reformen und fügte auch hinzu was damals über die Rolle der Prokuratoren und Gerichte für den Rechtsschutz der Untertanen bekannt war.¹⁸ Trotzdem lässt sich seine Version der „Bauernbefreiung“ nicht als eine Triumphgeschichte lesen, denn sie endet mit Darstellung der Wirtschaftskrise nach 1873, die eine Katastrophe für die soeben befreiten Bauern bedeutete.

Eine Reihe von Arbeiten zur Ereignisgeschichte des Bauernaufstands, welche von sudetendeutschen Regionalhistorikern geschrieben wurden, ergänzten dieses Bild um die Wiedergabe der aufständischen Beschwerdeschriften, welchen dann in der weiteren rechtsgeschichtlichen Forschung eine übermäßige Aufmerksamkeit geschenkt wurde.¹⁹ Der tschechische Historiker Josef Vítězslav Šimák und eine Reihe ostböhmischer Regionalhistoriker lieferten auch bedeutende Beiträge zur Erhellung der subjektiven Rechtsvorstellungen bei den Bauern in lokalen Verhältnissen.²⁰

-
- ¹⁶ Jaroslav DEMEL, *Dějiny fiskálního úřadu v zemích českých*, Bde I–II, Praha 1906–1909. Die Existenz dieses Apparats hatte noch vor ihm Bohuš Rieger in seiner Geschichte der Kreiseinrichtung dargelegt, sein Augenmerk richtete sich jedoch auf die Rolle der Kreishauptleute. Bohuš RIEGER, *Zřízení krajské v Čechách a na Moravě*, Bd. II/1, Praha 1891; Bd. II/2, Praha 1893.
- ¹⁷ Kamil KROFTA, *Přehled dějin selského stavu v Čechách a na Moravě*, Praha 1919. Die Arbeit wurde nach 1945 nochmals posthum aufgelegt, nun mit Ergänzungen von Emanuel Janoušek. Vgl. Kamil KROFTA – Emanuel JANOUŠEK, *Dějiny selského stavu*, Praha 1949.
- ¹⁸ K. KROFTA, *Přehled*, S. 143–148; DERSELBE – E. JANOUŠEK, *Dějiny*, S. 257–264.
- ¹⁹ Adolf HOCKAUF, *Heimatkunde des politischen Bezirkes Rumburg*, Rumburk 1885; Julius HELBIG, *Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Bezirkes Friedland in Böhmen*, Band II, Frýdlant 1896. Anton Franz RESSEL, *Geschichte des Friedländer Bezirkes*, Frýdlant 1902; DERSELBE, *Heimatkunde des Reichenberger Bezirkes*, I–II, 1903–1905; DERSELBE, *Urkundliche und archiwalische Beiträge zur Geschichte des Bauernaufstandes in Nordböhmen im Jahre 1680*, Mittheilungen des Vereins für Heimatkunde des Jeschken-Isergaues 22, 1926, S. 21–62; DERSELBE, *Der Bauernführer Andreas Stelzig*, Mittheilungen des Vereins für Heimatkunde des Jeschken-Isergaues 23, 1929, S. 141–151; 24, 1930, S. 74–76.
- ²⁰ Er verfasste zu diesem Thema nur Aufsätze, keine Monographie. Vgl. Josef Vítězslav ŠIMÁK, *Bouře selské r. 1680 v kraji boleslavském a litoměřickém*, Listy Pojizeří 12, 1898, Nr. 15–18; DERSELBE, *Příspěvek k selské bouři a poddanským poměrům na Frýdlantsku*, Věstník Královské české společnosti nauk 1899, oddíl XIV, s. 1–23. Über ihn vgl. Hana KABOVÁ, *Josef Vítězslav Šimák. Jeho život a dílo se zvláštním zřetelom k historické vlastivědě*, České Budějovice 2013; František KUTNAR, *Přehledné dějiny českého a slovenského dějepisectví*, Praha 1997², S. 627–631; seine Bibliographie in Marie Ludmila ČERNÁ, *Bibliografický přehled prací Dr. J. V. Šimáka*, in: Sborník k sedmdesátým narozeninám universitního profesora Dr. J. V. Šimáka, Turnov 1940, S. 59–100. Weiterhin Václav OLIVA,

In der tschechoslowakischen Republik nach 1918 förderte die Agrarpartei weitere popularisierende Darstellungen, welche die Stellung des Narrativs einer Bauernbefreiung in der tschechischen Historiographie sicherten.²¹ Eine bilanzierende Auffassung der Bauernbefreiung verfasste jedoch der Agrarhistoriker František Kutnar erst nach dem Zweiten Weltkrieg.²² Er sah deren Resultat in der Agrarphilosophie Alfons Šťastnýs und in der Agrarbewegung, welche die persönliche Freiheit und Sicherheit des Eigentums ohne kapitalistische Ausbeutung zum Ziel habe. Eine sudetendeutsche Variante dieses Narrativs legte der sozialdemokratische Politiker Emil Strauss vor.²³ Er sah den Gipfel der Bauernbefreiung in der tschechoslowakischen Bodenreform und in dem Sieg der „modernen Demokratie“. In diesen Auffassungen wurde die Rolle der von absolutistischen Herrschern herbeigeführten Reformen als ein Wesenszug der „Bauernbefreiung“ anerkannt.

Nach 1948 verwandelte sich das liberale Narrativ der Bauernbefreiung in eine ideologische Darstellung der „Klassenkämpfe der Landvolks“, wobei die rechtlichen Maßnahmen nicht mehr ernst genommen wurden und das Resultat der Bauernkämpfe nicht mehr als „wirtschaftliche Freiheit“ und „soziale Gleichberechtigung“, wie bei Strauss,²⁴ sondern als Verwandlung der ärmeren Landbevölkerung in ein Agrarproletariat und seine aktive Beteiligung am Sieg der kommunistischen Revolution darstellten.²⁵

Die Frage nach der Rechtsstellung der „Leibeigenen“ wurde von Josef Macek sogar als idealistische Täuschung abgelehnt, denn die Leibeigenschaft sei sozusagen von selbst aus den Wirtschaftsverhältnissen entstanden.²⁶ In seiner Auffassung solle der materialistische

.....
O selském povstání na Litomyšlsku, Praha 1925; Antonín TOMÍČEK, *Nás sedláky každý šidí. Historie selského pozdvižení na Litomyšlsku r. 1680*, Litomyšl 1927; Josef MIKŠÍČEK, *Z dob selských bouří – obrazy našeho kraje*, Chocẽň 1939.

²¹ František TEPLÝ, *Selské bouře*, Praha 1931; Adolf FILÁČEK, *Památce selského mučedníka na Litomyšlsku, Východočeský republikán* 1926, č. 36; Jiří MAHEN – Adolf FILÁČEK, *Památce selských rebelů*, Praha 1930; Václav ČERNÝ, *Křížová cesta venkova k demokracii 1680–1930*, *Lidový deník* 17, 1. 3., 26. 3., 16. 5., 18. 5., 29. 6. 1930). Die Agrarpartei gab auch die historiographische Zeitschrift *Časopis pro dějiny venkova* (weiterhin ČDV) heraus. Die Rechtsstellung der Untertanen erforschte Jaroslav PROKEŠ, *Příspěvek k otázce, zda český sedlák byl nevolníkem*, ČDV 11, 1926, S. 228–230.

²² František KUTNAR, *Cesta selského lidu ke svobodě*, Praha 1948.

²³ Emil STRAUSS, *Bauernelend und Bauernaufstände in den Sudetenländern*, Praha 1929.

²⁴ EBENDA, S. 133.

²⁵ Vgl. Josef KOČÍ, *Boje venkovského lidu v období temna*, Praha 1953; Josef MACEK, *O třídním boji za feudalismu*, *Československý časopis historický* (weiterhin ČsČH) 5, 1957, S. 289–301; Alois MÍKA, *Poddaný lid v Čechách v první polovině 16. století*, Praha 1960; Josef PETRÁŇ, *Poddaný lid v Čechách na prahu třicetileté války*, Praha 1964; Jaroslav CÉSAR – Milan OTÁHAL (Hg.), *Hnutí venkovského lidu v českých zemích v letech 1918–1922*, Praha 1958. Dazu muss man auch die Darstellungen der Klassenkämpfe in Lehrbüchern für Mittel- und Hochschulen und in der Zeitschrift *Společenské vědy ve škole* rechnen.

²⁶ J. MACEK, *O třídním boji*, S. 289–301.

Historiker das „wirtschaftliche Wesen“ und nicht den rechtliche Überbau erforschen. Die Beschwerdeschriften und Gerichtsstreitigkeiten der Leibeigenen gehörten nicht zu „richtigen“ Klassenkämpfen und sollten deshalb nicht untersucht werden.

Die Klassenkämpfe der ländlichen Bevölkerung wurden jedoch vom Team um Professor Václav Husa systematisch erforscht.²⁷ Obwohl die jüngeren Forscher aus Husas Gruppe den angeblich rechtshistorischen Schwerpunkt der älteren Geschichtsschreibung ablehnten, knüpften sie an die regionalhistorische Heimatforschung und qualitätsvolle Quellenarbeit der positivistischen Geschichtsschreibung an. Die ersten wichtigen Ergebnisse dieser Historiographie waren die quellenbasierten Arbeiten von Jaroslav Kašpar über den Bauernaufstand in Böhmen²⁸ und von Josef Kočí über die Untertanen auf der Frýdlanter Domäne.²⁹ Kočí gehörte allerdings nicht zu Husas Schülern. Beide Darstellungen sind für die allmähliche Beachtung der rechtlichen Instrumente bedeutend, weil sie die Rolle der Landesadvokaten betonten. Kašpar erforschte alle überlieferten relevanten Quellen in hiesigen Archiven und identifizierte auch die Situation der Quellen für juristische Fragen, die er aber nicht mehr bearbeiten konnte. In den einleitenden Kapiteln seiner Darstellung verzeichnete er alle bis dato bekannten Gerichtsstreite von Untertanen mit ihren Obrigkeiten, welche vor dem Aufstand von 1680 geschehen waren.

Den letzten Stein in das Mosaik, welches das Bild des Rechtsapparats im 17. Jahrhundert abbildet, fügten nach 1945 der ehemalige präsidentielle Archivar Bohuslav Matouš und der Historiker Josef Kočí ein, die ein beachtungswertes Verzeichnis aller relevanten Gerichtsfälle aus dem Archiv des Fiskalprokurator-Amtes zusammenstellten.³⁰ Diese umfangreiche Arbeit brachte ein vollständiges Verzeichnis von 4280 Beschwerden, welche vom 16. Jahrhundert bis 1848 von dem Fiskalamt erledigt wurden. In der Einleitung wurde die Rolle des Prokurators und seiner Adjunkten als Untertanenadvokaten nochmals gewürdigt, zugleich wurden jedoch die Missbräuche des Gewohnheitsrechts durch die Obrigkeiten dargelegt. Da kein weiteres Interesse an der Beleuchtung dieser Justizorgane bestand, bedeutete das Erscheinen dieser Publikation im Jahre 1954 zugleich das Ende einer Forschungstradition.

.....
²⁷ Zu seinem Ansatz vgl. Václav HUSA, *K methodice studia dějin lidových hnutí v období pozdního feudalismu*, AUC – Historica 6, 1955, S. 5–34. Über ihn vgl. Eduard MAUR, *Václav Husa – historik*, AUC – Philosophica et historica 5, 1988, S. 69–135; Růžena MUŽÍKOVÁ (Hg.), *Václav Husa. Velké osobnosti Univerzity Karlovy*, Praha 1988 (= AUC – Philosophica et Historica 5).

²⁸ Jaroslav KAŠPAR, *Nevolnické povstání v Čechách roku 1680*, Praha 1965. Zu seinem Werk vgl. Jaroslav ŠPAČEK, *Odešel historik a vysokoškolský pedagogik doc. PhDr. Jaroslav Kašpar, CSc. (1929–2014)*, Studie a zprávy 4, 2014, S. 215–222 (Nachruf mit Bibliographie).

²⁹ Josef KOČÍ, *Odboj nevolníků na Frýdlantsku 1679–1687*, Liberec 1965.

³⁰ [Bohuslav MATOUŠ – Josef KOČÍ], *Soupis pramenů k dějinám feudálního útisku. I. Finanční prokuratura*, Praha 1954. Bohuslav Matouš (1899–1976) hatte als Archivar des tschechoslowakischen Präsidenten Edvard Beneš gearbeitet und daher wurde sein Name in der Publikation nicht erwähnt. Für die Information über seine Autorschaft danke ich Herrn Prof. Dr. Eduard Maur.

Im Rahmen der Arbeiten zur Ereignisgeschichte des Bauernaufstandes, die weiterhin geschrieben wurden, hat man allerdings nicht verschwiegen, dass die Untertanen auch rechtliche Unterstützung beim Landesprokurator Heinrich Patzenhauer und dem Landesadvokaten Johann Konstantin Kaurzimsky suchten.³¹ Gerade die Rolle des Advokaten Balthasar Christoph Türchner und des Adjunkten Johann Georg Funck von Funcken deuteten darauf hin, dass es damals ein breitgefächertes System juristischer Litigation gab, welches für die Selbstwehr der Untertanen genutzt werden konnte. Zum Anlass des Jubiläumjahren 1980 wurde eine vollständige Sammlung der Quellen zum Bauernaufstand herausgegeben, die solche Fälle lückenlos dokumentierte.³² Da sich ihr Fokus auf Ereignisse richtet, sind dabei allerdings die Institutionen und anschließenden Verfügungen außer Acht gelassen.

Diese Arbeiten brachten den Bauernaufstand ins tschechische historische Bewusstsein und gliederten die Robotpatente in popularisierende Sammlungen der wichtigsten Quellen zur tschechischen Nationalgeschichte ein.³³ Beide Patente wurden jedoch nur in neutschechischen Übersetzungen verbreitet. Erst Josef Kočí entdeckte im Jahre 1965 die erste zeitgenössische tschechischsprachige Fassung des Robotpatents im Archiv der Stadt Chrudim.³⁴ Es wurde als Beilage zu seinem Buch über den Aufstand in der Frýdlanter Region veröffentlicht, aber nur in einer modernen tschechischen Transkription.³⁵ In Čáňová's Quellensammlung wurde dagegen nur das erste Untertanenpatent vom 22. März 1680 veröffentlicht, aber in einer fehlerhaften Transkription, wo drei Zeile des ersten Abschnitts ganz fehlen.³⁶ Das Robotpatent vom 28. Juni 1680 wurde hier nur in einer tschechischsprachigen Zusammenfassung wiedergegeben.³⁷ Die Herausgeber

.....

³¹ Zur Rolle der Landesadvokaten und Landesprokuratoren vgl. Jiří KLABOUCH, *Staré české soudnictví*, Praha 1967, S. 306–309. Ein Landesprokurator war kein Adjunkt des Fiskalamts, sondern ein Advokat, der berechtigt war, beim Landesgericht zu reden.

³² Eliška ČÁŇOVÁ (Hg.), *Prameny k nevolnickému povstání v roce 1680*, Praha 1986. Vorbereitungsarbeiten zu dieser Quellensammlung sind Eliška ČÁŇOVÁ (Hg.), *Faksimilia. Nevolnické povstání 1680 v dokumentech SÚA*, Praha 1980; [Anonym], *Povstání poddaného lidu v r. 1680 v severních Čechách. Sborník referátů ze 4. severočeského symposia*, Česká Lípa 1981 (hier auch eine Auswahlbibliographie, S. 351–369). Zu Mähren Vladimír VOLDÁN, *Morava za nevolnického povstání roku 1680*, Časopis Matice moravské (weiterhin als ČMM) 101, 1982, S. 114–141.

³³ Václav HUSA – Josef POLIŠENSKÝ (Hg.), *Naše národní minulost v dokumentech*, Bd. I, Praha 1954, S. 339–340 (Auszug aus dem Robotpatent von 28. 6. 1680); Josef POLIŠENSKÝ, *Minulost našeho státu v dokumentech*, Praha 1971, S. 1754–158 (nur das Robotpatent von 28. 6. 1680).

³⁴ SOKA Chrudim, AM Chrudim, Inv. Nr. 220, fasc. C. Photokopie im Nachlass Josef Kočí (ANM Praha, Nachlass Josef Kočí, Kart. 51, Inv. Nr. 1000.). Eine andere tschechische Abschrift in Okresní muzeum a galerie Jičín, Sign. RU 152.

³⁵ J. Kočí, *Odboj*, S. 123.

³⁶ E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 1396.

³⁷ EBENDA, Nr. 1398.

haben allerdings ein vollständiges Verzeichnis aller überlieferten Exemplare der beiden Patente in tschechischen Archiven zusammengestellt.

Sogar das Amt des Prokurators fand damals einen Historiker, den Archivar Jaroslav Dřimal, welcher den Bestand *Česká finanční prokuratura* (Böhmische Finanzprokuratur) im Staatlichen Zentralarchiv in Prag verwaltete. Dřimal fasste einen wertvollen aber nicht veröffentlichten *Katalog* mit Regesten ab, der den älteren *Soupis* ergänzt.³⁸ Zudem bearbeitete er neu auch die Geschichte des Amtes in zwei Aufsätzen, die jedoch nur in der Zeitschrift *Sborník archivních prací* veröffentlicht wurden.³⁹ Dřimal erwähnt die Rolle der Prokuratoren als Beschützer von Untertanen nur am Rande und beklagt, dass das neuingerichtete System lange Zeit wirkungslos geblieben sei. Er deutete dies nicht als eine Phase in der Entwicklung dieser gerichtlichen Organisation, sondern als List des Systems, welches die Einführung der „zweiten Leibeigenschaft“ zum Ziel hatte.⁴⁰

Es soll erwähnt werden, dass die Polemik der tschechischen Historiker gegen die Interpretation von František Graus, die im Jahre 1957 einsetzte, die Rechtsstellung der Untertanen als ein wissenschaftliches Thema rehabilitierte.⁴¹ Dies jedoch nur für eine kurze Zeit. Die quellenfundierte Arbeit von Husas Schüler Eduard Maur, die in den siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts erschienen, haben vieles über die Rechtspraxis und lokale Gewohnheiten auf Kammergütern erbracht und damit die Rechtslage der Leibeigenen beleuchtet.⁴² In ähnlicher Richtung gingen die Aufsätze von Josef Tlapák.⁴³ Da die Restriktion der Bewegungsfreiheit für eine wesentliche juristische Eigenschaft der „zweiten Leibeigenschaft“ gehalten wurde, gab es auch Arbeiten über

³⁸ Jaroslav DŘIMAL – Marie STUPKOVÁ, *Česká finanční prokuratura 1250–1785. Katalog*, Bde. I–II/1–2, Praha 1970.

³⁹ Jaroslav DŘIMAL, *Královský prokurátor a jeho úřad do roku 1745*, *Sborník archivních prací* (weiterhin als SAP) 29, 1969, S. 348–386.

⁴⁰ EBENDA, S. 382: „Orgán celou svou strukturou bytostně vklíněný do hájení pobělohorského pořádku nezasahoval na straně poddaných do procesu druhého znevolnění, který svým způsobem kdysi pilně budoval a zajišťoval.“

⁴¹ Vgl. Josef VÁLKA, *K otázce právního postavení poddaných*, *Sborník prací Filozofické fakulty Brněnské univerzity* C9, 1962, S. 51–99; Vladimír PROCHÁZKA, *Česká poddanská nemovitost v pozemkových knihách 16. a 17. století*, Praha 1963; Milan ŠMERDA, *Postavení poddaných ve střední Evropě v období pozdního feudalismu se zřetelom k jejich právním vztahům k půdě, zvláště ve Slezsku*, *Slovenské historické studie* 4, 1961, S. 263–322.

⁴² Eduard MAUR, *K utužení feudálních vztahů na komorních statcích v době pobělohorské*, in: Zdeněk Fiala (Hg.), *Z českých dějin*, Praha 1966, S. 151–169; DERSELBE, *Český komorní velkostatek v 17. století*, Praha 1975, S. 127–129; DERSELBE, *K demografickým aspektům tzv. druhého nevolnictví*, *Historická demografie* 8, 1983, S. 7–43 (wieder abgedruckt in DERSELBE, *Země – paměť – lidé*, Praha 2017, S. 57–86); DERSELBE, *Příspěvek k vývoji poddanského purkrechtu v pobělohorském období*, *Vědecké práce Zemědělského muzea* 14, 1974, S. 51–62.

⁴³ Josef Tlapák, *K některým otázkám poddanské nezákupní držby v Čechách v 16. – 17. století*, *Právněhistorické studie* (weiterhin als PHS) 19, 1975, S. 177–210.

Fluchten von Leibeigenen.⁴⁴ In der Studie von Bedřich Šindelář wird sogar der Gerichtsstreit eines gewissen Adam Otto Danzers um die Entlassung aus der Untertänigkeit rekonstruiert.⁴⁵ Eine wichtige Umbewertung des Rechts brachte Maurs Studie zum Jubiläum von 1980, wo er belegte, dass das Robotpatent nicht unbedeutend war, weil es die rechtliche Argumentation der Untertanen veränderte.⁴⁶

Symptomatisch für die wirtschaftshistorische Perspektive der Forschung zwischen 1948 und 1989 war die Vernachlässigung der Frage nach der Verkündigung der Patente. Eine Ausnahme stellt die Arbeit des Historikers Jaroslav Prokop dar, der aufgrund von neugefundenen Quellen die Technik der Veröffentlichung des Robotpatents von 1738 rekonstruierte.⁴⁷ Im Falle des Aufstands von 1680 wurde die Kundmachung der Patente von Jaroslav Kašpar in seiner früher erwähnten Darstellung kurz angesprochen, weil er versuchte die Datierung des Robotpatents zu korrigieren.⁴⁸ Er vermutete jedoch, dass das Robotpatent in einigen Kreisen absichtlich nicht kundgemacht wurde, weil die Kreishauptleute es geheim halten wollten. Dieser Umstand habe die zweite Veröffentlichung des Robotpatents im Jahre 1681 veranlasst.⁴⁹

Nach der Wende war weder Ideengeschichte, noch die Geschichte des juristischen Denkens in der Mode und deswegen brauchte die tschechische Geschichtsschreibung einige Zeit, um sich solchen Problemen zu widmen. In der Reaktion auf die ideologische Überbetonung des Klassenkampfes wurden zuerst der neutschechische Begriff *nevolnictví* und das ganze Deutungsmuster einer „zweiten Leibeigenschaft“ der kritischen Prüfung unterzogen. Die bahnbrechende Arbeit von Jiří Mikulec legte dar, dass der Begriff in der Frühen Neuzeit nicht benutzt wurde und so empfahl er statt dessen den Ausdruck *dědičné poddanství* (Erbuntertänigkeit) als einen, der der historischen Realität

.....
⁴⁴ Bedřich ŠINDELÁŘ, *K otázce zběhlých poddaných u nás. Přehled opatření proti poddanským zběhům od 13. do 18. století*, Časopis Společnosti přátel starožitností českých (weiterhin als ČSPSČ) 57, 1949, S. 163–175, 214–227; DERSELBE, *Útěk poddaných z Čech na Moravu p. třicetileté válce*, Praha 1985; DERSELBE, *Zbíhání poddaných v českých zemích p. třicetileté válce (několik poznámek a dokumentů)*, ČMM 100, 1981, s. 101–126; MIROSLAV TOEGEL, *Zbíhání poddaných na pardubickém panství v druhé polovině 17. století*, Sborník historický 7, 1959, s. 191–226; JOSEF PETRÁŇ, *Pohyb poddaného obyvatelstva a jeho osobní právní vztahy v Čechách v době předbělohorské*, ČsČH 5, 1957, S. 26–59; J. VÁLKA, *K otázce*, S. 56–57; FRANTIŠEK MATĚJEK, *K otázce připoutání moravských poddaných k půdě*, Historické štúdie 17, 1972, S. 219–224.

⁴⁵ B. ŠINDELÁŘ, *Útěk*, S. 23–30.

⁴⁶ Eduard MAUR, *Petice poddaného lidu*, in: [Anonym], *Povstání*, S. 249–263; nach der Wende DERSELBE, *Poddanské spory na českých komorních panstvích po třicetileté válce*, in: Alena Pazderová (Hg.), *Pocta Eliše Čáňové*. Sborník k životnímu jubileu, Praha 2003, S. 109–124.

⁴⁷ Jaroslav PROKOP, *Robotní patent z roku 1738 v Čechách*, SAP 18, 1968, S. 377–411.

⁴⁸ J. KAŠPAR, *Nevolnické povstání*, S. 79–81.

⁴⁹ Vgl. Dokument Nr. 9.

besser entspreche.⁵⁰ Auch weiterhin fokussierte sich die Geschichtsschreibung zu sehr auf den Begriff *nevolnictví*/Leibeigenschaft, wobei überwiegend die Beschwerdeschriften und nicht juristische Abhandlungen als Grundlage für solche Begriffsforschung dienten. Die alte wirtschaftshistorische Sichtweise wurde allerdings in der posthumen Publikation von František Matějka über Leibeigenschaft in Mähren wiederbelebt, die rechtshistorische Fragen vollkommen ignoriert.⁵¹ Die Rechtslage der Untertanen in Mähren wurde allerdings in der vernachlässigten Magisterarbeit Jiří Dufka aus dem Jahr 2006 behandelt, die zugleich zeigt, wie unterschiedlich die Lage in Mähren war.⁵² Es ist symptomatisch für die Vernachlässigung Mährens, dass die mährische Fassung des Patents noch nicht herausgegeben worden ist. Die Rechtsstellung der Frauen im Rahmen der Leibeigenschaft wurde neu von Sheilah Ogilvie angesprochen.⁵³

Unter den weitergeführten Forschungen zur Ereignisgeschichte des Bauernaufstands von 1680 ragt hervor die zusammenfassende Darstellung des Historikers Jaroslav Čechura, wo die klassenkämpferische Rhetorik der früheren Historiographie gemildert und dagegen gerade die Rolle der Untertanenadvokaten Patzenhauer und Kaurzimsky in der frühen Phase des Aufstands hervorgehoben wurde.⁵⁴ Der Fokus auf Beschwerdeschriften veranlasste ihn jedoch zur seltsamen Annahme, die Leibeigenschaft bestünde lediglich in der Ablegung des Eids der Untertanen, weil sie in diesem Sinne in der berühmten Beschwerdeschrift der Frýdlanter Rebellen aufgefasst wird.⁵⁵ Die demografischen Forschungen zur Migration der Untertanen werden in den Arbeiten von Josef Grulich fortgesetzt, die vieles über die umstrittene Frage der Gebundenheit von Leibeigenen an Grund und Boden bringen.⁵⁶ Neuerdings wurde die Frage einer

.....
⁵⁰ Jiří MIKULEC, *Poddanská otázka v barokních Čechách*, Praha 1993. Vgl. Jaroslav ČECHURA, *Člověčenství*, PHS 33 (1993), S. 33–52.

⁵¹ František MATĚJKA, *Cesta poddaného lidu na Moravě ke znevolenění*, Brno 2000.

⁵² Jiří DUFKA, *Spory poddaných s vrchnostmi na Moravě počátkem 18. století*, Brno 2006 (Magisterarbeit); DERSELBE, *Strategien und Trägerschichten bäuerlicher Unruhen im frühneuzeitlichen Mähren*, in: Peter Rauscher – Martin Scheutz (Hg.), *Die Stimme der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450–1815)*, München 2013, S. 311–328.

⁵³ Sheilah OGILVIE – Jeremy EDWARDS, *Ženy a „druhé nevolnictví“ v Čechách na počátku novověku*, *Historická demografie* 22, 1998, S. 5–49. Vgl. Markéta SKOŘEPOVÁ, *The Concept of Gender in the Czech Rural History*, *Opera historica* 20, 2019, S. 91–108.

⁵⁴ Jaroslav ČECHURA, *Selské rebelie roku 1680. Sociální konflikty v barokních Čechách a jejich každodenní souvislosti*, Praha 2001.

⁵⁵ EBENDA, S. 293. „Jen takto lze vykládat pojem Leibeigenschaft, jenž však nemá nic společného s moderním německým výrazem »nevolnictví.«“ Die Beschwerdeschrift ist abgedruckt in Anton RESEL, „*Urkundliche und archivalische Beiträge*“, S. 4.

⁵⁶ Josef GRULICH, *Migrace městského obyvatelstva: farnost České Budějovice 1750–1824*, České Budějovice 2013; DERSELBE, *Migrační strategie. Město, předměstí a vesnice na panství České Budějovice ve druhé polovině 18. století*, České Budějovice 2018; DERSELBE, *Poddanská argumentace ve světle zhostnění*

rechtlichen Natur der Untertänigkeit von dem Juristen Jiří Šouša angesprochen, der sie als ein Rechtsinstitut ansieht und sich bemüht dessen Eigenschaften auf der Basis des gesetzten Rechts zu bestimmen.⁵⁷

In unserer kollektiven Darstellung zur böhmischen Geschichte zwischen 1740 bis 1918 mit dem Untertitel „Das Werden einer Zivilgesellschaft“, die 2016 erschienen ist, wurde gerade das Wachstum der Institutionen der Rechtssicherheit ins Zentrum gerückt.⁵⁸ Die Leibeigenschaft wurde hier nicht als Begriff oder Deutungsmuster, sondern als Bezeichnung für die Rechtslage der Leibeigenen verstanden. Es wird dabei vorausgesetzt, dass diese vorwiegend durch lokales Gewohnheitsrecht und nicht durch gesetztes Recht bestimmt wurde, weil es damals noch keine einheitliche Rechtsordnung gab und die einzelnen Vorschriften noch nicht so verdichtet wurden, um alle Ebenen der sozialen Interaktionen von Untertanen abzudecken.

Das gegenwärtige Projekt stellt den Versuch dar, den Aufbau eines solchen Systems zur Beschützung der Rechte des rechtlosen Leibeigenen in den Jahren 1680 bis 1781 zu rekonstruieren und zu dokumentieren. Es wird dabei vorausgesetzt, dass ein solches System zugleich einen unabdingbaren Bestandteil einer Geschichte der Menschenrechte darstellt, denn diese brauchen solche Institutionen, um wirksam zu sein.⁵⁹ Sonst bleiben die Menschen- oder Bürgerrechte nur ein wirkungsloser „Monolog des Gesetzgebers“. ⁶⁰ In der folgenden Edition werden Dokumente zu den Anfängen dieses Systems vorgelegt, welche aus den Reaktionen auf die Rebellion von 1680 entstanden sind.

Das System der Robotpatente

Im Kontext der gesamten Habsburgermonarchie lässt sich nicht übersehen, dass der erste wichtige Schritt zum systematischen Schutz der Untertanen bereits vor dem böhmischen Aufstand gemacht wurde, und zwar mit dem Erlass des *Tractatus de juribus incorporalibus* für Österreich unter der Enns im Jahre 1679.⁶¹ Dies war jedoch ein umfassendes juristisches Werk, welches Jahrzehnte vorbereitet wurde, und dessen

.....
agendy, in: Josef Hrdlička – Pavel Král – Rostislav Smíšek (Hg.), *Symbolické jednání v kultuře raného novověku*, Praha 2019, S. 153–168.

⁵⁷ Jiří ŠOUŠA, *Několik úvah k institutu poddanství a některým dalším právním otázkám z období předosvětského absolutismu*, PHS 47, 2017, č. 2, S. 33–50.

⁵⁸ I. CERMAN – J. DIBELKA, *Na začátku bylo bezpráví? Právní postavení nevolníků*, in: I. Cerman (Hg.), *Habsburkové 1740–1918*, S. 49–68, und bibliographische Übersicht, S. 727–730.

⁵⁹ Der Rechtsschutz der Untertanen interessiert jetzt auch einige Historiker in Deutschland, die an Winfried Schulze anknüpfen. Vgl. Winfried Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980, S. 73–85; Alexander DENZLER – Ellen FRANKKE – Britta SCHNEIDER (Hg.), *Prozessakten, Parteien und Partikularinteressen*, Berlin 2015; Stefan XENAKIS, *Untertanenprozesse an Reichsgerichten*, Berlin 2018.

⁶⁰ František WEYR, *Československé právo ústavní*, Praha 2017³, S. 248.

⁶¹ Anton ENGELMAYR (Hg.), *Tractatus de juribus incorporalibus*, Wien 1831.

Inhalt auf Werke von Bernhard Walther aus dem 16. Jahrhundert zurückgeht.⁶² Das *Tractatus* regulierte sogar den strafrechtlichen Schutz der Untertanen, welcher systematisch als Strafe für Gewalt gegen Leib, Gut und gerichtliche Behebung aufgefasst wurde.⁶³ Obwohl das *Tractatus* die „ungemessene Robot“ weiterhin erlaubte, verbot es den Obrigkeiten, die Untertanen „wider Billigkeit zu beschweren“.⁶⁴ Die Hauptmotivation des *Tractatus* war zu bewerkstelligen, dass Untertanen aufhören den Kaiserhof mit Beschwerdeschriften zu behelligen.

In den Böhmisches Ländern wurde kein vergleichbarer Gesetzesentwurf für die Stellung der Untertanen vor 1680 vorbereitet. Einige grundlegenden Fragen der Gewalt gegen Leib und Gut der Untertanen, ebenso wie ihre Eigentumsrechte, wurden allerdings schon in der Verneuerten Landesordnung von 1627 tangiert, so dass diese für ein „erstes Untertanenpatent“ gehalten werden mag.⁶⁵ Auch die Bemühungen des Landesfürsten um eine Beruhigung des Landes nach dem Dreißigjährigen Krieg brachten weitere Eingriffe in die Verhältnisse zwischen Obrigkeit und Untertan, die wir unten, im Zusammenhang mit der Kompetenzfrage, besprechen werden. Eine systematische Arbeit an einer umfassenden Regulierung der Untertanenverhältnisse erfolgte allerdings nicht. Es ist bekannt, dass die Statthalter etwa im Jahre 1652 die Einführung einer einheitlichen Robotregulierung für das ganze Land forderten,⁶⁶ oder dass Abt Laurentius Scipio aus dem Zisterzienserklöster Osek im Jahre 1677 eine einheitliche Reduktion der Robot auf einen Tag pro Woche vorschlug, aber diese Vorschläge wurden von keiner laufenden gesetzgeberischen Arbeit begleitet. Die beiden Untertanenpatente von 1680 sind improvisierte Reaktionen auf aktuelle Ereignisse.⁶⁷

.....

⁶² Fritz WISNICKI, *Die Geschichte der Abfassung des Tractatus de iuribus incorporalibus*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 18, 1929, S. 112–130; Erna PATZELT, *Bauernschutz in Österreich vor 1848*, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 58, 1958, S. 637–655; Wilhelm BRAUNEDER, *Grundbuch und Miteigentum im Tractatus de iuribus incorporalibus*, Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 94, 1977, S. 218–227; Thomas WINKELBAUER, *Robot und Steuer*, Horn 1986, S. 91–96. Für die Rolle der Kammerprokuratoren vgl. Martin P. SCHENNACH, *Herrschaft im Land und Herrschaft auf dem Land. Zur Genese frühmoderner Staatlichkeit*, Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 134, 2018, S. 99–140.

⁶³ *Tractatus*, Titel 17, S. 198.

⁶⁴ *Tractatus*, Titel 5.

⁶⁵ *Verneuerte Landesordnung für Böhmen* von 1627, Artikel Q₁–21, T 1–30. Erbfolge Artikel O 1–28.

⁶⁶ J. KAŠPAR, *Nevolnické povstání*, S. 52–53.

⁶⁷ Dominik SCHIEL, *Ein Zisterzienserabt als Sozialpolitiker*, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen und Mähren 1920, S. 15–38; Eduard MAUR, *Staat und (lokale) Guts herrschaft in Böhmen 1650–1750*, in: Markus Cerman – Robert Luft (Hg.), *Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“*, München 2005, S. 31–50, hier S. 43.

Noch vor ihnen wurde am 8. März 1680 das Patent zur Entwaffnung der Bauern erlassen.⁶⁸ Es wiederholte jedoch nur Verfügungen der Verneuertes Landesordnung, welche auf ältere Landesgesetze zurückgehen.⁶⁹ Es wurde dann noch einmal am 8. Mai 1680 mit einem zweiten Patent desselben Inhalts wiederholt.⁷⁰

Das erste Untertanenpatent vom 22. März 1680, welches das Instanzenverfahren bei Einreichung von Petitionen regelt, ähnelt den Verfügungen des *Tractatus*.⁷¹ Es wird allerdings übersehen, dass das Patent den Kreishauptleuten auch die Kompetenz zur Ermittlung gibt und somit die formalen Grundlagen für einen Rechtsschutz der Untertanen legt. Die Schwachstelle dieser Verfügung ist, dass die Kreishauptleute erst aufgrund des kaiserlichen Befehls ermitteln dürfen, sie haben allerdings keine Pflicht, den Kaiser über die eingereichte Beschwerde zu informieren. Auf der anderen Seite scheint die Verfügung über die Aufhebung der Privilegien aus der Zeit vor der „abscheulichen Rebellion“ doch voreilig zu sein. Trotz des Zugeständnisses, dass Privilegien, die nach 1620 von den neuen Obrigkeiten genehmigt wurden, ausgenommen sind, bedeutete diese Kassierung älterer Privilegien eine erhebliche Verschlechterung der Rechtssicherheit in Böhmen.

Das große Robotpatent vom 28. Juni 1680 war allerdings eine besser durchdachte Verordnung, weil sie nicht ohne Vorarbeiten verfügt wurde.⁷² Angesichts der Tatsache, dass die Verfügung über die dreitägige Robot im 2. Artikel grundsätzlich die Verhältnisse auf den Kammergütern festhält, lässt sich sagen, dass die positiven Punkte dieses Patents das Ergebnis der älteren internen Diskussionen zwischen den Hauptleuten der Kammerdomänen und der Böhmisches Kammer darstellen.⁷³ Laut den Forschungen von Eduard Maur, der diese Vorarbeiten rekonstruierte, gingen sie nur auf den Anfang der siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts zurück. Erst aufgrund der Generalvisitation in den Jahren 1672–1673 begann das Reformwerk, welches eine effizientere Nutzung der Robot und einen billigeren Betrieb bringen sollte.⁷⁴ Die Visitation wurde vom Böhmisches Kammerrat Ferdinand Ernst Hiesserle von Chodau geleitet, der später auch den Vorsitz der Untersuchungskommission nach der Bauernrebellion hatte. Die

.....
⁶⁸ E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 1395.

⁶⁹ *Verneuerte Landesordnung* für Böhmen von 1627, Artikel Q 61 und *Zřízení o ručnicích* [Gesetz über die Handröhre] von 1523/1524. Vgl. Petr Kreuz – Ivan Martinovský (Hg.), *Vladislavské zřízení zemské a navazující prameny*, Dolní Břežany 2007.

⁷⁰ E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 1397. Zu der Kundmachung vgl. E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 1252. Zur Ausrüstung in Bauernhöfen vgl. V. PROCHÁZKA, *Poddanská usedlost*, S. 93–95; Josef PEKAŘ, *Kniha o Kostí. Kus české historie*, Praha 1970², S. 273–274.

⁷¹ Vgl. Dokument Nr. 1.

⁷² Vgl. Dokument Nr. 2.

⁷³ E. MAUR, *Český komorní velkostatek*, S. 105.

⁷⁴ Vgl. EBENDA, S. 100–105.

Ergebnisse der Visitation stützten sich allerdings auch auf Ansichten der Hauptleute der Kammergüter und Kommissare, Peter Stupart von Lauenenthal, Karl Wenzel Cabeliczky von Soutic, Johann Paul Walderode und einem gewissen Frischmann. Walderode hat vorgeschlagen, dass man auch die Hütter (*chalupníci*) zu Robot verpflichten und die Zugtiere der Untertanen häufiger benutzen sollte. Da die Verhältnisse auf Kammergütern schon früher milder waren als auf privaten Gütern, hat die gestiegene Robot nach diesen Reformen die drei Tage pro Woche nicht überschritten.

In diesem Sinne bedeutete das Robotpatent die Durchsetzung solcher Verhältnisse als allgemeine Regel für alle Herrschaften. Es soll allerdings eingestanden werden, dass die Verfügung über dreitägige Robot nur für solche Herrschaften gelten sollte, wo sie durch Urbare oder durch bisherige Gebräuche nicht milder geregelt war. Das Verbot der Robot an Sonn- und Feiertagen, welches ebenfalls im 2. Artikel verfügt wird, hatte religiöse Gründe. Dies ist im Robotpatent nicht explizit gesagt, aber das wenig bekannte „zweite Robotpatent“ vom 22. August 1681 hat diese religiöse Argumentation klar entfaltet.⁷⁵

Die Robotpflicht wurde auch durch die negativen Maßnahmen in den Punkten 4, 5, 6, 7, 9 und 10 geregelt. Diese Verbote richteten sich gegen Missbräuche der Obrigkeiten, die den älteren Zustand genutzt hatten, um mehr Arbeit aus ihren Untertanen herauszupressen. Diese haben keine Parallelen in dem niederösterreichischen *Tractatus* und erscheinen als völlig improvisierte Reaktionen auf Beschwerdeschriften zu sein. Die Verfügung über unbillige Arbeit bei neuerworbenen Herrschaften im Punkt 9 hat jedoch die Gebundenheit eines Leibeigenen an den Boden indirekt bestätigt, da hier gesagt wird, dass die Untertanen nur dort Robotdienste leisten sollen „wo sie dem Grund ankleben und unterthänig seyn“.⁷⁶ In der tschechischen Übersetzung des Robotpatents wurden die in der Einleitung gebrauchten Worten „Pflicht, Treue und Gehorsamb“ als „wěrnost, poslušnost a czlowieczenswj“ übertragen und somit war der Ausdruck „Leibeigenschaft/czlowieczenswj“ auch in den Text des Robotpatents eingeführt.

Interessant sind die strafrechtlichen Maßnahmen in den Punkten 7 und 10, weil sie die Grenzen einer Robotregulierung deutlich überschreiten. Beide beziehen sich auf Gewalt gegen den Leib, was als schwere Kriminalverbrechen auszudeuten ist. Im Punkt 7 werden die Obrigkeiten zu Rücksicht bei Strafen gegen die Untertanen aufgefordert, so dass sie nicht an Gesundheit und noch weniger am Leben geschädigt werden. Zugleich wird betont, dass halsbrüchige Verbrechen nach Verfügungen der Verneuten Landesordnung gerichtet werden sollen.⁷⁷ Diese Verfügung verbietet es implizit, den Obrigkeiten nach eigener Willkür zu strafen. Im Punkt 10 werden die Obrigkeiten zum Verzicht auf üble Traktierung ihrer Untertanen ermahnt. Diese Maßnahmen verweisen auf eine gesetzliche Regulierung der Tatbestände, die dem königlichen Prokurator und

⁷⁵ Vgl. Dokument Nr. 10.

⁷⁶ Vgl. Dokument Nr. 2.

⁷⁷ *Verneuerte Landesordnung*, Artikel T 1–30.

den Statthaltern aus ihrer gerichtlichen Praxis bekannt waren. Interessant ist dabei, dass Punkt 10, die Milde gegenüber den Untertanen, mit wirtschaftlichen Argumenten begründet wird, denn der Untertan solle dem gemeinen Wesen erhalten bleiben. In der Einleitung zum Robotpatent wird jedoch auch indirekt religiös argumentiert, weil hier Kaiser Leopold I. behauptet, er fördere keine allzu grausamen Handlungen derjenigen Obrigkeiten, die „Christ-Liebe, Recht, und natürliche Billigkeit“ verletzen.⁷⁸ Die religiösen Argumente für milde Traktierung wurden erst im „zweiten Robotpatent“ vom 22. August 1681 völlig entfalteter.⁷⁹ Der Rekurs auf „natürliche Billigkeit“, welcher hier und auch im *Tractatus* auftaucht, zeigt, dass man die juristische Neuigkeit mit ungeschriebenen naturrechtlichen Argumenten zu begründen versuchte.

Das Eigentum der Untertanen wird im Punkt 4 angesprochen, wo den Obrigkeiten verboten wird, die Erbfolge der Untertanen „durch unbillige Gesuche“ für sich selbst zu beanspruchen, insbesondere, wenn die Untertanen Kinder hatten.⁸⁰ Diese Verfügung bezog sich jedoch nicht auf Beziehungen *inter vivos*, und das Eigentumsrecht der lebenden Untertanen blieb daher immer noch theoretisch umstritten.⁸¹

Neben Robot und strafrechtlichen Maßnahmen bildet Punkt 11 ein drittes selbständiges Thema, denn hier wird mit Verweis auf den Prokurator eine gerichtliche Garantie für die Befolgung des Robotpatents gegeben. In Bezug auf das Patent vom 22. März 1680 ergibt sich daraus jedoch ein Kompetenzkonflikt, weil die Untersuchung nun vom Prokurator oder von den Kreishauptleuten durchgeführt werden konnte. Es ist allerdings deutlich, dass die Maßnahmen des Robotpatents auf vorhandene Institutionen aufbauen konnten, die den Schutz der Untertanen zur Aufgabe hatten.

Die Statthaltereie in Prag und der königliche Prokurator hatten bereits vor dem Robotpatent mit der Aufsicht über die Untertanen auf Kammergütern zu tun.⁸² Wie wir

.....
⁷⁸ Vgl. Dokument Nr. 2.

⁷⁹ Vgl. Dokument Nr. 10.

⁸⁰ *Verneuerte Landesordnung*, Artikel O 1–O 50 (Artikel O 1–4 beziehen sich auf Landstände, aber die anderen sind allgemein formuliert worden.)

⁸¹ Diese Frage wird in der Quellensammlung von Vladimír Procházka untersucht, der behauptet, die meisten böhmischen Bauern hätten nicht nur Nutz-, sondern auch Eigentumsrechte an ihren Liegenschaften, in der Zeit der „Finsternis“ nach 1620 seien jedoch ihre Eigentumsrechte abgeschwächt worden. Da auch das Eigentum einer „eingekauften“ Liegenschaft nach 1620 mit Schulden behaftet wäre, sei der Unterschied zwischen einer „eingekauften“ und „uneingekauften“ Liegenschaft nicht so scharf gewesen. Vgl. V. PROCHÁZKA, *Poddanská usedlost*, S. 95–122.

⁸² Zur Entstehung der Kammerdomänen in der Frühen Neuzeit vgl. Eduard MAUR, *Vznik a proměny majetkového komplexu českých panovníků ve středních Čechách*, *Středočeský sborník historický* 11, 1976, S. 53–63; DERSELBE, *Český komorní velkostatek*, S. 15–19; DERSELBE, *Die böhmische Kammer und die Kammergüter in Böhmen*, in: Thomas Winkelbauer – Michael Hochedlinger – Petr Maťa (Hg.), *Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit*, Wien 2019, Bd. I/1, S. 896–903.

noch sehen werden, funktionierten diese Organe tatsächlich noch vor dem Robotpatent als Appellationsinstanz für Untertanen, welche von ihren eigenen Obrigkeiten mit ihren Gesuchen abgelehnt wurden. Nun wurde dem Prokurator explizit zur Aufgabe gestellt, dass er die Beschwerden aller Untertanen, also sogar solcher außerhalb der Kammergüter, prüfen sollte. Zu diesem Zwecke wurde im November 1681 eine entsprechende Instruktion für den neuen Prokurator Matthias Malanotte de Caldes erlassen.⁸³ Diese wurde mit Nachrichten über eine harte Behandlung von Untertanen und eine kontinuierliche Verletzung des Robotpatents begründet. Anstatt einer religiösen Argumentation wurde hier allerdings schlicht utilitaristisch argumentiert, dass die unterdrückten Untertanen sich ansonsten „in uncatholische Länder“ begeben würden.

Die bisher identifizierten Exemplare des Robotpatents zeugen davon, dass häufig beide in einem Text zusammengestellt und daher wie ein einheitliches System verstanden wurden. Da der königliche Prokurator auch wie ein Bestandteil dieses System fungierte, lässt sich sagen, dass die beiden Untertanenpatente von 1680 und die Instruktion für den königlichen Prokurator von 1681 die Grundlage eines Systems zum Rechtsschutz der Untertanen bildeten.

Zu diesen drei Dokumenten gehörte noch ein viertes, ein „zweites Robotpatent“, vom 22. August 1681, welches als Ermahnung zur Befolgung des Robotpatents erlassen wurde.⁸⁴ Bis jetzt ist nur seine tschechische Fassung bekannt. Es fordert die Obrigkeiten auf, dass sie die Untertanen mit Robotaufgaben nicht überfordern, weil sie sie sonst dazu zwingen, ihre eigenen Güter an Sonn- und Feiertagen zu bewirtschaften. Somit seien die Untertanen genötigt Gottes- und Kirchengebote zu missachten und zu sündigen. Das „zweite Robotpatent“ droht dabei mit göttlichen Strafen für die gesamte Gesellschaft, die ein solches Verhalten toleriert oder sogar fördert. In solcher Hinsicht weicht dieses Dokument deutlich von der utilitaristischen Argumentation der beiden Untertanenpatente von 1680 ab.

In Mähren wurde die Verfügung über die dreitägige Robot erst mit dem Patent vom 26. Mai 1713 eingeführt.⁸⁵ Es wurde jedoch nur Punkt 2 des großen Robotpatents übernommen, wo dies positiv reguliert wird. Zudem wurde in die mährische Fassung noch eine präzisere Bestimmung der Arbeitszeit eingeschoben, welche die Untertanen verpflichtete, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang effektiv zu arbeiten. Ausgelassen wurde die Pflicht der Obrigkeit, die rückständigen Kontributionsbeiträge aus eigenem Säckel zu begleichen, oder die Strafandrohungen gegenüber

.....
⁸³ Vgl. Dokument Nr. 11.

⁸⁴ Vgl. Dokument Nr. 10.

⁸⁵ Vgl. Dokument Nr. 12 und Nr. 13. MZA Brno, Gubernium B1, Sign. R 136, Kart. 1796, Inv. Nr. 77–79 (Hofreskript), fol. 82–84 (Konzept des Patents); MZA Brno, Moravské místodržitelství C 17, Sign. R 3, fol. 4–7 (unvollständiges Druckexemplar); MZA Brno, G 140 RA Dietrichstein, Inv. Nr. 3465, fol. 9–11 (Abschrift der deutschen Fassung). Vgl. J. DUŠKA, *Spory poddanych*, S. 21.

Rebellen, sowie Abmahnungen gegen die üble Behandlung von Untertanen. Die Verfügungen des ersten Untertanenpatents vom 22. März 1680 sind in Mähren nie eingeführt worden. Die schädliche Verfügung über die Abrogation aller Privilegien aus der Zeit vor der „abscheulichen Rebellion“ wurde auch in der mährischen Fassung des Robotpatents von 1717 ausgelassen. In Mähren ist dieser wichtige Punkt nie eingeführt worden. In Schlesien wurden die böhmischen Robotpatente von 1680 nie eingeführt.⁸⁶

Robotpatent und Leibeigenschaft

Insgesamt war die Bedeutung des Robotpatents für den Rechtsschutz der Untertanen in Böhmen ziemlich gering, da es nur auf Fragen der Robot und der Steuer im Verhältnis zur Obrigkeit eingeschränkt wurde. Die Übergriffe in diesen Bereichen waren nicht die einzige ungerechte Einschränkung der Freiheit, die der Leibeigene leiden musste.

Der Landesfürst und seine Behörden mussten eigentlich bereits gehaut haben, welche Einschränkungen die böhmische Leibeigenschaft mit sich führt, weil die Statthalterei und der königliche Prokurator Sammlungen von individuellen Beschwerden aus der eigenen Gerichtspraxis zur Verfügung hatten. Der Instanzenzug, welcher solche individuellen Gerichtsfälle möglich machte, ist allerdings nicht ganz klar. Die in den Beständen „Alte Manipulation“ und „Neue Manipulation“ des Nationalarchivs in Prag bewahrten Schriften stammen sicher aus der Tätigkeit der Statthalterei und der Böhmisches Kammer, aber es ist nicht klar, auf welche Weise sie dorthin gelangt sind.⁸⁷ Es geschah sicher nicht auf der Basis des in der Verneuertem Landesordnung beschriebenen Verfahrens, wie Kamil Krofta vermutete, welcher die Hauptrolle der Böhmisches Hofkanzlei in Wien zuschrieb.⁸⁸ Die Verneuerte Landesordnung behandelte den Modus bei den Streiten zwischen Untertanen und ihrer Obrigkeit gar nicht. Dabei können wir uns aber auf die Analogie mit den viel besser erforschten kollektiven Beschwerden stützen. Die individuellen Beschwerden und Anträge kamen in die Statthalterei eher von unteren Stellen, nachdem die Antragsteller bei ihren eigenen Obrigkeiten abgelehnt worden waren – das ist den Texten zu entnehmen. Nach der Ablehnung richteten die Untertanen ihren Antrag eher direkt an die Statthalterei in Prag, welche sie dann einer Behörde übergab, und nicht an die Böhmisches Hofkanzlei in Wien. Wenn jemand seinen Antrag doch nach Wien schickte, wurde er von dort der Prager Statthalterei übergeben. Die Untertanen aus den Kammergütern, die in

.....
⁸⁶ Irena KORBELÁŘOVÁ – Milan ŠMERDA – Rudolf ŽÁČEK, *Slezská společnost v období pozdního baroka a nástupu osvícenství. Na příkladu Těšínska*, Opava 2002, S. 18.

⁸⁷ Diese Unterlagen sind in NA, NM, Sign. U 3/2; U 3/8; U 3/9; NA, SM, Sign. U 12/3.

⁸⁸ K. KROFTA, *Přehled*, S. 144; K. KROFTA – E. JANOUŠEK, *Dějiny*, S. 258. Kroftas Wortwahl zeugt davon, dass er das Verfahren vor der Böhmisches Hofkanzlei meinte. Vgl. *Verneuerte Landesordnung*, Artikel F 1–5; F 39–40.

beiden Beständen sehr zahlreich vertreten sind, durften ihre Beschwerden und Anträge an die Böhmisches Kammer oder an den Prokurator direkt richten. Ob dafür ad hoc Kommissionen eingerichtet wurden, wie es bei den kollektiven Beschwerden der Fall war, lässt sich nicht sagen. Was den Gegenstand der Beschwerden, die die Statthalterei und die Böhmisches Kammer behandelten, angeht, handelte es sich um Einschränkungen der persönlichen Freiheiten, die Bedrohung der Freisassen und Entlassung aus der Untertänigkeit. Die Beschwerden, die der Prokurator vor 1680 behandelte, betrafen Kontributionsstreitigkeiten, Freisassen und Bedrängnis der Untertanen auf den Kammergütern und verpfändeten Kammergütern.⁸⁹ Beide Gruppen überlappten sich allerdings, weil der Prokurator oder seine Adjunkte auch bei Fällen der Statthalterei als Begutachter beteiligt sein konnten.⁹⁰

Obwohl die Leibeigenschaft durch kein landesweites Gesetz eingeführt worden war, zeigen diese individuellen Beschwerden bereits, welche Einschränkungen der persönlichen Freiheit aus der Leibeigenschaft hervorgingen. Die individuellen Rechtssprüche sind dabei ein besserer Indikator als das gesetzte Recht. Die landesfürstlichen Gesetze ließen nur erkennen, dass der leibeigene Untertan in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt war⁹¹ und dass eine Untertanin die Ehe nicht ganz frei schließen durfte.⁹² Schließlich durfte sich der Untertan ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht mehr als drei Schock böhmischer Groschen leihen.⁹³ Ebenfalls wurde die Pflicht, einen Weglass-Brief oder Beförderungs-Brief⁹⁴

⁸⁹ Diese Fälle befinden sich in; NA, Česká fiskální prokuratura, registrační období 1380–1785, Sign. 5–6 (Diese Fälle sind in [B. MATOUŠ – J. KOČÍ] (Hg.), *Soupis*, aufgezeichnet worden.). Vor 1680 sind hier nur 16 Fälle überliefert. Da die erste Instanz, die solche Anträge zu entscheiden hatte, die eigene Obrigkeit war, existieren auch spezifische Registraturbücher auf Kammerherrschaften und privaten Domänen, wo die obrigkeitlichen Heiratsbewilligungen oder Losbriefe eingetragen wurden. Einzelne Fälle auch in *AC* XXII–XXIV.

⁹⁰ Vor 1680 war dies der Fall der Choden. Vgl. František ROUBÍK, *Zápas Chodů za svobodu*, Praha 1939², S. 48–60.

⁹¹ *Verneuerte Landesordnung*, Artikel F 16 und Q 1–21. Die Gebundenheit des Untertans an den Boden wurde bereits seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Landtagsschlüsse und landesfürstliche Verordnungen vorbereitet, und in den Landesordnungen des 16. Jahrhunderts bestätigt (Landesordnung von 1500, Artikel 299; Landesordnung von 1549 Artikel I 32; Landesordnung von 1564, M 33). Vgl. František PALACKÝ, *Zur Geschichte der Untertänigkeit und Leibeigenschaft in Böhmen* (1830), in: derselbe, *Gedenklätter*, Praha 1874, S. 93–103; K. KROFTA, *Přehled*, S. 43–52; Alois MÍKA, *Problém počátků nevolnictví u nás*, ČsČH 1957, S. 226–271; J. VÁLKA, *K otázce*, S. 56; Eduard MAUR, *Venkov v raném novověku*, in: Marie Koldinská – Ivo Cerman (Hg.), *Základní problémy studia raného novověku*, Praha 2013, S. 307–334, hier S. 309.

⁹² *Verneuerte Landesordnung*, Artikel Q 7.

⁹³ *Verneuerte Landesordnung*, Artikel Q 22.

⁹⁴ Genannt auch Los-Brief, oder auf Tschechisch weyhostnj list, weyhost, zhost. Beförderungs-Brief hieß auf Tschechisch fedrovni list, er bezog sich auf einmalige Reisen, oder befristete Aufenthalte.

zu haben in der Verneuertem Landesordnung von 1627 vorgeschrieben.⁹⁵ Der Untertan durfte auch keine Waffen besitzen.⁹⁶

Die früher erwähnten individuellen Beschwerden und Anträge belegen allerdings ziemlich deutlich, dass die Grenzen des Handlungsspielraums eines unfreien Leibeigenern durch Gewohnheitsrecht gezogen wurden. Sie beziehen sich nämlich auf Argumente und Regeln, die in keinem schriftlichen Gesetz festgehalten wurden. Ein Leibeigener war jemand, der einer Obrigkeit verbunden war und daher an einem Ort haftete. Er durfte sich nicht frei mit einer Person aus einer anderen Herrschaft verheiraten, durfte sein Studium nicht frei betreiben, das Handwerk nicht frei lernen und riskierte, dass er beim Verlassen des Orts von seiner Obrigkeit zur Rückkehr gezwungen werden kann oder sogar entführt und verhaftet werden kann. Ein befreiter Leibeigener konnte immer damit rechnen, dass sein Status in Zweifel gezogen und dass er beim Verlust des Los-Briefs wieder in Leibeigenschaft gezwungen werden konnte. Bei einer Witwe, die nach dem Tod ihres Ehemanns ihre Befreiung nicht mehr beweisen konnte, war es möglich von der Obrigkeit zur Rückkehr in die Leibeigenschaft gezwungen zu werden. Sogar die Kinder eines Leibeigenern, die er mit einer freien Frau hätte, könnten von seiner ehemaligen Obrigkeit wieder in den Dienst gefordert werden. Ein Freisasse, der ein untertäniges Gut einkaufte, riskierte, dass er damit seine Freiheit verliert und zu Robot gezwungen werden konnte. Bereits im 17. Jahrhundert waren in diesen Gewohnheitsregeln jene Umrisse der Leibeigenschaft sichtbar, welche erst das Patent über die Aufhebung der Leibeigenschaft Kaiser Josephs II. von 1781 *ex negativo* definierte.⁹⁷ In dem Robotpatent von 1680 ist davon nur die üble *Tractierung* angesprochen, die eigentlich bereits in der Verneuertem Landesordnung verboten wurde.

Die Grenzen dieser Unfreiheit waren allerdings nicht so eng gezogen, wie man erwarten würde. Die beiden Sammlungen der individuellen Beschwerden zeigen, dass ein Leibeigener jahrelang ohne Los-Brief im Ausland leben konnte. Dies war der Fall von Simeon Fidler, der in den Diensten des Bischofs von Magdeburg stand und sich im Jahre 1658 an seine Obrigkeit mit der Bitte um einen nachträglichen Los-Brief wandte.⁹⁸ Heiratsbewilligungen wurden häufig nur in Fällen, in denen es sich um zwei Personen aus unterschiedlichen Domänen handelte, erfordert. Der Los-Brief für das Studium wurde manchmal erforderlich erst, wenn der Student seine Ausbildung an einer höheren Fakultät fortsetzen wollte. Dies war der Fall von Martin Sigl, der erst nach dem Abschluss

.....
⁹⁵ *Verneuerte Landesordnung*, Artikel Q 1 und 13.

⁹⁶ *Verneuerte Landesordnung*, Artikel Q 62.

⁹⁷ Patent zur Aufhebung der Leibeigenschaft vom 1. 11. 1781. NA, Sbirka patentů (PT), Inv. Nr. 2023. Abgedruckt in: K. GRÜNBERG, *Bauernbefreiung*, Bd. II, S. 389–391; *ÄC XXV* (1910), S. 25–29; Walter KLEINDEL (Hg.), *Urkund dessen – Dokumente zur Geschichte Österreichs von 996 bis 1955*, Wien 1984, S. 189–191; Josef POLIŠENSKÝ (Hg.), *Minulost*, S. 186–188.

⁹⁸ NA, NM, Sign. U/2, Unterlagen zum Fall Simeon Fidler, 1658, sine folio.

seines Studiums an der Philosophischen Fakultät um einen Los-Brief bat.⁹⁹ Ein ähnlicher Fall war ein gewisser Petr Slepiczka aus dem Pardubitzer Kammergut, der ebenfalls erst nach dem Abschluss des Studiums an der Philosophischen Fakultät um einen Los-Brief bat.¹⁰⁰ Als Hauptargument führte er an, dass er von der *professio rustica* gar keine Ahnung habe. Mit anderen Worten, die Leibeigenen stießen gegen die Wand der Unfreiheit nur zu bestimmten Zeitpunkten ihres Lebens, sonst lebten sie in ihren Dörfern relativ ruhig, gestört „nur“ von den regelmäßigen wirtschaftlichen Verpflichtungen.

Das Gewohnheitsrecht stellte allerdings auch Regeln für die Entlassung aus der Untertänigkeit bereit. Normalerweise lag dies völlig in der Kompetenz einer Obrigkeit. Die Verneuerte Landesordnung hat zwar vorgeschrieben, dass der Befreite einen Los-Brief haben muss, aber stellte keine Bedingungen für die Erteilung eines Los-Briefs.¹⁰¹ Es gab auch kein vorgeschriebenes Verfahren für die Freilassung. Einige Obrigkeiten, wie Jaroslav Bořita z Martinic, konnten die Gebühr für den Los-Brief in der Untertanenordnung festsetzen,¹⁰² andere fanden sich mit Gewohnheitsregeln ab. Die Gründe für die Freilassung in diesen Fällen waren häufig beruflich – das Studium, ein Handwerk in der Stadt, was man als Leibeigener auf dem Land nicht betreiben konnte – oder persönliche Verdienste.¹⁰³

Besonders interessant sind allerdings die hier vertretenen Fälle von Entlassungen, welche der König anordnete. In diesen Fällen waren zumeist militärische Verdienste das Hauptargument. Dies war der Fall bei Adam Schabka (Žabka), welcher in der sieghaften Schlacht bei Nördlingen 1634 kämpfte, wobei sein rechter Arm verletzt wurde. Danach beteiligte er sich noch an der Verteidigung Prags 1648. Für diese Verdienste ordnete Kaiser Ferdinand III. der entsprechenden Obrigkeit an, ihn freizulassen.¹⁰⁴ Ähnlich war dies bei Vaclav Strnisste, er bat um Entlassung aus der Untertänigkeit für seine langjährigen militärischen Verdienste – und Kaiser Ferdinand III. ordnete seiner Obrigkeit Ferdinand Rudolph Landgrafen von Fürstenberg an, dass er ihn aus der Erbuntertänigkeit (*diedicne poddanosti*) entlassen müsse.¹⁰⁵ Übrigens gab es kein schriftliches Gesetz, das bestimmt hätte, dass die Bedingung für Freilassung aus der Leibeigenschaft militärischer Dienst ist. Die Bedingung der Freilassung durch militärische Dienste war lediglich ein Gewohnheitsrecht.

.....

⁹⁹ NA, SM, Sign. U 12/3, Unterlagen zum Fall Martin Sigl, 25. 1. 1651, sine folio.

¹⁰⁰ NA, NM, Sign. U 3/2, Unterlagen zum Fall Petr Slepiczka, 1658.

¹⁰¹ Indirekt bestimmt in *Verneuerte Landesordnung*, Artikel Q13.

¹⁰² Vgl. Untertanenordnung des Jaroslav Bořita z Martinic (1638), *AČ XXIII*, Nr. 212, S. 151–170.

¹⁰³ Für eine Typologie der Begründungen für Los-Briefe, vgl. E. MAUR, *K demografickým aspektům*, S. 64–68.

¹⁰⁴ NA, SM, Sign. U 12/3, Unterlagen zum Fall Adam Schabka, 30. 8. 1651.

¹⁰⁵ NA, SM, Sign. U 12/3, Unterlagen zum Fall Vaclav Strnisste, 1651.

Diese vereinzelt Fälle stellen unter Beweis, dass der Landesfürst auch vor 1680 in den heiligen *nexus subditelae* eingreifen durfte und er dies auch tat. Es wird immer wieder behauptet, das Robotpatent bedeute einen ganz neuen Eingriff in diese Sphäre, obwohl eigentlich bereits die Verneuerte Landesordnung das Verhältnis zwischen dem Untertan und der Obrigkeit von oben regulierte. Zur Zeit der schwedischen Belagerung von Prag 1648 wagte der Landesfürst sogar eine allgemeine Verordnung, die alle Untertanen betreffen konnte, zu erlassen. Im tschechischsprachigen Patent vom 15. August 1648 versprach Ferdinand III. Befreiung von sämtlichen Kontributionen und Geldgaben für 6 Jahre für Untertanen, die dem Feind schaden würden. Dabei wurde ausdrücklich betont, dass sich dieses Patent nicht nur auf eigene Untertanen auf Kammergütern, sondern auch auf Untertanen aller geistlichen oder weltlichen Obrigkeiten beziehe.¹⁰⁶ Diese Verfügung inspirierte einen gewissen Samuel Frantisek Strzibersky, der sich mit Hilfe eines Freundes um Entlassung aus Erbuntertänigkeit aufgrund seiner Verdienste um die Verteidigung Prags 1648 bewarb.¹⁰⁷ Er berief sich dabei auf eben dieses Patent, das die Untertanen zum Kampf gegen die Schweden ermuntern sollte.

Dieser Politik schloss sich auch der Landtag von 1650 an, der beschloss, dass Untertanen, welche verlassene Güter und Häuser reparieren auf drei Jahre von der Kontribution und anderen Geldabgaben zu befreien seien.¹⁰⁸ Im Jahre 1654 erließ dann die Statthalterei in Prag eine Ermahnung an Obrigkeiten, dass sie die Untertanen mit der Robot nicht überfordern und dass Sonn- und Feiertage als Ruhetage respektiert werden sollten.¹⁰⁹ Dieser Eingriff zeigt deutlich, dass es auch vor dem Robotpatent Präzedenzfälle gab, die die landesfürstliche Berechtigung für einen Eingriff in den *nexus subditelae* außer Zweifel stellen.

Neben diesen individuellen Beschwerden wurden in diesem System des Rechtsschutzes noch vor 1680 auch kollektive Beschwerden behandelt. Da sie besser erforscht sind, erlauben sie uns auch etwas mehr über das Funktionieren dieses Systems vor 1680 zu erfahren. Am besten erforscht sind drei Fälle: der berühmte Aufstand der Choden gegen Wolf Maximilian Graf Lamingen,¹¹⁰ der Streit der Untertanen von Kysibl/Gießhübl¹¹¹ gegen Humprecht Johann Graf von Czernin¹¹² und der Streit der Stadt Železnice mit

¹⁰⁶ Abschrift des Patents vom 15. 8. 1648 als Beilage im NA, SM, Sign. U 12/3, Unterlagen zum Fall Petr Strzibersky.

¹⁰⁷ NA, SM, Sign. U 12/3, Unterlagen zum Fall Samuel Frantisek Strzibersky.

¹⁰⁸ AČ XXIII, Nr. 230, S. 237.

¹⁰⁹ AČ XXIII, Nr. 253, S. 332–335.

¹¹⁰ František ROUBÍK, *Dějiny Chodů u Domažlic*, Praha 1931; DERSELBE, *Zápas Chodů za svobodu*, Praha 1939².

¹¹¹ Ab 1949 heißt dieses Dorf Stružná.

¹¹² NA, SM, Sign. G 21/2; SOA Třeboň – Abteilung Jindřichův Hradec, Sign. Kysibl IV/E; J. KAŠPAR, *Nevolnické povstání*, S. 51–53; Jaroslav ČECHURA, *Černínové versus Kysibelský*, Praha 2003.

ihrer Obrigkeit, der Stadt Jičín.¹¹³ Alle diese Rebellionen waren zugleich Gerichtsstreite, die aufgrund offizieller Beschwerden der Untertanen gegen ihre Obrigkeit angefangen wurden. In diesen Differenzen ging es bereits um Robot, was in den überlieferten individuellen Beschwerden selten vorkam.

Die wichtigsten Fragen für uns sind, an welche Behörden diese Beschwerden gerichtet wurden und welche Behörde sie untersuchten. Die Choden, deren Chodenburg in Domažlice/Taus ein erblich verpfändetes königliches Gut war, richteten ihre Beschwerden an die Böhmisches Kammer. Sogar wenn sie es wagten, eine Delegation an den Kaiser nach Regensburg bzw. nach Wien abzuschicken, blieb die Böhmisches Kammer diejenige Instanz, die die Untersuchung leitete. Die Böhmisches Kammer bestellte allerdings in verschiedenen Stadien des langen Gerichtsstreits auch den königlichen Prokurator ein, der berufen wurde, um die Argumente der Choden zu begutachten. In der Regel gaben die Prokuratoren den Choden recht. Der erste, für diesen Fall berufene Prokurator, war Albin Jenischek von Oujezd, der 1633 beauftragt wurde, den Antrag des Wolf Wilhelm Grafen von Lamingen zu beurteilen und die Lage an Ort und Stelle zu untersuchen.¹¹⁴ Albin brachte jede Menge Anschuldigungen gegen Lamingen vor, aber vorwiegend wegen seiner wirtschaftlichen Misshandlung des verpfändeten Guts, die dem Landesfürst Schaden anrichtete. Die Beschwerden der Choden verifiziert er nicht.

Der zweite Eingriff geschah im Jahre 1652, als der Prokurator Johann Gräff von Gräffenburg beauftragt wurde, die Beschwerden der Choden zu untersuchen.¹¹⁵ Gräff gab den Choden recht, weil nur die Chodenburg in Domažlice, deren Gefälle und die „Oberherrlichkeit“, aber nicht die Choden selbst ihm verpfändet waren. Dasselbe wiederholte sich, als Gräff noch 1657 beauftragt wurde, Lamingens rechtliche Ansprüche auf den Chodenpfand zu untersuchen.¹¹⁶ Auch jetzt unterstützte Gräff die Choden, weil er gesehen habe, dass sie an der „abscheulichen Rebellion“ von 1618–1620 nicht beteiligt waren. Abermals wurden die juristischen Argumente von dem neuen Prokurator Christoph Norbert Knauth von Fahnenschwung im Jahre 1658 beurteilt. Wieder wurde festgestellt, dass die Argumente der Choden stichhaltig seien.¹¹⁷

Eine andere Sache ist es, dass der schriftliche Rechtsspruch, welchen die Böhmisches Kammer an die Obrigkeit richtete, nicht umgesetzt wurde. Die weiteren Ereignisse, die zum Rechtsspruch von 1668 gegen die Choden führten, dürfen uns jetzt nicht interessieren. Wir sollten allerdings noch das Schicksal der Advokaten erwähnen. Trotz

.....
¹¹³ NA, SM, Sign. SM G 26/2. J. KAŠPAR, *Nevolnické povstání*, S. 61–66; Jindřich FRANCEK, *Rebelie železnických poddaných v 17. století*, *Z Českého ráje a Podkrkonoší* 7, 1994, S. 51–62.

¹¹⁴ F. ROUBÍK, *Zápas*, S. 48–49; DERSELBE, *Dějiny*, S. 277.

¹¹⁵ F. ROUBÍK, *Zápas*, S. 52–53; DERSELBE, *Dějiny*, S. 299–300.

¹¹⁶ F. ROUBÍK, *Zápas*, S. 57–58; DERSELBE, *Dějiny*, S. 324–325.

¹¹⁷ F. ROUBÍK, *Zápas*, S. 58–59; DERSELBE, *Dějiny*, S. 327.

freundlicher Einstellung der Prokuratoren und der Böhmisches Kammer gegenüber den Choden wurde ihr erster Advokat Johann Arnold Adlinger grausam verfolgt,¹¹⁸ so dass der Eindruck entsteht, dass dieses System zwar das Recht zur Verteidigung anerkannte, aber die Verteidigung an sich für ein Verbrechen hielt. Die weiteren Advokaten wurden durch sein Schicksal abgeschreckt, was ihre Aktivitäten bremste.

Die Untertanen von Kysibl/Gießhübl bedeuteten einen ganz anderen Fall. Dies war keine verpfändete Kammerdomäne und hatte daher mit der Böhmisches Kammer nichts zu tun. Ihre chaotische Taktik zeugt allerdings davon, dass es damals kein festgesetztes Verfahren für Untertanen privater Domänen gab. Nachdem ihre Versuche zu Verhandlungen mit der Obrigkeit scheiterten, schickten die Bauern im September 1638 eine Delegation direkt an den Kaiserhof zu Wien.¹¹⁹ Kaiser Ferdinand III. ernannte dann zwei Beisitzer des Appellationsgerichts in Prag zu Kommissaren, die die Schriften beider Parteien untersuchen sollten. Dies war ein außergewöhnlicher Schritt, denn das Appellationsgericht war eine Berufungsinstanz für Stadtbürger. Trotzdem war der zweite Schritt der Bauern von Kysibl, im Jahre 1639 eine zweite Beschwerdeschrift nach Wien zu schicken, während die Statthalterei in Prag von ihnen nur ein Antwortschreiben auf die Darlegung des Grafen Czernin erhielt.¹²⁰

Ein Fortschritt wurde erst im Jahre 1642 erreicht, als beide Seiten – Graf Czernin und die Bauern – die Einsetzung einer zweiköpfigen ad hoc Kommission verlangten, die ihre Schriften beurteilen sollte.¹²¹ Danach verhandelten die Bauern mit der Statthalterei in Prag, während Graf Czernin und seine Frau Sylvie Czernin mit der Böhmisches Hofkanzlei in Wien korrespondierten. Die Untersuchungskommissare wurden jedoch von der Böhmisches Kammer ernannt.¹²² Wenn die Untertanen die erforderlichen Unterlagen im Jahre 1650 vorlegten, war es allerdings die Böhmisches Hofkanzlei in Wien, die den Kreishauptleuten eine Verordnung erteilte, und die Statthalter waren es, die sich zu Verhandlungen mit den Kreishauptleuten begaben.¹²³ Dieses institutionelle Chaos setzte sich fort bis zum Tod Hermann Jakobs Grafen von Czernin, und dem Antritt seines Erben, Humprecht Johann Graf von Czernin im Jahre 1653. Mit der Ablegung des Eids für den neuen Herrn war der Gerichtsstreit beendet.

Interessant ist dabei die juristische Grundlage der Argumentation der Bauern. Da die Robot und andere Eigenschaften der Leibeigenschaft durch kein landesweites Gesetz

.....
¹¹⁸ F. ROUBÍK, *Zápas*, S. 45, 54, 56, 72–73; DERSELBE, *Dějiny*, S. 264, 309–312.

¹¹⁹ J. ČECHURA, *Černínové*, S. 40–42.

¹²⁰ EBENDA, S. 45.

¹²¹ EBENDA, S. 49. Nach Čechura sollen sie Crüde und Paul heißen.

¹²² EBENDA, S. 51. Nach Čechura waren es Pavel Václav z Bochova, Johann Cridellen, und Johann Jiránský.

¹²³ EBENDA, S. 56.

bestimmt wurden, beriefen sich die Bauern auf ihre alten Privilegien, die noch vor 1623 gegolten hätten, und auf die Urbarien.¹²⁴

Die neue Phase des Streits begann im Oktober 1669 wieder mit einer Delegation der Bauern direkt an den Landesfürsten in Wien.¹²⁵ Kaiser Leopold I. ignorierte den Fall nicht, aber übergab ihn wieder der Statthalterei in Prag, die dann abermals eine Kommission ernannte. Mitglieder der Kommission waren Vertreter der Landesbehörden, wie Johann Wenzel Libschteinsky von Kolowrat, Christoph Franz Graf Wratislaw von Mittrowitz und Johann Casimir Crolms. An den Sitzungen beteiligten sich allerdings auch Vertreter der Obrigkeit und der Kreishauptmann des Saazer Kreises. Eine weitere Untersuchungskommission wurde noch am 21. Oktober 1669 von der Böhmisches Hofkanzlei ernannt,¹²⁶ die dann auch das weitere Verfahren leitete. Die Bauern richteten ihre nächste Beschwerdeschrift am 2. November 1669 jedoch wieder direkt an den Kaiser in Wien.¹²⁷ Als die Böhmisches Hofkanzlei im Dezember 1669 das Urteil fällte, dass die Bauern rebellierten und deshalb bestraft werden sollen, gab sie Befehle an die Kreishauptleute, die Unruhen einzudämmen.¹²⁸ Die Bauern wiederum antworteten mit einer Delegation direkt an den Kaiser in Wien¹²⁹, eine weitere folgte im März 1670.¹³⁰ Am 28. März 1670 erfolgte endlich der Rechtsspruch der Böhmisches Hofkanzlei, die die alten Privilegien der Untertanen aus Kysibl als wirkungslos deklarierte, weil der vorherige Inhaber der Domäne an der Böhmisches Rebellion von 1618–1620 beteiligt war und mit dem Kaufvertrag von 1623 außer Kraft gesetzt wurden.¹³¹ In dieser Phase war es also die Böhmisches Hofkanzlei in Wien, die den Prozess steuerte und nicht die Statthalterei in Prag. Vielleicht lohnte es sich, dass die Untertanen aus Kysibl alle Delegationen nur an den höchsten Landesherrn in Wien richteten. Nach den neuen Unruhen im Juni 1670 wurden die Rädelsführer allerdings in Prag verhaftet. Die Untertanen aus Kysibl haben ihren Gerichtsstreit endgültig verloren und ihre alten Privilegien wurden für ungültig erklärt. Es ist allerdings seltsam, dass ihr Fall nie dem königlichen Prokurator zur Begutachtung vorgelegt wurde. Die Untertanen aus Kysibl meldeten sich zurück auch im Rebellionsjahr 1680. Da Kaiser Leopold I. persönlich nach Böhmen reiste, um vor der Pestepidemie zu fliehen, richteten die Untertanen aus der Nachbarmäne Petrohrad/Petersburg ihre Beschwerdeschrift wieder direkt an ihn, und die Untertanen

.....
¹²⁴ EBENDA, S. 80. Zur Argumentation aufgrund alter Privilegien vgl. E. MAUR, *Petice*, S. 254–260.

¹²⁵ J. ČECHURA, *Černínové*, S. 90.

¹²⁶ EBENDA, S. 95.

¹²⁷ EBENDA, S. 98.

¹²⁸ EBENDA, S. 108.

¹²⁹ EBENDA, S. 110.

¹³⁰ EBENDA, S. 113.

¹³¹ EBENDA, S. 114.

aus Kysibl schlossen sich im Februar 1680 an.¹³² Es ist nicht bekannt, ob sie dafür einen Advokaten bestellten, wie ihre Landsleute aus den Domänen Frýdlant und Grabstein. Die ständigen Versuche, direkt mit dem Kaiser zu kommunizieren und die Abwesenheit des Prokurators machen diesen Fall sehr außergewöhnlich. Er zeigt, dass die Kompetenzen der Behörden im Falle von privaten Domänen unklar waren und kein Instanzenverfahren vor dem Patent vom 22. März 1680 festgesetzt worden war.

Der letzte Fall, der Streit zwischen den Städten Jičín/Gitschin und Železnice/Eisenstädtel, fing im Mai 1667 an, als die Bürger von Železnice eine Beschwerdeschrift an die Kreishauptleute richteten.¹³³ Sie weigerten sich, die von der Jičiner Obrigkeit in den letzten Jahren des Dreißigjährigen Kriegs bestimmte Robot zu entrichten und verlangten, dass die Obrigkeit zum Urbar von 1545 zurückgehe, das sogar in die Landtafel eingetragen worden war. Es folgte ein Versuch zu einem Treffen beider Seiten, nachdem die Kleinbürger von Železnice eine Beschwerdeschrift an die Statthalter in Prag richteten, wo man am 13. Juni 1668 entschied, – nach neuen Verhandlungen mit beiden Parteien –, dass die Železnicer Bürger gewisse neu bestimmte Robotpflichten entrichten sollten. Obwohl die Železnicer Bürger die neue Abmachung im August 1668 akzeptierten, richteten sie am 14. Mai 1669 eine neue Beschwerdeschrift direkt an den Kaiser, der den Statthaltern in Prag anordnete, dass sie die Bürger in Schutz nehmen sollten. Die Statthalter bestimmten, dass die Kreishauptleute des Königgrätzer Kreises eine neue Verhandlung mit den beiden Parteien veranstalten sollten. Nach dem Scheitern dieser Gespräche unterstützten die Statthalter die Obrigkeit, die dann einen Kompromiss mit der Gegenpartei schloss. Die Železnicer weigerten sich jedoch auch weiterhin ihren neuen Pflichten nachzukommen und am 5. Januar 1679 richteten sie eine neue Beschwerdeschrift an die Kreishauptleute. Nun wurde der Fall dem königlichen Prokurator Christoph Norbert Knauth von Fahnenschwung zur Beurteilung übergeben, der den Malkontenten recht gab und empfahl, dass sie nur die im alten Urbar eingetragenen Pflichten erfüllen sollten.

Da diese Sicht für die Jičiner Obrigkeit nicht akzeptabel war, verlangte sie, dass die Statthalter gegen die Rebellen aktiv werden. Die Statthalter haben jedoch abermals versucht, einen Kompromiss zwischen den Parteien zu erreichen und so richtete Jičín eine eigene Beschwerdeschrift direkt an den Kaiser. Nun folgte am 31. Januar 1680 ein kaiserliches Dekret, das schon direkt festlegte, welche Pflichten die Železnicer Gemeinde zu entrichten habe. Als der Streit im Dezember 1688 wieder aufflammte, weil Železnice sich weigerte, den erhöhten Kontributionsbeitrag zu zahlen, zeigte sich, dass die bedrängte Gemeinde einen juristischen Ausweg gefunden hatte. Der ehemalige

.....
¹³² J. ČECHURA, *Selské rebelie*, S. 147–148; E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 737–745.

¹³³ J. FRANCEK, *Rebelie*, S. 56. Francek rekonstruierte den Fall ganz anders als J. KAŠPAR, *Nevolnické povstání*, S. 51–53, welcher fälschlich behauptete, die Kreishauptleute hätten den Prozess absichtlich manipuliert. Das Institutionsverfahren sieht in Franceks Rekonstruktion auch anders aus.

Bürgermeister von Jičín vereinbarte mit ihnen, dass er die Abmachung vom August 1668 zerreißen würde und damit den Nachweis ihrer neuen Pflichten vernichte. Beide Seiten richteten nun ihre Beschwerden an die Statthalterei, die die Kreishauptleute beauftragte, eine Lösung vorzuschlagen. Die Lösung wurde also von den Kreishauptleuten entworfen, aber sie erlangte Wirksamkeit erst nachdem sie von der Statthalterei modifiziert und bestätigt wurde. Das Verfahren in diesem Fall bestätigt die Schlüsselrolle der Kreishauptleute, wie sie im Untertanenpatent vom 22. März 1680 vorgeschrieben wurde. Es ist nicht bekannt, dass die Železnicer Bürger einen Advokaten bestellt hätten.

Auch während des Bauernaufstands von 1680 waren die Institutionen für den Rechtsschutz der Untertanen aktiv. In den ersten Monaten des Jahres war der königliche Prokurator Christoph Norbert Knauth von Fahnenschwung mit Untersuchungen an den Kammergütern beschäftigt und daher konnte er bei den anderen rebellischen Domänen nicht eingreifen. Im März ermittelte er als Kommissar auf der Kammerdomäne Zbiroh/Sbirow in Westböhmen, wo die Bauern eine Beschwerdeschrift gegen den Hauptmann Samuel Ignaz de Bois einreichten.¹³⁴ Dann wurde er als Kommissar auf die Kammerdomäne Poděbrady/Podiebrad berufen, um die Praktiken des Hauptmanns Ludwig Albrecht Zwicker zu untersuchen.¹³⁵ Diese Ermittlung wurde ebenfalls durch eine Beschwerdeschrift der Untertanen angeregt. Beiden rebellischen privaten Domänen Frýdlant und Umgebung wurde das Prokuratoramt durch den Adjunkt Johann Georg Funck von Funcken vertreten, dessen Rolle hier allerdings sehr zweifelhaft ist. Da er mit dem Inhaber der Domäne Frýdlant Franz Ferdinand Grafen von Gallas intensiv über interne Aspekte der Ermittlung korrespondierte, vermuten einige Historiker, dass er eigentlich in gräflichen Diensten stand.¹³⁶

Unklar ist ebenfalls die Funktion der Advokaten, die die Untertanen aus diesen privaten Domänen vertraten. War es legal oder rechtswidrig einen Advokaten zu bestellen? In Böhmen war es eigentlich bis 1738 nicht gewöhnlich, dass Untertanen einen Advokaten ex offo bekommen hätten. Die Bauern der Frýdlanter Domäne hatten jedoch Heinrich Patzenhauer als Advokat ex offo bekommen. Wie war es also in diesem System möglich, einen Advokaten rechtmäßig zu bekommen? Die Praxis vor 1680 kann durch das Beispiel des Advokaten Simon Kriebel von Altendorf anschaulich gemacht werden, der für die Choden arbeitete. Er durfte das jedoch nur aufgrund

.....
¹³⁴ E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 1202. Vgl. Eduard MAUR, *Nepokoje na českých komorních panstvích, prolog k nevolnickému povstání roku 1680*, SSH 9, 1974, S. 65–90.

¹³⁵ E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 1240.

¹³⁶ SOA Litoměřice, Zweigstelle Děčín, FA Gallas – historická sbírka, Sign. XXI/4. J. ČECHURA, *Selské rebelie*, S. 362. Die Annahme, er wäre der Prokurator (E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, S. 589; J. ČECHURA, *Selské rebelie*, S. 52) ist allerdings ein faktischer Fehler. Er wurde erst 1686 zum königlichen Prokurator ernannt.

einer landesfürstlichen Bewilligung tun, für die sich die Choden bewerben mussten.¹³⁷ Erst danach verordnete der Kaiser den Statthaltern in Prag, dass sie den Choden einen Advokaten ex offa geben. Die Untertanen durften also einen Advokaten haben, wenn er von der landesfürstlichen Behörde ernannt wurde. Patzenhauer hat sich allerdings den Bauern selbst angeboten.¹³⁸ Normalerweise suchten die Untertanen einen „Winkeladvokaten“ aus eigener Initiative in Prag oder in Wien, und dies war ein rechtswidriges Verfahren. Der zweite bekannte Advokat der Rebellen, Johann Konstantin Kaurzimsky, war offensichtlich so ein Fall. Er wurde von den Untertanen aus der Nachbardoäne Grabstein, welche dem Grafen von Trauttmansdorf angehörte, bestellt.

Des Weiteren ist bekannt, dass auch der Kaufmann Georg Hofmann in Děčín/Tetschen verurteilt wurde, weil er den Untertanen half, einen Advokaten in Prag zu finden.¹³⁹ Dessen Name ist aber nicht bekannt.

Warum wurde Patzenhauer also verhaftet? Die Berichte des Gallas'schen Agenten Materna von Květnice bestätigen, dass die Bestellung von Patzenhauer als Advokat ex offa legal war¹⁴⁰, deshalb lässt sich nur indirekt schließen, aus welchen Gründen seine Aktivitäten später für rechtswidrig gehalten wurden. Es wurde ihm vorgeworfen, dass er den Untertanen geraten hat, die Vorschläge der Kreishauptleute nicht anzunehmen.¹⁴¹ Er erweckte in ihnen unrealistisch hohe Erwartungen und damit stärkte er sie in ihrem Widerstand. Aus diesen Gründen erliess Kaiser Leopold I. am 24. April 1680 ein Mandat gegen ihn, in dem er deklarierte, Patzenhauer hätte seine Kompetenzen überschritten.¹⁴² Am 9. Mai 1680 wurde dies durch einen nachträglichen Haftbefehl ergänzt.¹⁴³ Patzenhauer wurde nämlich bereits am 17. April 1680 aufgrund eines mündlichen Befehls Kaiser Leopolds I. verhaftet und gefangengesetzt.¹⁴⁴ Was den Advokaten Kaurzimsky angeht, ist bekannt, dass er zur gleichen Zeit verhaftet wurde.¹⁴⁵ Es wurde ihm eine verschwörerische Korrespondenz mit den Bauern vorgeworfen. Der dritte Advokat, Baltasar Christoph Türchner, der für die Stadt Liberec arbeitete, entging der Verhaftung, weil er seine Klienten zur Zurückhaltung mahnte. Da die Stadt die Rebellen nicht unterstützt hatte, wurden keine Klagen gegen ihn erhoben.

.....
¹³⁷ F. ROUBÍK, *Dějiny*, S. 309.

¹³⁸ E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 99. Patzenhauer habe das Konzept des Antrags für seine Bestellung als Advokaten ex offa geschrieben, den die Bauern dem Kaiser vorlegten.

¹³⁹ E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 386.

¹⁴⁰ EBENDA, Nr. 32.

¹⁴¹ EBENDA, Nr. 32.

¹⁴² EBENDA, Nr. 38.

¹⁴³ NA, SM, Sign. F 11/4, fol. 125a-b, 130a; vgl. E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 47.

¹⁴⁴ E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 83.

¹⁴⁵ EBENDA.

Bereits im April wurde die kaiserliche Untersuchungskommission unter Vorsitz von Ferdinand Ernst Hiesslerle von Chodau gegründet, die die Ermittlung zu den schlimmsten Domänen übernommen hat. Hiesslerle selbst war nur ein Rat der Böhmisches Kammer und kein Jurist. Der königliche Prokurator und seine Adjunkten waren an den Tätigkeiten der Kommission nicht beteiligt. Die Justiz wurde hier von dem Militärrichter JUDr. Heinrich Meyer vertreten. In der „zweiten“ Untersuchungskommission, die im Juni 1680 für die Untersuchung der zweiten Welle der Rebellionen in Ostböhmen vom Kaiser ernannt wurde, war die Justiz durch den Appellationsrat Karl Ignaz Grafen von Sternberg vertreten. Darin zeigt sich wieder deutlich, dass die Kompetenzgrenzen im Rechtsschutz der Untertanen noch nicht klar genug gezeichnet wurden.

Die Verfügungen des Robotpatents vom 28. Juni 1680 über die Kompetenz des königlichen Prokurators im Rechtsschutz der Untertanen knüpfen an die vorherigen Entwicklungen an. Dies bestätigte auch die neue Instruktion für den Prokurator Malanotte de Caldes vom November 1681.¹⁴⁶ Die Existenz der kontinuierlichen Rechtstradition bestätigen auch die Randbemerkungen an dem hier herausgegebenen Exemplar des Robotpatents, das in der Zeit nach 1715 entstanden ist. Wahrscheinlich hängen sie mit der Vorbereitung des neuen Robotpatents von 1717 zusammen. Ein unbekannter Kommentator hat zu der Stelle über die neue Pflicht des Prokurators für den Rechtsschutz der Untertanen bemerkt: „Fundament des allerunterthänigsten Vorschlag, so auch in altem bohaimbischen Rechten gegründet: *ne populus sit indefensus*.“¹⁴⁷

Nach dem Robotpatent vom 28. Juni 1680 veränderte sich grundsätzlich die juristische Argumentation der Bauern in den Gerichtsstreiten mit ihren Obrigkeiten. Ab diesem Moment wurde die auf alten Privilegien gegründete Argumentation langsam zurückgedrängt, weil die Untertanen sich nun auf eine landesweite Regulierung der Robotpflicht berufen konnten. Diese neue Argumentation wurde bereits 1681 in den Beschwerdeschriften der Untertanen der Domäne Krušec/Körnsalz in Šumava/Böhmerwald angewendet.¹⁴⁸ Auch die Dörfer Lochenice, Předměřice, Plotiště und Věstary beschwerten sich im Juli 1682 in ihrer an die Kreishauptleute gerichteten Klageschrift, dass ihre Obrigkeit, die Stadt Hradec Králové/Königgrätz, das Robotpatent vom 28. Juni 1680 nicht befolge.¹⁴⁹ In dem neuen Bauernaufstand von 1716 haben sich Untertanen auch wechselseitig darüber informiert, ob das Robotpatent auf ihren Domänen befolgt wird oder nicht.¹⁵⁰

¹⁴⁶ Vgl. Dokument Nr. 11.

¹⁴⁷ Vgl. Dokument Nr. 2.

¹⁴⁸ NA, SM, Sign. K 21/1, 2. Vgl. Eduard MAUR, *Protifeudální robotní hnutí v českých zemích od prvního robotního patentu do nástupu Marie Terezie*, Společenské vědy ve škole 40, 1983–1984, S. 202–204; DERSELBE, *Petice*, S. 258.

¹⁴⁹ NA, SM, Sign. K 27/2. Vgl. E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 1251.

¹⁵⁰ Jiří TYWONIAK, *Poddanské nepokoje na Dolnokarlovicku roku 1716*, Acta regionalia 1965, S. 145–148.

Techniken der Bekanntmachung

Wenden wir uns zuletzt der Bekanntmachung der Untertanenpatente zu, weil die Veröffentlichung eine Bedingung für die Wirksamkeit des gesetzten Rechts bildete.¹⁵¹ Die Unterlagen zu dieser Frage verraten auch einiges über die Motivation und Zwecke des Robotpatents. Was die Technik angeht, bedeutete „Veröffentlichung“ eines neuen Gesetzes dessen Absendung an Kreishauptleute, die es dann an Hauptleute der Domänen weiterleiten sollten. Für diese Verbreitung wurden Kuriere der Statthalterei bzw. Kuriere der Kreishauptleute benutzt. Im niederösterreichischen *Tractatus de iuribus incorporabilibus* von 1679 ist die Bekanntmachung am jeweiligen Ort als eine der Aufgaben der Dorfborgigkeit explizit bestimmt, aber ein Netzwerk von Kreisen und Kreisboten hat es dort damals noch nicht gegeben.¹⁵² Das böhmische System der Kreise und der institutionalisierten Bekanntmachung wurde dort erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingeführt.¹⁵³ Den späteren Kommentaren zu dieser Stelle ist zu entnehmen, dass es manchmal reichte, das neue Patent nur den nächsten Dominien mitzuteilen, und es wurde dann erwartet, dass es staffettenmässig durch Dienstboten von Domäne zu Domäne verbreitet würde.¹⁵⁴ Es gab noch eine einfachere Art der Veröffentlichung. Die Geschichte der Chodenrebellion zeigt, dass es manchmal reichte, ein neues Patent an einem öffentlichen Ort eines regionalen Zentrums vorzulesen. Das Reskript vom 27. April 1668 wurde einen Monat später in der Chodenburg von Domažlice vor den versammelten Choder Richtern, Älteren und Bauern vorgelesen.¹⁵⁵ Im Falle des ersten Untertanenpatents war eher die zweite, primitive Technik erfolgreich, im Falle des Robotpatents vom 28. Juni wurde dann überwiegend das Netzwerk der Kreiskuriere angewandt.

Für die Bekanntmachung des Patents vom 22. März 1680 gibt es keine systematische Dokumentation, aber verschiedenen Nachrichten ist zu entnehmen, dass es zwischen dem 3. April und 7. April 1680 durch Kreiskuriere veröffentlicht wurde.¹⁵⁶ Im Saazer Kreis erliess der Kreishauptmann Albrecht Julius Graf von Krakowsky bereits am

¹⁵¹ Zur politischen Bedeutung der Veröffentlichungstechniken vgl. Kamil BOLDÁN, *Český knihtisk v boji s měšťským stavem a šlechtou na počátku 16. století*, Opera historica 18, 2017, S. 7–25; für juristische Bedeutung vgl. Lukáš KRÁLÍK, *Tradice publikace práva a sbírky právních předpisů*, Archivní časopis 69, 2019, S. 17–49.

¹⁵² A. ENGELMAYR (Hg.), *Tractatus*, Titul 3, §4, S. 32.

¹⁵³ Johann-Ludwig Ehrenreich BARTH-BARTHENHEIM, *Das Ganze der österreichischen politischen Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf Österreich unter der Enns*, Wien 1838, S. 7–14.

¹⁵⁴ EBENDA, S. 11.

¹⁵⁵ F. ROUBÍK, *Zápas Chodů*, S. 64.

¹⁵⁶ E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 536, 642 (Leitmeritzer Kreis), Nr. 32 (Bunzlauer Kreis), Nr. 693, 698, 861 (Saazer Kreis), Nr. 901 (Pilsener Kreis), Nr. 1266 (Königgrätzer Kreis); J. ČECHURA, *Selské rebelie*, S. 207 (Domäne Krivoklát), S. 210 (Kloster Teplá/Tepl), S. 212 (Chodová Planá/Kuttenplan)

25. März 1680 eine Intimation, mit der er das Patent in seinem Kreis kundmachte.¹⁵⁷ In Petrohrad, Saazer Kreis, wurde das Patent vom Kreissekretär Moser vorgelesen.¹⁵⁸ Die Bauern glaubten jedoch dieser ersten Veröffentlichung nicht.¹⁵⁹ Die Untertanen von Kysibl dachten, es wäre ein Betrug der Obrigkeiten, und es kursierten Nachrichten über ein wirkliches Patent, das zu weiteren Beschwerden direkt an den Kaiser aufforderte.¹⁶⁰ Es erhebt sich die Frage, ob die Kreishauptleute den Inhalt wirklich treu wiedergaben, denn in Stranov im Bunzlauer Kreis behaupteten die Kreishauptleute noch im September 1680, dass das Patent vom 22. März mit der Todesstrafe drohe.¹⁶¹

In der Stadt Děčín/Tetschen, in Leitmeritzer Kreis, wurde ein gescheiterter Bekanntmachungsakt sogar wichtigster Anklagepunkt gegen die Vorsteher der Stadt. Der Fall ermöglicht uns, einen tieferen Einblick in die Techniken der Bekanntgabe zu erhalten. Der Bürgermeister Matthias Ehrlich und der Stadtschreiber Christian Lindner wurden von der kaiserlichen Untersuchungskommission am 26. Mai 1680 zum Tode verurteilt, weil sie die kaiserlichen Patente nicht an dem Rathaus oder einem öffentlichen Ort, sondern im Haus des Bürgermeisters publiziert hätten. Nachdem das Patent, nach einem neuerlichen Versuch zu seiner Veröffentlichung von jemandem zerrissen wurde, hätten sie es in dieser Form, als zerrissenes Dokument, wieder öffentlich angeschlagen. Damit hätten sie eine *laesio majestatis* – Majestätsbeleidigung begangen. Am Tag der Exekution wurden sie begnadigt und anstatt der Todesstrafe zu Zwangsarbeiten verurteilt.

Im August 1680 fassten die beiden Bürger zusammen mit dem Kaufmann Georg Hoffmann, welcher auch verurteilt wurde, eine Bittschrift ab, in der sie versuchten zu erklären, wie es mit der Bekanntmachung eigentlich war.¹⁶² Die Kreishauptleute hätten bei dieser ersten Veröffentlichung nur ein Exemplar des Patents herumgeschickt, die beigelegte Intimation der Leitmeritzer Kreishauptleute verordnete nur die Publizierung, aber nicht die Anschlagung des Patents. Unter „Publizierung“ meinte man wahrscheinlich nur eine öffentliche Verlesung des Dokuments. Überdies hatten die Kreishauptleute kein Exemplar für die öffentliche Anschlagung geschickt. Im Kuriersystem musste das Exemplar weitergeschickt werden. Unter diesen Umständen habe der Bürgermeister das Patent – oder einen Auszug davon – an seinem Haus als Sitz des Bürgermeisteramts publiziert. Erst Tage danach schickte der Hauptmann der Domäne Děčín aus dem Schloss

.....
¹⁵⁷ SOKA Louny, AM Žatec, Sign. I B 2, Kniha patentnj anno 1676 založena, fol. 201, ex 25. Martii 1680.

¹⁵⁸ E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 693.

¹⁵⁹ EBENDA, Nr. 693, 901, 32; J. ČECHURA, *Selské rebelie*, S. 190, 185, 201, 206, 210, widerrede

¹⁶⁰ J. ČECHURA, *Selské rebelie*, S. 190

¹⁶¹ E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 57.

¹⁶² NA, NM, Sign. U/3, Georg Hoffmanns Bittschrift, 12. 8. 1680, sine folio. (E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 386).

ein Exemplar des ganzen Patents in die Stadt und verordnete, dass es an das Rathaus angeschlagen werden sollte. Der Bürgermeister hat dies nicht getan, weil ihm der Text verdächtig vorkam, indem darin die Rede von der Abrogierung der alten Privilegien und Freiheiten war, und dies würde die Interessen der Stadt verletzen. Da der Bürgermeister geschworen habe, die Interessen der Stadt zu verteidigen, weigerte er sich, dieses Patent sofort zu veröffentlichen und wandte sich mit einer Frage an die Kreishauptleute. Nach ihrer Antwort ließ er das Patent am Rathaus „anheften“.

Aufgrund des terminologischen Unterschieds zwischen Publizierung und Anschlagung und dem Mangel an Abschriften blieb dieses Patent also lange Zeit nicht veröffentlicht. Zudem machte es die Stelle über „cassierte Privilegien“ auch für Bürger schwierig, den Inhalt des Patents zu glauben.

Aus diesen Gründen wurde das Patent von der kaiserlichen Untersuchungskommission und von „kleinen Kommissionen“ der Kreishauptleute in einigen Städten nochmals öffentlich vorgelesen.¹⁶³ In der Domäne Roudnice/Raudnitz soll die kaiserliche Kommission sogar eine tschechische Fassung des Patents vorgelesen haben.¹⁶⁴ In Kysibl erfolgte die Vorlesung vor den versammelten Bauern erst am 1. Juli 1680.¹⁶⁵ Unter dem Eindruck der anwesenden Soldaten und Androhung einer Strafe haben die Bauern und Bürger das Patent endlich ernst genommen.

Mit dem großen Robotpatent vom 28. Juni 1680 war es ganz anders. Es wurde in 28 Abschriften mit Hilfe des obenerwähnten Netzwerks von Kurieren veröffentlicht, und Kaiser Leopold I. gab sich große Mühe, zu gewährleisten, dass es tatsächlich auch die Öffentlichkeit erreichte. Um sich absolut sicher zu sein, verordnete er sogar eine zweite Veröffentlichung im Juni 1681, was auch Kreise, wo es zuvor wegen der Pest nicht möglich war, betraf.

Obwohl das Patent auf den 28. Juni 1680 datiert ist, wurde erst am 21. August 1680 befohlen, mit den Bekanntmachungsmaßnahmen anzufangen.¹⁶⁶ In seiner Resolution aus Linz tat Kaiser Leopold I. kund, dass er das Robotpatent „zu iedermännigliches Wissenschaft bringen lasse“.¹⁶⁷ Der Grund für die Verspätung mögen die Verzögerungen sein, die sich wegen der Fahrt des Kaiserhofes von Prag über Budweis nach Linz ergeben haben. Die Datierung auf Juni erweckt den Anschein, als ob es in Böhmen

.....
¹⁶³ J. ČECHURA, *Selské rebelie*, S. 200, 210, 216, 223.

¹⁶⁴ Ferdinand ČENSKÝ, *Rok 1680 na lobkovických panstvích na Roudnicku*, Acta Litomericensia 1981, S. 60–80, hier S. 74. Die tschechische Übersetzung ist jedoch nie gefunden worden.

¹⁶⁵ E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 752.

¹⁶⁶ Vgl. Dokument Nr. 3. Die falsche Datierung mag damit zusammenhängen, dass die letzte Beschwerdeschrift der Litomyšler Untertanen am 28. 6. 1680 eben in Pardubice abgegeben wurde. Vgl. Jaroslav KAŠPAR, *Lukáš Pakosta a nevolnické povstání na Litomyšlsku roku 1680*, ČSPSČ 64, 1956, S. 103–113; J. ČECHURA, *Selské rebelie*, S. 235.

¹⁶⁷ EBENDA.

geschrieben wäre, was auch die Datierung „in Pardubitz“ bestätigt. Die Niederschrift, die wahrscheinlich von dem geheimen Sekretär der böhmischen Hofkanzlei Johann Konstantin von Tham erledigt wurde, hatte auch Zeit in Anspruch genommen. Zudem war es noch nötig, das Robotpatent ins Tschechische zu übersetzen, weil die Resolution aus Linz bekanntgab, dass der Kaiser deutsche Drucke und ein böhmisches Konzept absende. Da es in Linz keine böhmische Druckerei gebe, forderte Kaiser Leopold I. von den in Plzeň/Pilsen anwesenden Statthaltern, dass sie auch die tschechischsprachige Fassung drucken lassen sollten.

Zugleich erließ Kaiser Leopold I. eine längere Resolution, worin er erklärte, auf welche Art und Weise das Robotpatent veröffentlicht werden sollte, damit es den erwünschten psychologischen Effekt habe.¹⁶⁸ Obwohl das Robotpatent für alle Bauern gelten sollte, wünschte der Landesfürst, dass die Bauern glauben sollten, es handle sich um eine Belohnung für die treugebliebenen Untertanen. Da die eigentliche Bekanntmachung die Kreishauptleute durchführen würden, forderte der Kaiser die Statthalter auf, diese über diese Intention zu belehren. Zugleich sollten die Kreishauptleute den Obrigkeiten erklären, dass sie den rebellischen Bauern das Robotpatent erst nachträglich mitteilen sollten, um zu glauben, dass dieser Gnadenakt von ihren Obrigkeiten und nicht vom Kaiser komme. Es war geplant, dass die psychologische Bevormundung der Untertanen auch weiterhin sichergestellt wäre, indem die Kreishauptleute Nachrichten über verdächtige Ereignisse abfassen und diese an die Statthalter weiterleiten, die sie dann auswerten sollten.¹⁶⁹

Die Statthalter haben die Befehle sofort ausgeführt. Bereits am 30. August 1680 schickten sie eine Verordnung über die Drucklegung an den Rat der Böhmisches Kammer Wenzel Karl Czabelicky von Soutice nach Prag¹⁷⁰, eine andere Verordnung an sämtliche Kreishauptleute über den erwünschten psychologischen Effekt des Robotpatents.¹⁷¹ Es wurde erklärt, dass diese Täuschung nötig sei, damit „sie [d. h. die Bauern] nicht in die Gedancken gerathen sambt selbste durch diese ihre Zusammen-Rotir- und Vergatterung gleichwohl etwas erhalten hätten.“¹⁷² Diese Belehrung war jedoch umsonst, weil es noch keine Exemplare des Robotpatents gab, die man verteilen konnte. Der Kammerrat Czabelicky brauchte mehr als einen Monat, um die Drucklegung durchzuführen. Erst am 4. Oktober 1680 meldete er von Prag aus, er hätte nach dem Befehl 28 Exemplare beim Drucker Georg Czerny ausfertigen lassen.¹⁷³ Nur die Zahlen

.....
¹⁶⁸ Vgl. Dokument Nr. 4.

¹⁶⁹ Vgl. Dokument Nr. 4.

¹⁷⁰ Vgl. Dokument Nr. 5.

¹⁷¹ Vgl. Dokument Nr. 6.

¹⁷² EBENDA.

¹⁷³ Dokument Nr. 7.

stimmen nicht ganz. Die Statthalter forderten 49 Exemplare, er ließ nur 28 drucken. Die Zahl macht deutlich, dass er je zwei Exemplare für jeden der 14 böhmischen Kreise vorbereitete. Vermutlich gab es eines auf Tschechisch und eines auf Deutsch.

Mit dieser kleinen Anzahl an Druckexemplaren war es klar, dass das Robotpatent in Abschriften an einzelne Domänen und Städte zu verbreiten war. Die der Verordnung der Statthalter vom 7. September 1680 beigelegte Tabelle bezeugt, dass die Exemplare des Robotpatents an alle Kreise geschickt worden waren.¹⁷⁴ Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch noch keine Druckexemplare fertig, so dass die Tabelle wahrscheinlich nur Pläne darstellt, oder die Zusendung der psychologischen Instruktion belegt.

Trotzdem sind wir über die wirkliche Art und Weise der Bekanntmachung gut informiert, weil im folgenden Jahr 1681 verordnet wurde, dass alle Kreishauptleute ihr Verfahren beschreiben sollten, damit bestätigt sei, dass das Robotpatent wirklich veröffentlicht wurde.¹⁷⁵ Es sind bis heute Antworten aus sieben Kreisen überliefert, aber ihre Berichte sind nicht besonders erfreulich. Die in der Verordnung vom 7. September 1680 beschriebene psychologische Taktik wurde in zwei Kreisen als Gebot zu Geheimhaltung missverstanden. In Königgrätzer Kreis haben die Kreishauptleute gedacht, dass sie das Robotpatent nur versiegelt an die Domäne absenden durften, waren sich jedoch nicht sicher, ob jemand den Brief öffnen dürfe.¹⁷⁶ In anderen Kreisen wurde das Patent wegen einer Pestepidemie nicht überall bekanntgemacht. Im Moldauer Kreis wurde das Patent „unverdächtigen Beamten“ bekannt gemacht, die es dann weiter „schriftlich copialiter ertheilt“ haben.¹⁷⁷ Nur der Bericht des Kreishauptmannes des Bechynier Kreises, Johann Adalbert Konias, beschreibt die Technik näher, die bei der Veröffentlichung angewandt wurde.¹⁷⁸ Er und sein Kollege haben den ganzen Kreis in vier Abteilungen oder Reviere aufgeteilt und jede „Publicierung“ eines Patents bedeutete für sie, es in alle vier Reviere zu bringen. Das Robotpatent haben sie am 7. Oktober – also drei Tage nach der Drucklegung – erhalten. Er habe drei Reviere persönlich beliefert, aber sein Kollege das vierte Revier vernachlässigt. Die vier Reviere hießen Tabor/Tabor, Pelhřimov/Pilgram, Jindřichův Hradec/Neuhaus und České Budějovice/Budweis, was bedeutet, dass die Exemplare entweder in diese Städte oder auf die Domänen in ihrer Umgebung verteilt wurden. Dabei haben die Kuriere nicht das ganze Robotpatent, sondern nur vier Auszüge in versiegelten Umschlägen mit sich gebracht. Sie hatten eine kurze Anleitung,

.....
¹⁷⁴ Dokument Nr. 6.

¹⁷⁵ Vgl. Dokument Nr. 9. Verordnung vom 19. 6. 1681, die Berichte befinden sich in NA, NM, sign. U 3/4, sine folio.

¹⁷⁶ NA, NM, Sign. U 3/4, Bericht aus Königgrätzer Kreis, 5. 3. 1681, sine folio.

¹⁷⁷ NA, NM, Sign. U 3/4, Bericht des Moldauer Kreises, Matthias Leopold Rosenfeldt. 25. 8. 1681, sine folio.

¹⁷⁸ NA, NM, sign. U 3/4, Bericht aus dem Bechynier Kreis, 29. 8. 1681, sine folio.

welche jedem Empfänger erklärte, dass er den Auszug abschreiben, aber dann wieder versiegeln müsse.¹⁷⁹

Kaiser Leopold I. hat von der unvollständigen Bekanntmachung des Robotpatents im Februar 1681 erfahren, als die Königgrätzer Kreishauptleute fragten, ob sie nun die versiegelten Robotpatente endlich öffnen dürften.¹⁸⁰ Nachdem sich herausstellte, dass die Gebote missverstanden wurden, befahl Kaiser Leopold I. in der Verordnung vom 19. 6. 1681¹⁸¹ eine neue Publikation durchzuführen, und am 24. Juli 1681 orderte er von den Kreishauptleuten die früher erwähnten Berichte über den Verlauf der ersten Veröffentlichung im Herbst 1680. Im neuen Patent wurde erklärt, dass nun das Robotpatent auch in jenen Kreisen veröffentlicht werden sollte, wo es früher die Pestepidemie verhindert hätte. Diese zweite Bekanntmachung erfolgte bereits in allen Kreisen. Da es damals keine pflichtmäßige Veröffentlichung in einer Gesetzessammlung gab, wurde das Robotpatent erst im Jahre 1720 in Weingarten's *Codex* erstmals abgedruckt.¹⁸² Zu diesem Zeitpunkt wurde es jedoch nicht mehr gültig, da es bereits 1717 durch ein neues Robotpatent ersetzt wurde. In dieser gedruckten Fassung wurden beide Untertanenpatente von 1680 in einem Text zusammengefügt.

Fazit

Es war bereits in der älteren liberalen Historiographie bekannt, dass es in der Habsburgermonarchie Institutionen zum Rechtsschutz der Untertanen gab. Das Narrativ der Bauernbefreiung lenkte die Aufmerksamkeit zu sehr auf die vom Staat erlassenen Robotpatente und weitere Reformen, die ungerechte Lasten stufenweise beseitigten. Es wurde jedoch weniger Interesse der allgemeinen Rechtslage der Untertanen geschenkt und somit den rechtlichen Eigenschaften einer durch Befreiung erlangten Freiheit. Trotzdem wurden die Aspekte dieses Systems durch vereinzelt Arbeiten erleuchtet. In der marxistisch orientierten Wirtschaftsgeschichte wurde langsam das Thema des Rechtsschutzes rehabilitiert und neue Erhebungen zur realen Rechtslage der Untertanen an Ort und Stelle gemacht.

Die Untertanenpatente von 1680 gehören nicht nur in die Ereignisgeschichte des Bauernaufstands, sondern auch zur Geschichte solcher Rechtsinstitutionen. Im Robotpatent vom 28. Juni 1680 wurde die Grundlage für einen Rechtsschutz der Untertanen gelegt. Das System durfte sich auf ältere Gewohnheiten stützen, da es schon vorher

.....
¹⁷⁹ EBENDA, in der beigelegten Instruktion steht: Wegtah z publicati w kragi tomtu bechynskem de dato od Kral. Aurzadu hegtm. Krag. z Hradce Gindrzychowa 6. dne miesycze Octobris letha 1680. (...) ta cztýři allegata neb weypisy .. wždy zase p. przeczteni z mista na misto zapeczetit.

¹⁸⁰ NA, NM, Sign. U 3/4, Statthaltereie an Kreishauptleute, 3. 3. 1681, sine folio.

¹⁸¹ Vgl. Dokument 9.

¹⁸² Johann Jakob WEINGARTEN, *Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus pro Haereditario regno Bohemiae*, Praha 1720, Nr. 339, S. 448–451.

informelle Mechanismen zum Rechtsschutz individueller Untertanen und ganzer Gemeinden gab. Die gültigen Grundlagen und Kompetenzen wurden nur durch Gewohnheitsrecht bestimmt. Den bekannten Fällen lässt sich entnehmen, dass weder das Institutionsverfahren noch Kompetenzen vor 1680 deutlich definiert waren.

Erst im Robotpatent von 1680 wurde auf Grundlage religiöser und naturrechtlicher Argumente ausgeführt, dass der Untertan vor der Obrigkeit rechtlich geschützt werden solle. Es wurde auch das utilitaristische Wirtschaftsargument herangezogen, aber dies lässt sich nicht als eine juristische Begründung verstehen. Die Basis dieses Systems wurde in den beiden Untertanenpatenten von 1680 gelegt, die das Instanzenverfahren bestimmten und Kreishauptleute und den Prokurator als wichtigste Institutionen explizit involvierten. Auf der anderen Seite entstand hier eine Kollision der Kompetenzen zwischen beiden Institutionen, und der Punkt über die Abrogation alter Privilegien verschlechterte die Rechtssicherheit in Böhmen erheblich. Die neue Instruktion für den Prokurator von 1681 ergänzte dieses System, und das „zweite Robotpatent“ von 1681 fügte die religiöse Begründung hinzu. In Mähren wurde mit dem Patent von 1713 eigentlich nur Punkt 2 des Robotpatents von 1680 eingeführt.

Obwohl die Effizienz dieses Systems in Zweifel gezogen wurde, weil man vermutete, dass das Robotpatent eigentlich nicht bekanntgemacht war, zeigt die Analyse der überlieferten Quellen, dass das Robotpatent durchaus die Öffentlichkeit erreichte. Es wurde zweimal – im Oktober 1680 und im Juni 1681 – veröffentlicht. Dies erfolgte durch das althergebrachte System der Kreiskuriere, welche die Druckexemplare in gewisse regionale Zentren und Domänen brachten. Obwohl es länger dauerte, wurde die angeordnete Publizierung schließlich doch ausgeführt. Die neue Argumentation der Bauern nach 1681 belegt, dass das Robotpatent durchaus bekannt wurde.

Edition

Prinzipien der Textgestaltung

Der Text wird mit minimalen Eingriffen transkribiert. Die Eingriffe beschränken sich auf Groß- und Kleinschreibung und Trennung von Substantiven oder Präpositionen, die beim Schreiben irrtümlich verknüpft wurden (z.B. zuverschaffen). Die Interpunktion wird nach der modernen Rechtschreibung verwendet und Sätze werden nach dem Sinn getrennt.

Da es sich um Quellen handelt, bei denen es mehrere Textvarianten gibt, wird immer ein Haupttext als Vorlage für die Edition ausgewählt. Abweichende Stellen werden mit {} versehen. Wegen der Kürze der Edition werden sachliche und textuelle Anmerkungen nicht getrennt. Abkürzungen werden in Anmerkungen erklärt, nur Akronyme wie „gndg“ für „allergnädigst“ werden des Verständnisses halber ausgeschrieben. Im tschechischen Text wird die alte Diakritik (links) wie folgt vereinheitlicht: $\acute{z} \rightarrow \check{z}$, $\acute{e} \rightarrow \check{e}$.

Bei der Textgestaltung werden die folgenden Zeichen verwendet:

{ } geschweifte Klammern bezeichnen Stellen, welche in anderen Varianten des Texts vorkommen, oder nur in der Vorlage.

[] Eckige Klammern bezeichnen Ergänzungen des Herausgebers.

Kursiv wird bei Worten in lateinischer Schrift verwendet.

() runde Klammern werden jeweils nach dem Original verwendet.

Dokument Nr. 1: Patent über die Beschwerden und Privilegien der Bauern und Gemeinden in Böhmen. Praha/Prag 22. März 1680. Deutsch

Quelle: NA, Sbirka patentů (PT), Inv. Nr. 619.¹⁸³

{Anno 1680. Den 28ten Junii Kayserl. *Patent*, wegen der unruhigen Bauern in Böheimb, und ausgesetzte Robots Täge.}¹⁸⁴

Wier Leopold et von Gottes Gnaden Erwählter Röhmischer Kayser pp¹⁸⁵, entbitten allen und jeden unsern getreuen und gehorsamben Unterthanen auß allen vier Standen

¹⁸³ Da es sich in diesem Fall um eine Abschrift in NA, Sbirka patentů, Sign. 619 handelt, wurde der Text noch mit der Handschrift in SOA Třeboň – Abteilung Český Krumlov, Vs Prachatice-Volary, sign. IV E 3a1 (weiterhin als „Prachatice Patent“) und mit Weingartens *Codex* verglichen (Vgl. Johann Jakob WEINGARTEN, *Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus pro Haereditario regno Bohemiae*, Praha 1720, Nr. 339, S. 448–451.)

¹⁸⁴ Diese Überschrift findet sich nur in Abschriften, welche beide Robot-Patente von 1680 in einem Text verknüpften. Sie ist auch in J. WEINGARTENS *Codex* von 1720 verwendet, wo beide Patente zusammengefügt sind. Bei den selbständigen Abschriften steht entweder eine kürzere Überschrift, oder gar keine.

¹⁸⁵ Zeitgenössisches Zeichen für usw.

in diesem unseren Erbkönigreich Boheimb, unsere Kayserl. und Königl. Gnade und alles Guettes und fügen denen selben hiemit gnädigst zu wissen, daß indessen Wier von der Zeit unserer Ankunfft in diese unsere königl Residenz Stadt Prag missfällig wahr genohmen, das wieder unsere treu-gehorsambste Stände, Bürger, Bauenschafften und Unterthanen nicht allein wieder Ihre Grund Obrigkeiten sich auflehnen, und nach deutlicher Zusammenrottir- und Vergotterung sich anmassen, sondern auch wegen ihrer, wieder die Grund Obrigkeiten habender, oder zu haben vermeinte, Beschwerden uns in großer Menge oder hauffenweis anzulaufen sich unterstehen.

Ob wier nun zwahr ihnen und männiglich in ihr Anliegen billigmäßige Ausrichtung zu verschaffen gnädigst geneigt seyn, die weilen der gleichen /fol. 1v/ Anlauf der Bauerschafft und Unterthanen unmittelbah an uns der Zeit aus vielen Ursachen sehr beschwerlich, und sonsten auch von keiner Nothwendigkeit ist.

Alß haben wier fürs Erste gnädigst *resolviert* dergleichen Anlauff gänzlich ab und einzustellen, gnädigst und ernstlich befehlende, das, wenn einige unserer treuen gehorsamsten geistl. oder weltlichen Ständen Unterthänige Gemein-Bauerschafft, und Untertanen wieder ihre Grund-Obrigkeiten oder derer Beamten einige Beschwerden zu haben vermeynten, sie dieselbe nicht also gleich oder unmittelbah an uns, sondern zuförderist bey unseren in jedem Creys bestelten Haupt-Leuthen geziemend anbringen, und von denenselben billigmäßige Ausrichtung erwarten sollen. Gestalten wier dann an sie die gnädigste Verordnung ergehen lassen, derer unterthänigen Gemeinden, Bauerschafften und Unterthanen Klagen nicht allein willigst anzuhören, sondern auch fleißig und genau zu untersuchen und nach Vernehmung darüber der Grundt-Obrigkeit, oder in derer Abwesenheith ihrer Beamten alsobaldten die *Remedierung* gestalten Sachen nach vorzukehren, oder wann {etwann}¹⁸⁶ etwas bedenkliches darüber obhanden uns dasselbige zu unserer allergnädigsten Vermittlung unverzüglich gehorsambst zu berichten.¹⁸⁷

/fol. 2r/ Ob aber anderens dieser unserer gnädigster Verordnung zuwieder eine oder mehrere von obbedeuthen Unterthänigen Gemeinden-Bauerschafft und Unterthanen sich unterstehen, würde uns mit ihrer Beschwerden ohne vergangener Anmeldung bey unseren Creys-Haupt-Leiten und also unnothwendig anzugehen und zu behelligen. Gegen dieselbe würden wier mit unausbleiblicher Strafe verfahren lassen, uns mit unseren Creys-Haupt-Leuthen gnädigst versehende, das sie hierinfahls solche Obsicht und Fleis anwenden werden, damit die Unterthanen wegen nicht Abhelfung ihrer Beschwerden

.....

¹⁸⁶ Fehlt im Prachaticer Patent.

¹⁸⁷ Der Absatz beschreibt nicht nur das Instanzenverfahren, sondern erteilt auch die Kompetenz zur Ermittlung. Nach dieser Anleitung soll der Fall den Kreishauptleuten gemeldet werden. Die Kreishauptleute sollen den Fall auch untersuchen, aber erst nachdem sie den Befehl dazu vom König erhalten haben. Das Patent gibt ihnen jedoch nicht die Pflicht, den König über die Beschwerde zu informieren, daher können sie auch keinen Befehl von ihm bekommen. Während das Instanzenverfahren nicht verändert wurde, derogierte das Robotpatent vom 28. 6. 1680 das Untersuchungsverfahren, weil es diese Kompetenz dem königlichen Prokurator gab.

den *Recurs* an uns (massen derselbe auf solchen Fall {thuen}¹⁸⁸ ihnen unverschrenkt, sondern in alle weeg, doch daß sie bescheidenlich und durch hierzu taugliche Leuthe ihre Nothurfft¹⁸⁹ handeln, und uns nicht hauffenweis anlauffen vorbehalten bleibt) unumbgänglich zu nehmen nicht getrungen¹⁹⁰ werden.

Und sintenmahlen auch drittens das Unvernehmen zwischen denen Obrigkeiten und Unterthanen an vielen Orten, wegen deren *Privilegien*, und derselben ausdeutens ihren Ursprung zu haben scheint;

Als wollen wier derentwegen hiemit durchgehends *statuiret* und verordnet haben, das auf keine *Privilegia* deren unterthänigen Gemeinde, Bauschafften oder Unterthanen in diesem unseren Erbkönigreich Böhemb *Reflexion* zumachen, welche sie vor der Zeit der abscheulichen Rebellion¹⁹¹ gehabt, oder genossen, sondern daß dieslebe für allerdings abgethan, aufgehoben, und *cassiret* zu achten, es wäre dann Sach, das die angehend *privilegierte* Gemeinde, Bauschafften, und Unterthanen /2v/ solche *Privilegien*, oder anderwärtige Recht oder Freyheiten nach der *Rebellion* von ihren Obrigkeiten oder anderwärtig aufs Neue erworben, und dieselbe *ad usum* gebracht zu haben, zurecht beständiglich erweisen könnten, auf welchen Fall sie dabey billig zu handhaben und zu schützen, im widrigen aber darmit allerdings *a limine* abzuweisen, und nicht zu hören seyn würde.

Soviel aber vierdens die Zusammen *Rottir* und Vergotterungen deren unterthänigen Gemeinden, und Bauschafften anbelanget, nach deme dieser eine, an unserer königl Verneuerte böhmischen Landes-Ordnung¹⁹² hoch verbotten sach ist, und *in Statum publicum* einlaufft,¹⁹³ wier auch danenhero dieselbe in alle weeg ab- und eingestellt gnädigst wischen wollen.

Als werden unsere königl. Creys Haupt-Leite hierauf genauer Obsicht haben, und dergleichen begünnen von Ambs wegen mit Beyhüff unserer in jedem Creis liegender, und nechstens mit etlichen *Regimentern* zu vermehren kommender *Milliz* (gestalten wier derentwegen durch unseren Hoff-Kriegs-Raths die benöthigte Verordnung bereits ergehen lassen)¹⁹⁴ zu steuern nicht unterlassen, auch an uns, wann es vonnöthen, derglei-

.....

¹⁸⁸ Prachaticer Patent.

¹⁸⁹ Nothurfft = Notdurft

¹⁹⁰ Getrungen = gedrungen (Prachaticer Patent).

¹⁹¹ Gemeint ist der böhmische Aufstand (1618–1620). Mit dieser Verordnung, welche die Privilegien vor 1620 für aufgehoben deklariert, wurde die Rechtssicherheit in Böhmen erheblich verletzt. Bis dahin wurden nur die während des Aufstands erteilten Privilegien und Gesetze für unwirksam gehalten.

¹⁹² *Verneuerte Landesordnung für Böhmen*, Artikel S XIII.

¹⁹³ Gemeint ist, dass diese Angelegenheit in den Bereich des *jus publicum* gehört.

¹⁹⁴ Es war das Regiment des Christoph Wilhelm Harant (1617–1691), ergänzt durch Teile der Regimente de Mercy, und de Grana. Harants Feldzug begann am 11. 4. 1680 auf der Domäne Roudnice/Raudnitz.

chen sich ereignendes begünnen, zu unseren gnädigsten scharfsten Hinsehen gehorms-
abst berichten.

Insonderheit aber fünfftens, werden unserer königl Creyß Haupt-Leuthe ihnen an-
gelegten seyn lassen auf die Aufwickler, und Schrifftensteller¹⁹⁵ derjenigen Unterthanen,
welche mit unbegründeten Klagen und Beschwerden wieder ihre Grundt-Obrigkeiten sich
muthwillig auflehnen und nöthigen, genau zu *inquiriren*, und uns umb ernstliche Straff ge-
gen ihnen /3r/ vorkehren zu lassen, nahmhafft¹⁹⁶ machen, wornach ein jeder sich zu richten,
und sich vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wirdt, das meinen wier ernstlich.
Geben auf unseren königl Prager Schlos dem 22ten Monats Tag *Martij* im 1680. Jahr {
damit aber die Unterthanen sich in nichten zu beklagen, so habe die sieghaffte Kayserl. und
Königl. Maytt. Leopoldus durch öffentliche *Patenten* nachfolgendes außgehen lassen.}¹⁹⁷
{Leopold

Ad mandatum Sacrae Caesarae Regiaeque Mtt. proprium¹⁹⁸

Carl Maximilian Graf Laschansky¹⁹⁹

Gottfried Waldorf^{200,201}}

Dokument Nr. 2: Robotpatent für Böhmen.

Pardubice/Pardubitz 28. Juni 1680. Deutsch

Quelle: NA, Sbíрка patentů (PT), Inv. Nr. 621.²⁰²

¹⁹⁵ „Schriftensteller“ waren die Verfasser der Beschwerdeschriften und Untertanenadvokaten, die meis-
tens unbekannt waren. Ausnahmen sind Heinrich Patzenhauer und Johann Konstantin Kourzim-
sky, die verhaftet, aber nicht bestraft wurden.

¹⁹⁶ „Nehmhaft machen“ (Prachaticer Patent) = verhaften.

¹⁹⁷ Dieser Satz in der Vorlage ist nur zu jenen Abschriften hinzugefügt worden, welche die beiden
Robotpatente von 1680 in einem Text verbinden. Sie findet sich auch in J. WEINGARTENS, *Codex*,
Nr. 339, S. 449). Danach folgte nämlich der Text des Robotpatents vom 28. 6. 1680.

¹⁹⁸ Ad mandatum Sacrae Caesarae Regiaeque Majestatis proprium = Auf den Befehl der Heiligen
Kaiserlich Königlichen Mejstät selbst.

¹⁹⁹ Karl Maximilian Graf von Lažansky (1639–1695), Vizekanzler an der Böhmisches Hofkanzlei.

²⁰⁰ Gottfried Waldorf, geheimer Sekretär der Böhmisches Hofkanzlei.

²⁰¹ Diese Unterschriften befinden sich in Abschrift im Patentenbuch in Žatec/Saaz (SOka, Louny,
AM, Žatec, Kniha patentnj anno 1676 založena, Sign. I B 2, fol. 203r–205r.) In den späteren Ab-
schriften werden sie nicht mehr wiederholt, insbesondere in Abschriften, welche beide Patente
in einem Text zusammenfügten. Sie fehlen auch in J. WEINGARTENS, *Codex*, Nr. 339, S. 449.

²⁰² Der Edition liegt die handschriftliche Abschrift NA Praha, Patentensammlung (PT), Inv. Nr. 621
zugrunde, deren Text deckungsgleich mit dem gedruckten Exemplar des Patents ist. Sie weicht nur
in der Rechtschreibung ab. Zur Kollationierung wurden das gedruckte Exemplar im FA Schwarzen-
berg (SOA Třeboň, Abteilung Český Krumlov, Schwarzenbergische Zentralkanzlei, alte Abteilung,

Unterthans Patent vom 28. Juni 1680. Einziges Exemplar.

/fol. 1r/

Wir Leopoldt²⁰³ von Gottes Gnaden Erwählter römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, Slawonien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lutzenburg und in Schlesien und Marggraf zu Laußitz

entbitten allen und jeden unsern getreuen und gehorsamben Unterthanen aus allen vier Ständen in diesem Erbkönigreich Böhaimb unser Kayserl. und Königl. Gnade, und alles guetes, und fügen denenselben gnädigst zu wissen, ist auch ohne dieß jedermänniglichen zur Gnüge bekannt und offenbahr, was massen von der Zeit unserer Anknufft in dieses unser Erb Königreich Böhaimb, unserer treu-gehorsambten Stände etliche unterthänige Burger und Bauerschafften²⁰⁴, und zwar in verschiedenen Craysen, auch in ziemblicher Menge und Anzahl, nicht ohne große Aergernuß und Zerrüttung des allgemainen Ruhestandes, nicht allein wieder ihre Obrigkeiten mit hochstgefährlicher Zusammen-rottir /fol. 1v/ und Vergätterung sich aufgelainet,²⁰⁵ sondern auch andere benachbahrte zu solchem Aufstand durch allerhand verbothene Mittel und Weeg auch mit Gewalt aufgewickelt und gezwungen, theils Orthen mit Rührung der Trommel, Gewehr und Waffen begriffen, sich sogar unserer *Soldatesca* gantz widerspenstig widersetzet, wie ihren Obrigkeiten, als auch unsern königl. Crayßhaubtleuthen allen *respect* verlohren, alle Gott und ihren Herrschafften geschworene Pflicht, Treue, und Gehorsamb²⁰⁶ boßhaffterweiß ausser Augen gesetzt, und sich eines weit aussehenden gantz unverantwortlichen und unzulässigen Aufstandes höchst straffmässig unternommen haben, also daß wir darüber nicht allein ein großes Mißfallen geschöpffet, und noch haben, sondern auch umb dieses unser wehrtes Erbkönigreich in den vorigen Ruhestand zu setzen, von königl. hohen Ambts wegen bemüssiget worden, dieses Unheil in der ersten Wurtzel sogar mit gewaffneter Hand zu dämpfen und die also zusammen *rottirte* /fol.

.....

Generalia Böhmens überhaupt, Sign. B4 E6) und J. WEINGARTENS, *Codex* (Nr. 339, S. 449–451) herangezogen. Die hier benutzte handschriftliche Vorlage enthält zugleich zeitgenössische Ergänzungen und Erklärungen. Aufgrund dieser Randbemerkungen lässt sich diese Abschrift auf die Zeit nach der habsburgischen Okkupation Bayerns in den Jahren 1704–1715 datieren. Abschnitte, welche in anderen Fassungen des Robotpatents nicht enthalten sind, sind wieder in Klammern {} gesetzt. Die Randbemerkungen in der Abschrift sind zudem mit * verzeichnet und in kleiner Schrift gesetzt.

²⁰³ In der gedruckten Fassung sind alle Titel Kaiser Leopolds I. aufgezählt, in den meisten handschriftlichen Exemplaren steht jedoch nur „Wir Leopold“ ohne weitere Titel.

²⁰⁴ Im gedruckten Exemplar steht „Pauerschafften“.

²⁰⁵ Vgl. Verneuerte Landesordnung, Art. S 13 und R 1.

²⁰⁶ In der tschechischen Fassung wurde „Pflicht, Treue und Gehorsamb“ als „wěrnost, poslussnost a prawe czlowieczenstwĭ“ übersetzt. Der Ausdruck „czlowieczenstwĭ [člověčenství] wird als gleichbedeutend mit Leibeigenschaft verstanden. Für die tschechische Fassung vgl. SOKA Chrudim, AM Chrudim, Inv. Nr. 220, fasc. C., sine folio; J. POLIŠENSKÝ (Hg.), *Minulost*, S. 155.

2r/ aufrührische Unterthanen zu dem vorigen Gehorsamb zu bringen, allermassen dann auch allbereit die vornehmsten Radlführer und Aufwickler, andern zum Beyspiel und Abscheu, theils an Leib und Leben, theils aber sonstn würllich abgestraffet worden.

Ob wir nun wohl genugsambe Ursach hetten, dieses abscheuliche Laster des Auf-
ruhres, auch gegen andern Mitverbrechern, mit noch mehrer Schärffe anzusehen und zu cyffern, so haben wir dannoch für dißmahl, aus angebohrener Milde, die Gütte der Schärffe vorziehen, und es bey deme was allbereit zu Bestillung und etwelcher Ge-
nugthuung des gemeinen Wesens geschehen ist (ausser deme, was wir wegen ein- und andern Orths aus bewögenden Ursachen noch ferners absonderlich gnädigst befehlen, und anordnen möchten) ohne fernere Bestraff- und Züchtigung aus Gnaden bewen-
den lassen, in gnädigster Zuversicht, es werden sich oberührte Unterthanen hinführo alles schuldigen Gehorsambs gegen ihren Herrschafften und Obrigkeiten dergestalt-
en erzeigen, daß nicht mehr von nöthen seye, sich eines solchen Ernstes wie bißhero beschehen,²⁰⁷ und auf unvermutheten Zuruckfall noch mehreres /2v/ soll und wurde geschärfft werden müssen, wieder sie zu gebrauchen damit aber dannoch auch treu und gehorsamb-verbliene Unterthanen verspühren mögen, daß wir denenselben den bili-
chen Schutz wiederfahren, und dieselbe wieder die Christ-Liebe, Recht, und natürliche Billigkeit allzu hart und streng, wie von etlichen Herrschafften und Obrigkeiten bißhero geschehen seyn mag, halten und bedrängen zu lassen, gnädigst nicht gemeinet seyn.

So haben wir aus Kayser- und Königlicher Macht und Volkommenheit gnädigst resolviret, daß hinführo und

Erstlichen* keiner Obrigkeit ihre Unterthanen in eine höhere Anlaag, als deren Schul-
digkeit, vermög des allgemeinen Landtag Schlusses²⁰⁸ mit sich bringet, zu ziehen erlaubet seyn solle, sondern es werden dieselbe dasjenige was ihnen vermög erst erwähnten Land-
tag-Schlusses, zu entrichten obliegt, aus eigenen Säckel bezahlen und abstatten.

Andertens** und weillen bißhero verschiedene Klagen fürkammen, samb die Untert-
hanen mit Scharrwerck- und Roboten allzu hart, und theils Orthen die gantze Woche hindurch sehr beschweret

{* Zu verstehen: in *Contributions*-Anlagen, darinnfalls viele Herrschafften nicht um aus verschwiegenen Gälten²⁰⁹ und Ansässigkeiten; sondern auch starcken *Superexactionibus* große *Lucra* gezogen, oder doch wenigstens die ausgeredete Bauern-Gründe und darauf gestiftete Mayerschafften, zu versteuern und übertragen, denen Unterthanen aufgeburdet haben.}

.....
²⁰⁷ In der Druckfassung „geschehen“.

²⁰⁸ Gemeint ist der Betrag der Steuern, die jedes Jahr vom böhmischen Landtag aufgrund der kai-
serlichen *Postulata* ausgeschrieben werden und dann auf einzelne Kreise und später auf Domänen repartiert werden.

²⁰⁹ Gemeint ist „Geld“.

{** Nachdeme zu Wieder Aufhebung dieses *adtempus infra* § 11 restringirten *Poenal*-Gesetzes die *Conditio* des erfordernten gehorsamben Bezeugens seithanhero in denen gefährlichsten Zeiten *exemplarisch* wohl erfüllet werden, so scheinete nunmehr dieser *Punct* allerdings überflüssig und zu Erfüllung des allersgnädigsten Landes Fürst. promissi gedachten 11ti. 5ti. dieser *Articul* auf dasjenige einzurichten, und denen Untertanen in *praestandis* aufzulegen, was die Obrigkeit gerechten unverdächtigen *Urbariis ultra Ann.* 1620 auszuweisen vermögen, gleichwie es hierin diesen §°: für dazumahlen in *Auffstand* nicht mit verwiglet geweste Unterthane *declariret* worden.}

/3r/ wurden, sollen hinführo an Sonn- und Feyertagen alle Robothen völlig verbot-
 then, im Übrigen aber, wo keine gemässene Scharwerck oder Robothen seyn, oder
 wo es von der alten Außmessung bereits abkommen ist, wird ein jeder robothsamber
 Unterthan, so viel es denselben insonderheit, und nicht die gantze Gemeinde oder alle
 betrifft, mehreres nicht schuldig seyn, als 3 Tage in der Wochen, wan es die obrigkeit-
 liche Würthschaft erfordert zu Robothen und zu Scharwercken dergestalt, daß einem
 jedwederen aus ihnen die übrigen 3 Tage zu Bestreitung ihrer Nahrung und Würt-
 schschaft anzuwenden freystehen solle, jedoch in dem Verstand und auf solche Weiß,
 daß die Unterthanen sich dazu zeitlich einstellen, die Arbeit der Gebühr nach ver-
 richten, und sich deren ehender nicht, als zu gerechter Zeit entbrechen. Es sollen auch
 hierunter die Erndts Zeit, Heumachen, Aufbrechung der Teüche, oder andere unverse-
 hene gefährl. Zufälle, welche keinen Verzug leyden, nicht begriffen seyn, als zu welcher
 Zeit die Unterthanen nach Befund der Herrschaft beständig zu Robothen, und zu Hülf
 zu kommen verbunden seyn sollen. Jedoch wird diese auch dahin zu sehen haben, daß
 ihnen /3v/ darführ einge Ergötzlichkeit wiederfahre. Welcher Schuldigkeit der dreytä-
 gigen *Roboth* aber diejenige nicht unterworfen, noch darunter verstanden werden, bey
 welchen vermög der *Urbarien* Verträge, oder alten und bißhero üblich gewesten Her-
 kommens, ein anders hergebracht, darbey es billich sein Bewenden hat, und sie darüber
 weiter nicht sollen, noch können beschwäret werden.

Zum dritten wird und soll keine Herrschafft befugt seyn, ihren Unterthanen die
 Würtschafts-Fayllschaften,²¹⁰ als Bier, Brandtwein, Käß, Butter, Schmaltz, Fiesch, Vieh,
 Geflügelwerck, und dergleichen, bevorab wann dieselbe schon verdorben seyn, in höhern
 Werth anzunehmen, und wiederumb mit Schaden zu verkauffen, wieder ihren Willen
 aufzudringen, welches wir auch hiemit gäntzlichen verbotnen haben wollen, jedoch
 daß solches im Übrigen der Brau, Urbars und Brandtwein Schanks-Gerechtigkeit einer
 jeden Herrschaft, und das Bier wie auch Brandtwein in die offene Kretschamb, oder wo
 es sonsten Herkommens, auszustossen, auch kein frembdes Bier noch Brandtwein /4r/
 auf seinen Grund und Boden einführen zu lassen, un*praejudicierlich* seyn, wie in glei-
 chem hierunter nicht diejenige Fayllschaften von denen Unterthanen anzunehmen,

.....
²¹⁰ In der gedruckten Fassung steht „Failschaften“ (d. h. Wirtschaftsprodukte).

verstanden seyn sollen, welche bey einer oder der anderen Herrschafft aus alten Verträgen in würllicher Übung mit Einwilligung der Unterthanen hergebracht seyn.

Viertens soll keine Obrigkeit ihrer Unterthanen Erbschafften, bevorab wan Kinder vorhanden seyn, durch unbilliche Gesuche an sich zu bringen trachten, von welchen wir aber die Fälligkeiten der Gütter, so vor alters zulässigerweise, bey einer oder anderen Herrschafft in Gebrauch gewesen, hiemit Ausdruck entlich ausgenommen haben wollen.

Betreffend fünfftens allzu weithe Fuhren, wo in einem und öffters mehr Tügen zuruckzukommen unmöglich ist, welche die Unterthanen bißhero etlicher Orten auf eigene Unkosten verrichten müssen, thun wir dieselbe an sich selbstn zwar nicht verbiethen, jedoch deren seithero verspührte Übermaß dahin milder, daß die Unterthanen dabey schadloß gehalten, mit der hierzu benöthigten Zöhrung²¹¹ und Unkosten /4v/ versehen, auch ihnen solche Fuhren gegen denen Robohttügen, wiederumben zu guten gelassen werden. Zumahlen genug, daß die Obrigkeit sich der Unterthanen einsam dabey ohne Lohn gebrauchet.

Sechstens wollen wir auch gänzlichen verbothen haben die Zünssen²¹² wieder die *Urbarien*, und altes Herkommen (es wäre dann immittels zwischen der Herrschafft und Unterthanen ein anders gutwillig verglichen worden) nach aigener Willkühr der Obrigkeit zu steigern und zu erhöhen, nicht zweifflende, eine jede Obrigkeit werde dasjenige, was etwan *de preterito* wiederrechtlich beschehen seyn mag, selbstn gedacht in andere Wege zu ersetzen.

Zum Siebenden werden unsere getreue Land-Innwohnere und Obrigkeiten inskünftige die Züchtigung, Gefängnuß und Bestrafung ihrer Unterthanen allso einzurichten haben, damit ihnen nicht an der Gesundheit, weniger am Leben selbstn geschadet, oder sie an der Nahrung verdorben werden.²¹³ Es wäre dan Sach, daß ein- oder ander Unterthan ein halsbruchiges Verbrechen begangen hätte, in welchen Fällen wir /5r/ es bey dem Außsatz unserer Verneuerten Königl. Landes-Ordnung²¹⁴ und ein jedweder Herrschafft und Obrigkeit bey ihrem habenden Halß- und Obergerichte, allerdings unbeirret gelassen haben wollen.

Achtens sollen auch die Unterthanen vor die annehmende Haupt- und Ambtleuthe, wie an etlichen Orthen eingeführet werden wollen, Burgschafft zu laisten, oder auch zu derselben Lohns- und Besoldungs-Bezahlung einigen Beytrag zu thun nicht schuldig seyn.

.....
²¹¹ Gemeint ist „Erstattung der Unkosten“.

²¹² Gemeint ist „Zinsen“.

²¹³ *Verneuerte Landesordnung für Böhmen* von 1627, Artikel T 30 und Z 1–6 (Hier auch die Verpflichtung für Kreishauptleute zu handeln.)

²¹⁴ *Verneuerte Landesordnung für Böhmen* von 1627, Artikel R 1–5 und T 1–35. (Über Bauern als Opfer des Mords Art. 17; Bauern als Täter des Mords Art. 23.)

Neuntens befunden wir auch vor unbillich, daß die Unterthanen bey der Herrschafft, wo sie dem Grund ankleben,²¹⁵ und unterthänig seyn, die Robothen verrichten, und noch darzu auf andere, von ihrer Obrigkeit neu erkauffte entlegene Herrschafften,* welcher Zukauff den Stand und Schuldigkeit der andern Unterthanen nicht vermehren oder vermündern kan, zu Robothen angestrenget werden wollen, welches eben ermessen hiemit abgeschaffet seyn soll, welches jedoch auf die Erndt-Zeit und andere gählinge Zuefälle, wo die Herrschafft einer geschwinden Hülff von denen Unterthanen

{*NB auch auf die ausgekauft oder sonst eingezogene Bauern-Gründe und darauf gestiftete Mayerhöfe zu *extendiren*, oder die Herrschafften zu *obligieren*, daß sie die Bauern-Gründe wieder bestifften und den *nummerum contribuentium* vermehren müssen. Dann ist dem *Publico* ein unverschmerzlicher Schad, die Bauern aus-wieden und *Populum* vermündern zu lassen.}

/5v/ von nöthen hätte, wann anderst auch diesen ein billichmässige Ergötzlichkeit {darvor}²¹⁶ geschicht, nicht auszudeuten oder zu erweithern ist.

Fürs Zehende, und weillen hierinfallß wegen unterschiedlicher darbey waltenden Umstände und Absätze, keine allgemeine Regl gemacht werden kann, sondern die Vermittlung von Zeit zu Zeit, auch von Fällen zu Fällen, nach und nach wird geschehen müssen, thuen wir alle unsere getreue Landes Inwohnere, Herrschafften und Obrigkeiten dahin gnädigst ermahnen, ihre Unterthanen (wie unser gnädigstes Vertrauen zu ihnen ohne diß gestellt ist) christ- und mildiglich zu *tractiren*, und mit ihnen also umbzugehen, und zu gebähren, damit sie samt Weib und Kinder auch leben, dem gemeinen Wesen zum besten erhalten* und hierdurch allerseiths der göttliche Seegen und Landes Wohlfahrth erworben und festgestellt werden möge. Welches alles wie erwöhnt.

Zum Eylfften, auf die treu und gehorsamb verbleibene /6r/ Unterthanen nach der Zeit allein zu verstehen ist. Solten aber die widerspenstig geweste,* und vermittelst neuer Angelobung wiederumb zum Gehorsamb gebrachte Unterthanen sich in ihren Pflichten nach, treugehorsambst bezeugen, ihre Schuldigkeiten willfährigst leisten, und sich als gehorsambe Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten verhalten, seynd wir nicht ungeneigt, auch dieselben dieser Erleichterung und gemachten Außsatzes, gestalten Befund nach, theilhaftig zu machen. Thäte aber jemand aus unseren treugehorsambsten Landes Inwohnern²¹⁷ dieser unser allergnädigsten Verordnungen und *Patenten* zuwieder leben, wird unser Königlicher *Procurator** den oder diselbe bey gehöriger *Instanz* gerichtlichen zu besprechen, und auf die Straff, welche nach gestaltsambe der Umstände dem richterlichen

.....
²¹⁵ Mit diesem Satz wird indirekt die Leibeigenschaft und Gebundenheit des Einzelnen an Gut und Boden bestätigt.

²¹⁶ Fehlt im Druckexemplar.

²¹⁷ Gemeint sind die Obrigkeiten, die hier als „Landes-Inwohner“, im Sinne von „Glieder der Landstände“, angesprochen werden.

Befund anheimb gestellt wird, zu dringen haben.²¹⁸ Warnach ein jeder sich zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu huetten wissen wird. Das mainen wir ernstlich.

Geben zu Pardubitz, den 28. Monathstag Junii, im 1680ten²¹⁹ unserer Reiche des Römischen in 22ten, des hungarischen im 26ten und des boheimbischen im 24ten Jahre.

{Leopold²²⁰

Johann Hart. Com. de Nostitz²²¹

Reg. Boh. Sup. Canc.²²²

Ad mandatum S. R. Maj. propr.²²³

Carl Maximilian Graff Lazansky²²⁴

J. v. Tam.²²⁵}

{*NB diese *Conditio* ist seithero überflüssig. Erfüllet sonderl. als Bayern in feindl. Waffen gestanden und das aufgebothene bohaimbische Land-Volck die Pfaltz erobern helfen,²²⁶ mithin *Conditione adimpleta et clementissimo Motu proprio* und zu Erfolgung so nützlicher *Aemulation* auf alle Zeiten mit höchster Staats-*Raison* jetzt heissen sollte: *omne Promissum cadit in Debitum*.

** NB Fundament des allerunterthänigsten Vorschlag, so auch in altem bohaimbischen Rechten gegründet: *ne Populus sit indefensus*.}

.....
²¹⁸ Aufgrund dieses Punktes wurde 1681 eine neue Instruktion für den königlichen Prokurator erlassen. Die Instruktion wurde im neuen Artikel 24 um eine neue Pflicht, die Untertanen zu schützen und Obrigkeiten, welche das Patent verletzen, zu strafen, ergänzt. Vgl. Dokument Nr. 11.

²¹⁹ Im Druckexemplar wird dieses Datum, wie die weiteren zwei, mit Worten ausgeschrieben.

²²⁰ Die Druckexemplare des Robotpatents sind ohne Namen der Würdenträger. Nur der Name Kaiser Leopolds I. wird dabei, handschriftlich, mit kleinen Buchstaben geschrieben. Die Namen des Obersten Hofkanzlers Nostitz und anderer Würdenträger werden jedoch nicht angeführt. Auf den meisten handschriftlichen Exemplaren fehlen alle Namen.

²²¹ Johann Hartwig Reichsgraf von Nostitz-Rieneck (1610–1683), oberster böhmischer Hofkanzler.

²²² Regni Bohemiae supremus cancellarius, d. h. der Oberste Hofkanzler des Königreichs Böhmen.

²²³ Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium, d. h. auf den Befehl der Heiligen Königlichen Majestät selbst.

²²⁴ Karl Maximilian Graf von Lažanský (1639–1695), Hofvizekanzler an der Böhmisches Hofkanzlei.

²²⁵ Johann Konstantin Freiherr von Tham war geheimer Sekretär der Böhmisches Hofkanzlei, ehemaliger Oberamtsrat des schlesischen Oberamtes und Bruder des Juristenprofessors Ignaz Franz von Tham, der die außerordentliche Professur an der Prager Juristischen Fakultät innehatte. Die Identifikation ist unsicher, es mag sich um Johann oder Ignaz von Tham handeln. In E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, S. 605 wurde er als Ignaz von Tham identifiziert.

²²⁶ Damit ist wahrscheinlich die Okkupation der Oberpfalz und Bayerns in den Jahren 1704–1715 gemeint, die mit dem Spanischen Erbfolgekrieg zusammenhing.

Dokument Nr. 3: Verordnung Kaiser Leopolds I. an die Statthalterei über die Drucklegung des Robotpatents. Linz 21. August 1680. Deutsch

Quelle: NA, Stará manipulace, Kart. 1957, Inv. Nr. 2976, Sign. R 76/1, sine folio.

Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böhemb König.

Hoch- und wohlgebohrne, wohlgeborne und gestrenge, liebe getreue. Demnach wier über dem nach unserer Ankunft in unser Erbkönigreich Böhemb, daselbst entstanden, nunmehr aber wiederumben gedämpften Pauern Aufstand, noch wöhrender unserer *Subsistenz* zu Pardubitz eine gewisse Resolution allergnädigst geschöpft undt nun entschlossen sein, selbige zu iedermänigliches Wissenschaft bringen zu lasen.

Aiß überschicken wier euch die diesfalls verfertigte teutsche Patentes hiebey verwarth, mit gnädigstem Befehl, daß ihr weilen hiesiger Orthen²²⁷ keine böhmische Buchdruckerey verhanden ist, zuvoderist die böhmische nach dem beyliegenden Concept denen teutschen beydrucken lassen, und sodann beede miteinander der dem Herkommen nach zur *Publication* befördern sollet, vollbringende hieran unsern gnädigsten Willen undt Mainung

Geben zu Lintz, den einundzwanzigsten Monathstag Augusti, im sechszeinhundertachtzigsten unserer Reiche, des Römischen im dreyundzwanzigsten, des hungarischen im sechsundzwanzigsten und des böhmischen im vierundzwanzigsten Jahr.

Leopold

Ad mandatum Sacr Caesr Regiaeque Majestatis proprium²²⁸

Carl Maximilian Graf Laschansky²²⁹

J. von Tam²³⁰ copia

Dokument Nr. 4: Verordnung Kaiser Leopolds I. an die Böhmischen Statthalter über die Art der Veröffentlichung des Robotpatents, Linz 21. August 1680. Deutsch

Quelle: NA, Stará manipulace, Kart. 1957, Inv. Nr. 2976, Sign. R 76/1, sine folio.²³¹

Hoch- und wohlgebohrne, wohlgebohrne undt gestrenge liebe getreue. Ihr werdet aus unserm an euch unter heutigem dato anderweith abgelassenen allergnädigsten

²²⁷ In Linz.

²²⁸ Ad mandatum Sacrae Caesaris Regiaeque Majestatis proprium = Auf den Befehl der Heiligen Kaiserlich-Königlichen Majestät selbst.

²²⁹ Karl Maximilian Graf von Lažanský (1639–1695), Vizekanzler der Böhmischen Hofkanzlei.

²³⁰ Johann Konstantin von Tham, geheimer Sekretär der Böhmischen Hofkanzlei, oder sein Bruder Ignaz Franz von Tham. Siehe Anm. 225.

²³¹ Vgl. E. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 239.

Rescript gehorsambst vernommen haben, was für Patentes wir der in unserm Königreich Böhmeib befindlichen Unterthanen halber undt die ihren Herrschaften und Obrigkeiten zu laisten habende Robothen und andere Schuldigkeiten betreffend, zu jedermännlichen Wissenschaft bringen, und *publiciren* zu lassen, gnädigst resolvirt haben.

Nun ist zwahr in obermelten unsern Partenten unter andern auch dieses deutlichen mitenthaltten, daß diese unsere *respectu* der Unterthanen in etlichen passibus gethane Erleichterung undt Außmessung nur allein auff treu verbleibende zu verstehen seye /1v/ welche aber solches *ad Abominationem* des von denen ungehorsamben Unterthanen höchst straffmessig unternommenen Aufstandes undt damit sie nicht in die Gedancken gerathen, samb selbe durch diese ihre Zusammen-Rottir- undt Vergatterung gleichwohl etwas erhalten hetten angesehen – im Übrigen aber unsere gänzliche und gnädigste Mainung ist, daß dieser unserer allgemeinen Verordnung sowohl die gehorsamb- als ungehorsambe Unterthanen durchgehendt genoßbahr gemacht werden.

Also ist solchemnach unser gnädigster Befehl euch, unsere gehorsambte Königl. Creyßhauptleuthe dahin zu instruiren, daß sie in denen ihnen anvertrauten Creyßen dies eunsere allergnädigste Intention einer iedwedern Herrschafft undt Obrigkeit der Unterthane unvermerckter in der Stille hinterbringen undt das Werck dahin einrichten sollen, womit die aufgestanden gewesene, numehr aber durch die neue Angelobung wiederumb zum Gehorsamb gebrachte Unterthanen derer Leichterung zwahr wirklich mitgeniessen, solches aber für eine Gütte undt Connivenz ihrer /2r/ Herrschafft als ihr für einen *Effect* unserer ergangenen Patente erkennen mögen.

Nachdem auch in alle Wege notwendig sein würdt, daß oberwöhnte Königl. Creyßhauptleuthe in denen ihnen anvertrauten Creyßen, ob? und wie diesen unseren Patenten nachgelebet werde fleissige Obsicht haben, undt da sie ein widriges befinden theten, solches allemahl mit allen Umständen ane uch berichten.

Als werdet ihr (massen unsern gnädigster Befehl hiemit) bey denenselben diesfalls die weitere Verordnung thun, die von ihnen nach undt nach einkommende *Relationes* fleissig erwögen, undt den Befundt unserm königl. *Procuratori*²³² zu weiterer Verfahrung communicieren. Massen ihr dann deme schon zu thun undt hieran unsern gnädigsten Willen undt Mainung gehorsambst zu erstatten wissen werdet. Geben zu Lintz den ein

²³² Dem königlichen Prokurator wurde vorwiegend die Sorge um Verstöße gegen die Steuerpflichten anvertraut. Da er zugleich für eine Vermehrung der Gefälle aus Kammergütern sorgen sollte, wurde er schon vor 1680 als juristischer Beschützer der Freisassen und Untertanen an Kammergütern betrachtet. Bereits die Instruktion von 1651 habe verordnet, er solle den Kreishauptleuten in Streitigkeiten zwischen den Obrigkeiten und ihren Untertanen assistieren. Aufgrund seiner Pflichten in Sachen der *delicta publica* musste er sich auch vor 1680 um solche Untertanen kümmern, die Opfer von durch die Obrigkeiten begangenen Kriminalverbrechen wurden. In den Gerichtsstreitigkeiten zwischen Untertanen und Obrigkeiten durfte er nur unparteiische Gutachten abgeben, aber nicht die Verteidigung der Untertanen als Advokat *ex officio* übernehmen. Im Robotpatent von 1680 wurde ihm der Schutz von Untertanen explizit zur Aufgabe gemacht. Vgl. J. DRÍMAL, *Královský prokurátor*, S. 377 und 381.

undt zwanzigsten Monathstag /3v/ Augusti im sechzehnhundertachtzigsten unserer Reiche, des Römischen im dreiundtzwanzigsten, undt des böheimbischen im vierundtzwanzigsten Jahre.

Leopold

Ad mandatum Sacrae Caesaræ Majestatis Regiæque proprium²³³

Joh Hartvig de Nostitz²³⁴

R B^o S. Cancellarius²³⁵

Carl Maximilian Graff Laschansky

J v Tam²³⁶ copia

Dokument Nr. 5: Verordnung der Böhmisches Statthaltereie über die Veröffentlichung der Robotpatente, Plzeň/Pilsen 30. August 1680. Konzept

Quelle: NA, Stará manipulace, Kart. 1957, Inv. Nr. 2976, Sign. R 76/1, sine folio.

Wohlgebohrene H H

{H Czabelitzky}²³⁷

Sonders geliebter Herr

Demnach die R. K. auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Mayest. unser allergnädigster Heer, wegen des in diesem dero Erbkönigreich Böheimb entstandenen nunmehr wiederumb gedempften Bauernaufstandes, lauth hiebey verwahrten *Exemplaris*, deutsche Patentes ausfertigen, die böhm. aber nach beyliegendem *Concept* beydrucken zu lassen untern dato zu Linz den 21. currentis allergnädigst resolviret.²³⁸

Alß befehlen p. demselben hiemit, daß er daselbst zu Prag bey dem Georg Czernoch²³⁹ oder sonst in anderer Buchdruckerey, wo er es am thunlichsten zu sein befindet; die böhm. Exemplarien nach einem liegenden *Concept* 49 Stucke drucken lassen, undt folgendes dieselbe zu Handen der Königl. Statthaltereie mit Zuruckstellung des

²³³ Ad mandatum Sacrae Caesaræ Majestatis Regiæque proprium = Auf den Befehl der Heiligen Kaiserlich Königlichen Mejsät selbst.

²³⁴ Johann Hartwig Graf von Nostitz (1610–1683), der oberste böhmische Kanzler.

²³⁵ Regni Bohemiae Supremus Cancellarius = der Oberste Kanzler des Königreichs Böhmen.

²³⁶ Johann Konstantin von Tham, oder sein Bruder Ignaz Franz von tham, siehe Anm. 225.

²³⁷ Randbemerkung. Wenzel Karl Czabelitzky von Soutice, Rat der Böhmisches Kammer.

²³⁸ Vgl. Dokument Nr. 3 und 4.

²³⁹ Georg Czernoch/Jiří Černoch (gestorben 1685), Drucker in Prag, welcher von den 1660er bis 1680er Jahren in Prag aktiv war. Er spezialisierte sich auf juristische und theologische Bücher. Nach seinem Tode wurde die Druckerei von Katerina Černochová weitergeführt. Vgl. die Datenbasis <https://knihoveda.lib.cas.cz/> (25. 9. 2019).

teutschen *Originalis* mit nächstem anhero übersenden solle. Heran p. Geben Pilsen 30ten Augusti 1680.

Dokument Nr. 6: Verordnung der Böhmischen Statthalter an alle Kreishauptleute über die Veröffentlichung des Robotpatents, Plzeň/Pilsen 7. September 1680.

Deutsch

Quelle: NA, Stará manipulace, Kart. 1957, Inv. Nr. 2976, Sign. R 76/1, sine folio; NA, Nová manipulace, Sign. 3/4, sine folio, Abschrift.

Was für Patentes die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayest. unser allergnädigster Herr, der in Ihro Erb Königreich Böheimb befindlichen Unterthanen halber, und die ihren Herrschaften und Obrigkeiten zu leisten habende Robothen und andere Schuldigkeiten betreffend, zur ieder männlichen Wissenschaft bringen und publiciren zu lassen, allergnädigst *resolviret* haben, solches hatt denen unseres unterm heittigen *Dato* an sie anderweit abgelassenes Schreiben zu vernehmen gegeben.

Nun ist zwar in obbemelten Kayserl. und Königl. Allergnädigsten Patenten unter anderm auch dieses deutlichen mitenthalten, daß die *respectu* der Unterthanen in etlichen *Passibus* gethane Erleichterung undt Ausmeßung nur allein auf die treu verbleibene zu verstehen seye.

Gleich wie aber solches bloss *ad Abominationem* des von denen ungehorsamben Unterthanen höchst straffmässig unternommenen Aufstandes und damit sie nicht in die Gedancken gerathen sambt selbste durch diese ihre Zusammen-Rotir- und Vergatterung gleichwohl etwas erhalten hätten, angesehen, im Übrigen /1v/ Ihre Kayserl. Königl. Mayest. gänzliche und gnädigste Meinung ist, daß dero allgemeiner Verordnung, sowohl die gehorsamb als ungehorsamb geweste Unterthanen durchgehendt genoßbahr gemacht werden.

Alßo haben dieselbe unterm dato zu Lintz den 21ten Monathstag Augusti jüngsthin, uns allergnädigst anbefohlen,²⁴⁰ dero gesambte königl. Creyshaubtleuthe dahin zu *instruiren*, das sie in denen ihnen anvertrauten Creysen diese dero allergnädigste Intention einer jedwedden Herrschaft und Obrigkeit, den Unterthanen unvermerckter in der Stille hinterbringen und das Werk dahin einrichten sollen, womit die aufgestanden gewesene nunmehr aber durch die neue Angelobung widerumb zum Gehorsamb gebrachte Unterthanen die Erleüchterung zwar wirklich mitgenüssen, solches aber mehr für eine Güte undt *Connivenz* ihrer Herrschaft als für einen effect Ihrer Kayserl. und Königl. Mayestt. ergangenen allergnädigsten Patenten erkennen mögen.

.....
²⁴⁰ Vgl. Dokument Nr. 6.

So befehlen anstatt und im Nahmen wir denenselben hiemit, daß sie solchen Ihr Mayest. allergnädigsten Befehl allergehorsambst würklich befolgen und vollziehen {ob? Und wie gedachten kayserl. und Königl. allergnädigsten Patenten nachgelebt werde, in den ihnen anvertrauten Creyse fleysige Obsicht haben und da sie ein Widriges befinden thäten, solches allemal mit allen Umständen an uns berichten sollen. Heran p. Pilsen den 7ten Sept A° 1680}²⁴¹

/2r/

An alle Creyhauptleute

Demnach die Röm. Kayserl. und auch zu Hungarn und Böheimb königl. Mayest. unser allergnädigster Herr über den, nach dero Ankufft in dieses Ihre Erb Königreich Böheimb entstandene numehro wieder gedämpfften Bauernauffstand eine gewisse *Resolution* allergnädigst geschöpft, und selbiges zu jedermännlichens Wissenschaft verfertigte bringen zu lassen entschlossen auch die diesfalls verfertigte hiebey verwahrte Patentens uns überschicket worden.

Als befehlen anstatt und im Nahmen allerhöchst erwähnter Ihre Kayserl. und Königl. Mayest. wir denenselben hiemit, daß sie jetzt gedachte Patente in dem ihnen anvertraute Creyse dem Herkommen nach, zur publication befördern sollen. Heran p. Geben Pilsen den 7ten Sept 1680

Bechynier	+	-	I
Muldauer	+	-	
Kaurzimber	+	-	
Elbögener	+	-	I
Königgrätzer	+	-	I
Buntzlauer	+	-	I
Schlaner	+	-	
Saatzer	+	-	I
Czasslauer	+	-	
Chrudimber	+	-	
Leutmerzitzer	+	-	I
Pilsener	+	-	I
Prachiner	+	-	I
Podbreder	+	-	

.....
²⁴¹ Randbemerkung, eingeschobener Zusatz.

Dokument Nr. 7: Nachricht über die Drucklegung und Veröffentlichung der Robotpatente in beiden Landessprachen. Praha/Prag 4. Oktober 1680. Deutsch

Quelle: NA, Nová manipulace Sign. U 3/4, fol. 75r.

Gnedige Herrn Herrn

Euer Excellenz und Gnaden undten 30ten verweichenen Monaths Augusti, an mich ergangenen gnedigen Befehl,²⁴² habe ich gehorsamblich erhalten, und selbstnen noch Ihr Kayserl. Königl. Mayest. wegen des widerumben gedempften Bauern Aufstandes zu *publicieren*, allergnedigst *resolvierte Patenten* lauth des alhie wiederumben zuruckhkommennten böhaimischen *Conceptes*²⁴³ *bey dem Buchdrucker Georg Czernoch*²⁴⁴ *druckhen, und derer acht und zwenzig Exemplaria* verfertigen laßen, thue solche sambt denen mir beygeschlossenen teutschen *Originali* hiebey gehorsamblich überschrieben, und zu beharlicher Gnade mich empfehle. Verbleibe,

Ihro Exzellenz Gnaden,
Prag dem 4ten 8bris 1680
Wenzel Czabelicky²⁴⁵

Dokument Nr. 8: Verordnung der Böhmischn Statthalter an Prokurator Christoph Norbert Knauth von Fahnenschwung vom 8. Oktober. 1680 über die Befolgung und Veröffentlichung der Robotpatente, welche sich auf die kaiserliche Resolution vom 21. August 1680 beruft. Klatovy/Klattau 8. Oktober 1680. Deutsch

Quelle: NA, Česká finanční prokuratura, Kart. 4, Sign. N/6/3, sine folio; NA, Stará manipulace, Kart. 1957, Inv. Nr. 2976, Sign. R 76/1, sine folio.

/1r/

{An den H. königl. Procuratoren}²⁴⁶

²⁴² Verordnung der Statthalterei vom 30. 8. 1680. Vgl. Dokument Nr. 5.

²⁴³ Beweis, dass dem Buchdrucker auch eine tschechische Übersetzung des Robotpatents unterbreitet wurde.

²⁴⁴ Georg Czernoch/Jiří Černoch (gestorben 1685), Drucker in Prag, welcher von den 1660er bis 1680er Jahren in Prag aktiv war. Er spezialisierte sich auf juristische und theologische Bücher. Nach seinem Tode wurde die Druckerei von Katerina Černochová fortgeführt. Vgl. die Datenbasis <https://knihoveda.lib.cas.cz/> (25. 9. 2019).

²⁴⁵ Wenzel Karl Czabelicky von Soutice, Rat der Böhmischn Kammer.

²⁴⁶ Randbemerkung in der Abschrift in NA, SM, Kart. 1957, Inv. Nr. 2976, Sign. R 76/1. JUDr. Christoph Norbert Knauth von Fahnenschwung war von 1658 bis Mai 1681 königlicher Prokurator, und seit 1655 außerordentlicher Professor der Rechte an der Karl-Ferdinands-Universität zu Prag. Zur

Gestrenger,

Besonders lieber Herr und Freund. Was vor *Patentes* die Röm Kayserl auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Mayest unser allergnädigster Herr, der in diesem Ihre Erbkönigreich Böhaimb befintlichen Unterthanen halber, und die ihren Herrschaften und Obrigkaiten zu laisten habende Robothen und andere Schuldigkeiten betreffendt, zu iedermänniglichen Wissenschaft bringen, und *publiciren* zu lassen, darbey aber dero gesambte königl. Creyßhauptleute zu *instruiren*, unterm *dato* Linz den 21. Augusti jüngsthin²⁴⁷ allergnädigst resolviret und uns anbefohlen haben, solches gibt demselben der Zuschues sub N° 1. et 2.²⁴⁸ mehrern Inhalts zu vernehmen.

Wie nun von uns, ein und das andere ihnen königl Herren Creyßhauptleuthen laut der Abschrift, sub N° 3. untern *Dato* 7. huius²⁴⁹ bereith *insinuiret*, und obgedachte kayserl. und königl. Patenten dem Herkommen nach zur *Publication* zu befördern, wie nicht weniger ob? und wie ietzt ermelten *Patenten* nachgelebet werde, fleisige Obsicht zu haben und da sich ein widriges befandete, solches allemahl, mit allen Umständen uns zu berichten, mitgegeben worden. Wir auch die von ihnen nach und nach einkommende *Relationes* fleissig zu erwögen und dem Befundt ihm zu weiterer Verfarhung zu *communicieren*, nicht unterlassen werden.

Also befehlen anstatt, und im Nahmen höchstermant. Ihrer Kayserl und Königl Mayest²⁵⁰ wir, demselben hiemit, daß er, auf begebenden Fahl, obverstandene Ihrer Mayest. /1v/ Kayser- und Königliche Allergnädigste *Resolution*, allergehorsambst gebührend beobachten, und derselben gemäß verfahren solle. Hieran beschicht mehr allerhöchst gedacht. Ihrer Kayserl. und Königl. Mayest. gnädigster Will, und Mainung. Geben in dero königl. Statt Klattau, den 8. Octobris A° 1680.

N. B. Der Röm. Kayser. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Maeyst. wirkliche geheimb- und andere Rätthe, Cammerer, verordnete königl. Statthaltere, und obriste Landt Officiere im Königreich Böhaimb.

H. Benedict Smolik

{Dem Gestrengen Herrn Christoph Norbert Knauten von Fahnenschwung, Röm. Kayserl. Mtt Rath, Hof, Lehen, Cammerrecht Beystizern, und königlichen Procuratorm im Königreich Böheimb Taus}²⁵¹

.....
Annahme, dass das Reskript an ihn gerichtet ist, vgl. *Soupis pramenů k dějinám feudálního útisku I: Finanční prokuratura*, Praha 1954, S. 27.

²⁴⁷ Kaiserliche Resolution vom 21. 8. 1680. Vgl. Dokument Nr. 4.

²⁴⁸ Beilage 1 und 2 sind nicht überliefert.

²⁴⁹ Beilage 3 – die Resolution vom 7. 9. 1680. Vgl. Dokument Nr. 6.

²⁵⁰ Diese Zeile beweist, dass es sich nicht um eine direkte Verordnung Kaiser Leopolds I. handelt, wie es in *Soupis*, S. 27 behauptet wird.

²⁵¹ Adresse auf der Rückseite. Taus = Domazlice.

Dokument Nr. 9: Verordnung der böhmischen Statthalterei in Prag an alle Kreishauptleute vom 19. Juni 1681, dass sie das Robotpatent auch in jenen Kreisen veröffentlichen sollen, wo es früher wegen der Pest nicht möglich war. Praha/Prag 19. Juni 1680. Deutsch

Quelle: NA, Nová manipulace, Sign. U 3/4, sine folio.

{Allen Herrn Creishauptl. wird befohlen, daß sie die von Ihrer Kayserl. Mayest. ergangene Patenten wegen der gestilten unruhigen Unterthanen, wofern es wegen der *Contagions* Zeit nicht geschehen, *publiciren* laßen sollen.}²⁵²

An alle Herrn Creyshauptleute

Was Gestaldt wir denenselben, die von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn undt Böhmeimb Königl. Mayest. U. A. G. H.,²⁵³ der in diesem Ihro Erbkönigreich Böhmeimb befündlichen Unterthanen halber, und die ihrer Herrschaften und Obrigkeiten zu leisten habende Robothen, auch andere Schuldigkeiten betreffend allergnädigst *resolviert* undt außgegebene *Patentes*, untern dato zu Pilsen den 7ten Septembris verfloßenen 1680 Jahres²⁵⁴ zu fertigen überschickt, darbey auch Unterricht dero allergnädigsten untern dato zu Linz den 21 Monathstag Augusti gedachten Jahres an uns abgelassenen allergnädigsten Befehl,²⁵⁵ waß sie einer iedweden Herrschaft, undt Obrigkeit der Unterthanen unvermercker, in der Stille hinterbringen sollen *insinuiert* auch beynebenst obgedachte *Patenten*, in dem ihnen anvertrauten Creyse, dem Herkommen nach, zur *Publication* zu befördern, wie nicht weniger erst erwehnten Ihrer Mayest. allergnädigsten Befehl, absonderlich allergehorsambst zu befolgen außführlich mitgegeben, deßen haben sich die Herrn guttermassen zu erinnern, wann den Ihro Kayserl. undt Königl. Mayest. solchen dero allergnädigsten *Patenten* undt darbey absonderlich abgangerenen Befehl nachgelebet wißen wollen.

Alß befehlen anstatt undt in Nahmen mehr hochwohlbesagter wir denenselben hiemit dafern doch auß Verhangnuß Gottes damahlen nach *ocasierenden* (?) *Contagioni* halber²⁵⁶ gedachte *Patenten* in dem ihnen anvertrauten Creyse nicht überall *publicieren*

.....
²⁵² Randbemerkung.

²⁵³ Unserem Allergnädigsten Herr.

²⁵⁴ Vgl. Dokument Nr. 6.

²⁵⁵ Vgl. Dokument Nr. 3 und 4.

²⁵⁶ Gemeint ist die Pestepidemie, die in den Jahren 1679 und 1680 die Erblande bedrohte. Vgl. Václav SCHULZ, *Příspěvky k dějinám moru v českých zemích v l. 1531–1746*, Praha 1901; František MAREŠ, *Velký mor v letech 1679–1680*, Sborník historický 1, 1883, S. 409; Ferdinand OLBORT, *Die Pest in Niederösterreich von 1653 bis 1683*, Wien 1973 (Dissertation); DERSELBE, *Pestbild und Pestbekämpfung im Niederösterreich des 17. Jahrhunderts*, Unsere Heimat 48, 1977, S. 13–39; Eliška ČÁNOVÁ, „*Morová epidemie za nevolnického povstání 1680*“, in: [Anonym], *Povstání poddaného lidu 1680*, Česká Lípa 1981, S. 235–247; DIESELBE, *Mor v Čechách v roce 1680*, SAP 31, 1980, S. 265–339.

oder auch denen Obrigkeiten, undt Herrschaften Ihrer Kayserl. Mayest. allergnädigste denen Herrn absonderlich zugleich *insinuirte intention* durchgehendt nicht beygebracht worden, daß sie solches ohne Anstandt unfehlbah anwerkstelligen, undt den Erfolg uns fleissig förderlichst berichten sollen. Heran (?) p.²⁵⁷ Geben Prag den 19. Junij 1681.

Dokument Nr. 10: Verordnung an alle Kreishauptleute über das Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen, welche sich auf das Robotpatent vom 28. Juni 1680 beruft. Konzept. Praha/Prag 22. August 1681. Tschechisch²⁵⁸

Quelle: NA, Nová manipulace, Sign. U 3/4, fol. 80r-v.

{O przetahowani lidi poddanych robotami, genž sobie potom we dni nedelny a swateczny praczowati mussegj.}²⁵⁹

Panum heyt. vssech kraguv,

dochazegi nas toho sprawy, ze by niekterzi páni obyuatele lidi swe poddane, nemirnymi a ustawicznými przes celi tegden trwagiczymi robotami, tak obtežovati mieli, ze oni chtegili hospodarzstwi swe vlastný pro obžiwenj sebe, manželek a dietich swých spravene mjeti, y w nedělných a swateczných dnech hmotně praczowati musegi.

Y poněwadz takowým, proti przikazum Božím y czýrkwý swate catholiczke przikazanjm, tychž dnuv Paně, nedělných a swateczných russenjm a nesweczenjm Pana Boha Wssemohauczýho k spravedliwemu hněwu popuzugi, a mnozj przikladowe gsau, že Pan Bůh netoliko ta mista, w nich se takowj hrzychowě pachagj ale y czele kraginy a země, werzegnymi pokutami przisne trestati waží.

Tak we týchž lidj poddanych nemirnými robotami przetahowani, také proti milost[em] swým G. M. Cz.²⁶⁰ pod datum na Pardubyczých 28 dne miesicze cierwna, léta pominulého 1680 wydaným kralowským patentům,²⁶¹ patrne czeli, a kterak by uwarowaných, hniewu a pokut bozských wsselike s potahy, y gine různý hmotné Praze przetrhowane tež russitelowe a przistup niczy we dnech Paně nedelných a swatecznych

²⁵⁷ „p“ war eine Abkürzung für usw.

²⁵⁸ Das „zweite Robotpatent“ wiederholt nicht nur den Punkt 2 des Robotpatents vom 28. 6. 1680, sondern auch die Verfügung des Landtagschlusses von 1654, die durch den Erlass der Statthalterei vom 22. 10. 1654 erneuert wurde. Beide Verordnungen verbieten Arbeit an Sonn- und Feiertagen und forderten die Obrigkeiten zur Mäßigung ihrer Robotanforderungen auf. Vgl. *AC XXII*, Nr. 253, S. 332–335; J. WEINGARTEN, *Codex 1720*, S. 308, Nr. 180.

²⁵⁹ Randbemerkung.

²⁶⁰ Geho milosti czysarske.

²⁶¹ Die Verordnung knüpft an das Verbot der Robotleistung an Sonn- und Feiertagen im Punkt 2 des Robotpatents vom 28. 6. 1680 an.

przetrhowane też russitelowe gich a przestupniczy Bozských a czyrkwi s[wa]te przikazanj trestanj byti mieli stálého obeczniho sniemowniho snessenj na milostiwe G. Cz. a Kral. poruczenj /fol. 80v/ od nas pod datum zde na Hradie Prazskem 22 dne miesice rzigna leta Paně 1654 wydaný patentowe w sobě obsširně obsahugi.

Protož gmenem a na mistie G. M. Cz. a Kr. P. N. W. N.²⁶² wam porauczime, aby gste se na to, zdali a kde czo takoweho w kragi wam k sprawě swěrzenem, proti týmž Božim a czyrkwe swate przikazanjm tež milostiwe G. M. Cz. a Kral. zapowedi se dege prozretedlným prozretedelným způsobem, podtagi se wyptali, a przzi takowych wrchnostech, ktery by czo podobneho dopaussteli, podle znenj takowych G. M. Cz. s Kral. a od nás wydaných patentůw k náležitemu naprawenj skutecznie przivedli, nam pak czo wynagdete, a yak to opatrzite sprawu czo nejdrziw uczinili. Naczemž p²⁶³ dan na Hradie Prazskem 22 dne miesice srpna 1681.

Dokument Nr. 11: Ergänzung zur Instruktion der Böhmischen Kammer für den Prokurator Matthias Malanotte de Caldes. Praha/Prag 14. November 1681. Deutsch

Quelle: Jaroslav DEMEL, *Dějiny fiskálního úřadu v zemích českých*, Bd. I/2, Praha 1909, S. 357–359.²⁶⁴

Vierundzwanzigstens²⁶⁵ an vielen Orten von denen Obrigkeiten die Unterthanen wider unsere jüngst ergangene Patenten allzu hart gehalten und hierdurch verleudet, Grund und Boden zu verlassen und sich an uncatholische Örter zu begeben, als befehlen wir unserm königl. *Procuratori* hiemit ernstlich, daß er hierauf ein fleissiges Einsehen haben und die Übertreter zur billichen Straf ziehen solle.

.....
²⁶² Geho milosti czysarszke pana nasheho wysoce [?] negmilostiwejsiho.

²⁶³ Zeichen für usw.

²⁶⁴ Demel verweist auf den Bestand Česká finanční prokuratura, Sign. N/4/N 28/6, wo sich diese Abschrift heute nicht mehr findet. Zur Datierung vgl. J. DŘÍMAL, *Královský prokurátor*, S. 372.

²⁶⁵ Die Grundlage der neuen Instruktion für den im Mai 1681 sein Amt antretenden Prokurator Malanotte war die alte Instruktion aus dem Jahr 1630, welche allerdings nur 9 Artikel hatte. Weitere 2 Punkte wurden in der Instruktion von 1651 ergänzt. Zur neuen Instruktion aus dem Jahr 1681 wurde eine Reihe neuer Pflichten hinzugefügt, aber nur der letzte Punkt 24 bezog sich auf den neu definierten Rechtsschutz der Untertanen. Diese Verfügung wurde auch in Instruktionen aus den Jahren 1686 und 1720 wiederholt, das System blieb bis 1748 wirkungslos. Abgedruckt in Jaroslav DEMEL, *Dějiny fiskálního úřadu v zemích českých*, Bd. I/2 (1620–1740), Praha 1909, S. 348–359. Vgl. J. DŘÍMAL, *Královský prokurátor*, S. 382–383.

Dokument Nr. 12: Die kaiserliche Verordnung an das Landestribunal in Mähren über das Robotpatent, Laxenburg, 16. Mai 1713. Deutsch

Quelle: MZA Brno, Moravské gubernium B 1, Kart. 1796, Sign. R 136 fol. 77r–79v.

Carl der Sechste, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, auch in Germanie, Hispanien, Hungarn und Böhheim König.

Hoch und wohlgebohrne, und gestrenge, liebe getreue. Demnach wir aus verschiedenen erheblichen Ursachen gnädigst für gut erkennen, daß die, der Robothen halber in unserm Erb-Königreich Böhheim von weyland unsers hochgeehrtesten Herrn Vatters Mayest. und Liebden, schon im sechzehn hundert achtzigsten Jahr ergangene *Pragmatica*²⁶⁶ gleichfahls in unserem Erb-Marggraffthumb Mähren, sowohl denen Obrigkeiten, als denen Unterthanen zum Besten eingeführt werde.

So befehlen wir gnädigst hiermit /fol. 77v/ daß ihre alldorthen im gantzen Land *per Patentes* in beeden Land-Sprachen *publicieren* sollet, daß hinführo in Sonn- und Feyertägen alle Robothen völlig verbothen seyn. Im Übrigen aber, wo keine gemessene Scharwerck, oder Robothen seynd, oder wo es von der alten Ausmessung bereiths abgekommen ist, ein jeder robothmsaber Unterthan so viel es demselben insonderheit, und nicht die gantze Gemeinde, oder alle betrifft, mehreres nicht schuldig seyn solle, alß drey Täge in der Wochen, wann es die obrigkeitliche Wirtdschafft erfordert, zu Robothen und zu Scharwerken, dergestalten, daß einem jedwedern auß ihnen die übrigen drey Täge, zu Bestriettung ihrer Nohrung und Wirtschafft anzuwenden freystehen wird. Jedoch in dem Verstand, und /fol. 78r/ auf solche Weiß, daß die Unterthanen sich zeitlich dazu, nemblich mit Aufgang der Sonnen einstellen, die Arbeith der Gebühr nach verrichten, und sich deren ehender nicht, alß zu rechter Zeit, nemblich wieder bey Untergang der Sonnen entbehren, gleichwohlen aber gegen Mittag zwey Stundt zur Außrastung geniessen sollen, worunter aber die Ernd-Zeit, Heymathen, und Heyeinführen, Ausbrechung der Teüchte oder andere unversehene²⁶⁷ gefährliche Zufälle, welche keinen Verzug leiden, nicht begriffen seye, alß zu welcher Zeit die Unterthanen nach Befund der Herrschafft beständig zu robothen, und zu Hülffe zu kommen verbunden seyn werden.

Jedoch wird diese auch dahin zu sehen haben, daß ihnen dafür einige Ergötzlichkeit wiederfahre, welcher Schuldigkeit der drey tägigen Roboth aber diejenige nicht /fol. 78v/ unterworffen, noch darunter verstanden werden, bey welchen vermög der Urbarien, Verträgen, oder alten und bishero üblich gewesten Herkommens ein anders hergebracht, darbey es billich sein Bewenden hat. Welche unsere allergnädigste Resolution ihr im Lande obgedachter massen jedermann kund zu thuen, auch darüber Hand zu halten

.....
²⁶⁶ Gemeint ist das Robotpatent vom 28. 6. 1680.

²⁶⁷ Gemeint ist „unvorgesehene“.

wissen werdet. Hieran wirdt aller gehorsambst vollbracht unser allergnädigster Willen und Meinung. Geben zu Laxenburg den sechzehnden Monathstag Maii im siebenzehnhundert dreyzehenden, unserer Reiche des römischen im anderten, derer hispanischen im zehenden, /fol. 79v/ und derer hungarisch- und böheimbischen im dritten Jahre.

Carl

Leopoldus comes Schlick²⁶⁸

R. B^{ac}. S^{us}. Cancell^{us}.²⁶⁹

Ad mandatum Sac^{ae} Caes^{ae} Regiae Mattis proprium²⁷⁰

Franz Ferdinand Graff Kinsky²⁷¹

Joh. Christoph v. Freyenfels

{*Publicatum in Tribun. Regio Brunae die 1 Junii 1713 JGHeügel*}²⁷²

Dokument Nr. 13: Das Intimat der Landeshauptmannschaft von 1713

Quelle: MZA Brno, FA Dietrichstein G 140, Inv. Nr. 3465, fol. 9r-11v, Abschrift. Brno/Brünn, 26. Mai 1713. Deutsch²⁷³

/fol. 9r/

{Patenten über die allergnädigste Kayserl. Ausmeßung der Robothen halber.}²⁷⁴

Wegen der Römisch. Kayser. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, undt Böheimb könig. May., als Königs zu Böheimb und Marggrafens in Mähren, unsers allergnädigsten Erb-Landes Fürsten und Herrn, wird von diesem dero königlichen Amt der Landeshauptmannschafft dieses Ihre Majestät Erb-Marggraffthumbs Mähren allen undt jeden dero treüen Inwohnern, undt Unterthanen, was Würden, Standt, Ampts oder Weesens die seynd, hierdurch kund gethan.

.....
²⁶⁸ Leopold Graf von Schlick (1663–1723), Oberster Kanzler an der Böhmisches Hofkanzlei von 1713 bis 1723.

²⁶⁹ Regni Bohemiae Supremus Cancellarius.

²⁷⁰ Ad mandatum Sacrae Caesaris Regiae Majestatis proprium = Auf den Befehl der Heiligen Kaiserlich Königlich Majestät selbst.

²⁷¹ Franz Ferdinand Graf von Kinsky (1678–1741), in den Jahren 1705–1715 Vizekanzler an der Böhmisches Hofkanzlei.

²⁷² Bemerkung auf dem Umschlag.

²⁷³ Zur Kollationierung wurden herangezogen: das Konzept des Robotpatents in MZA Brno, Gubernium B1, Sign. R 136, Kart. 1796, Inv. Nr. 82r-84v (weiterhin „Konzept“) und Fragment des Druckexemplars, MZA Brno, Místodržitelsví, B 17, Kart. 93, Sign. R 3002, sine folio.

²⁷⁴ Randbemerkung auf dem Konzept.

Es hätten allerhöchst-erwöhnt Ihre Kayß. und König. May. diesem dero königlichen Ambt der Landeshaubtmannschafft *sub dato* Laxenburg den sechzehenden dieses zu End schreitenden Monaths May²⁷⁵ allergnädigst zu vernehmen gegeben, was Gestalten dieselbe auß verschiedenen erhöblichen Ursachen gnädigst für gut erkennt hätten, daß die, der Robothen halber, in dero Erb-Königreich Böhmeib von wayland /fol. 9v/ dero hochgehrtesten Herrn Vatter Kayser. und König. May. *Leopoldo Primo* höchst seeligsten Andenkens schon im sechzehenden hundert achtzigsten Jahr ergangene *Pragmatica*²⁷⁶ gleichfahls in diesem Ihrer Mayestät Erb-Marggraffthumb Mähren, so wohl denen Obrigkeiten, als denen Unterthanen zum Besten eingeführet werde, daß hinführo in Sonn- und Feyertagen alle Robothen völlig verbothen seyn. Im Übrigen aber wo keine gemessene Scharwerkh oder Robothen seynd, oder wo es von der alten Außmessung bereits abgekommen ist, ein jeder robothsamber Unterthan, so viel es den selben insonderheit, und nicht gantze Gemeinde, oder alle betrifft, mehrers nicht schuldig seyn solle, als drey Tage in der Wochen,²⁷⁷ wann es die herschafftliche Würthschafft erfordert, zu Robothen undt zu Scharwerken /fol. 10r/ dergestalten, daß einem jedwedern auß ihnen die übrigen drey Tage zu Bestreitung ihrer Nahrung und Würthschafft anzuwenden freystehen würdt, jedoch in den Verstand, und auf solche Weiß, daß die Unterthanen sich zeitlich darzu, nemblichen mit Auffgang der Sonnen einstellen, die Arbeit der Gebührr nach verrichten undt {sich}²⁷⁸ derer{sich}²⁷⁹ ehender nicht als zu rechter Zeit, nemblichen wieder bey Untergang der Sonnen, entbrechen,²⁸⁰ gleichwohlen aber, gegen Mittag zwey Stund zur Außrastung genießen sollen, worunter aber die Ernd-Zeit, Heumathen und Heu-Einführen, Außbrechung der Teiche oder andere unversehene gefährliche Zufälle, welche keinen Verzug leyden, nicht begriffen seynd, als zu welcher Zeit die Unterthanen nach Befundt der Herrschafft beständig zu Robothen, und zu Hülff zu kommen /fol. 10v/ verbunden seyn werden.

Jedoch wird diese auch dahin zu sehen haben, daß ihnen dafür eine Ergötzlichkeit widerfähre, welcher Schuldigkeit der dreytägigen Robothen aber, diejenige nicht unterworfen, noch darunter verstanden werden, bey welchen vermög der Urbarien, Verträgen,

.....
²⁷⁵ Vgl. Dokument Nr. 12.

²⁷⁶ Vgl. Dokument Nr. 2, das Robotpatent vom 28. 6. 1680.

²⁷⁷ Entspricht dem Punkt 2 des böhmischen Robotpatents, Punkt 1 über die rückständige Kontribution wurde ausgelassen.

²⁷⁸ Im gedruckten Exemplar.

²⁷⁹ In der Dietrichstein'schen Abschrift.

²⁸⁰ Diese nähere Bestimmung der Arbeitszeit ist der mährischen Version neu hinzugefügt worden. Im Robotpatent für Böhmen gibt es sie nicht.

oder alten und biß hero üblichen gewesten Herkommens, ein anderes hergebracht, darbey es billich seyn bewenden hat.²⁸¹

Und demnach allerhöchst-erwöhnet Ihro Kay. und König. May. diese dero allergnädigste *Resolution*, allhier im gantzen Landt per *Patentes* beiden Landtsprachen zu *publicieren* und darüber Hand zu halten, allergnädigst anbefohlen haben. Als es beschiet solches hiemit, wornach {sich}²⁸² jedermann zu richten, undt dieser allergnädigsten *Sanction* undt Außmeßung allergehorsambst nachzuleben wiessen würdt.

/11v/ Geschehen²⁸³ in der könig. Stadt Brünn den sechs undt zwanzigsten Monaths Tag May im Siebenzehen hundert dreyzehenden Jahr.

N. N. Euer Röm. Kayser. auch in Hispanien, Hungarn und Böheimb königl. Mayestät Landeshaubtman und Rätthe bey dero König. *Tribunali* in dero Erb. Marggraffhumb Mähren.

Frantz Joseph Graff von Oppersdorff²⁸⁴

Johann Esaias von Nübern

Johan Georg Heügl

{Patent für Mähren
welicher Gestalten die
Pauern im Marggr. Mahren
zu robothen schuldig.
Roboth Patent
dt. 26. May 1713.}²⁸⁵

.....
²⁸¹ Hier endet der überlieferte Bruchteil des gedruckten Robotpatents.

²⁸² Im Konzept des Robotpatents.

²⁸³ „Geben“ im Konzept, sine folio.

²⁸⁴ Franz Joseph Graf von Oppersdorf (1660–1714), Landeshauptmann von Mähren.

²⁸⁵ Bemerkung auf der Rückseite, fol. 11r.

Ivo Cerman

The Bohemian Peasant Patents of 1680 and Legal Protection of Serfs

Edition of Documents

Abstract

The present study seeks to provide documents concerning the legal status of serfs in Bohemia. It brings the first comprehensive edition of *Robotpatente* (i.e. peasant patents) for Bohemia and Moravia of 1680, and 1713, the instruction for the *Prokurator* (i.e. prosecuting attorney) and connected documents, which provided framework for the legal protection of serfs in Habsburg Bohemia. It will be followed in next years by editions of documents for further periods in the development of serfdom. The introductory historical study explains why it is important to return to studying the legal status of serfs, and how this approach differs from the research in peasant rebellions and class struggles. Since I try to build on the narrative of *Bauernbefreiung* I provide here also a detailed survey of the development of this historiographical narrative mode. The introduction also elucidates what the *Robotpatente* say about the legal status of serfs and the role of legal institutions before 1680. Since the role of statutory law in the Early Modern Age may not be overrated, this picture is completed by customary law. Our analysis draws on the legal disputes between the landlord and the serfs as individuals and serfs in village communities. We prove that the *Leibeigenschaft* (serfdom) was connected with limitations of personal freedom. The scope of these limits had been known already before 1680. The edition of documents presents the two peasant patents of 1680 for Bohemia, but also a collection of documents concerning the publication of the patents. It brings also an unknown 'second *Robotpatent*' of 1681 and the version in which the *Robotpatent* of 1680 was implemented in Moravia in 1713.

KEY WORDS:

Serfdom; Bohemia; Robotpatente; Legal history; Litigation; Edition of documents